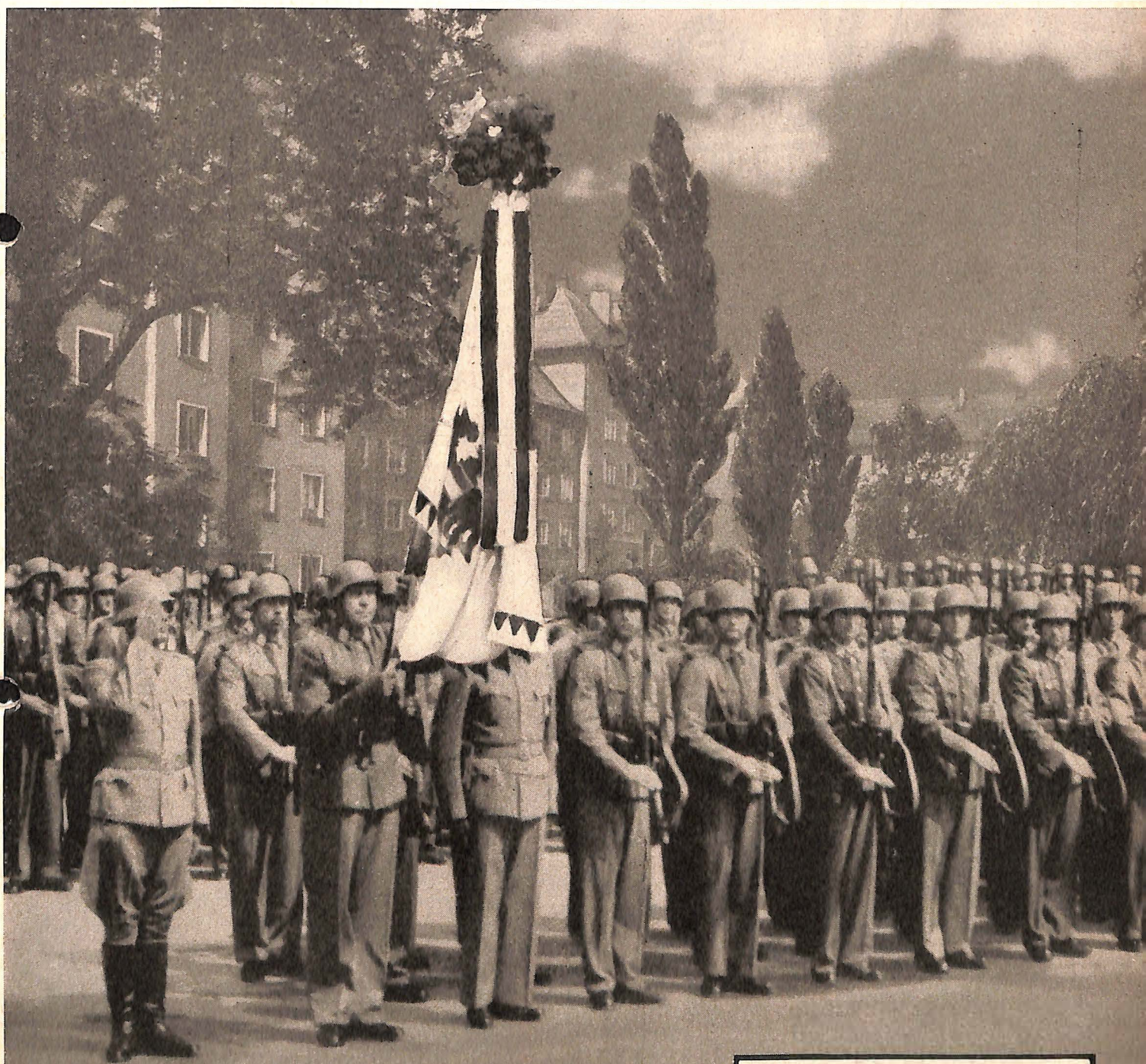




Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



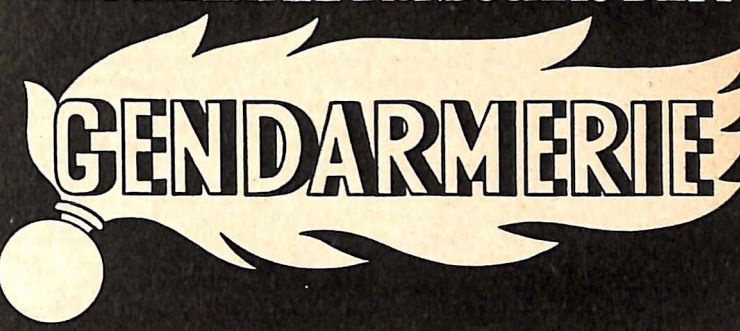
Gendarmen präsentieren die Gewehre

Auch in diesem Jahre wurde der Gendarmenlegendenitag bei allen Landesgendarmeriekommanden wieder festlich begangen. In zahlreichen Ansprachen wurde die Bedeutung des Gendarmenlehrentages hervorgehoben und verdienten Gendarmenleibenden die ihnen vom Bundespräsidenten verliehenen Auszeichnungen überreicht.

Photo: Gendarm Stagi

AUS DEM INHALT:

Aus dem Inhalt: Seite 3: G. Löschnig: Ursachen, Verhütung und Aufklärung der Selbstentzündung von Heu und Grummet — Seite 7: 25. Generalversammlung der Intern. Kriminalpolizeilichen Kommission in Wien — Seite 8: A. Kern: Schlagwortverzeichnis zum Kraftfahrzeuggesetz 1955 — Seite 10: Gendarmeriegedenktag 1956 — Seite 12: Franz Grubauer: Vorschriften über den Fund — Seite 15: Oberstger. Entscheidungen — Seite 16: J. Stefanics: Das Motiv zur Brandlegung — einige Fälle aus der Praxis — Seite 18: E. Wayda: Gedanken über das Problem des Vorfahrens — Seite 19: F. Huber: Schnelles Fahren und Trunkenheit führen zum Tod — Seite 20: J. Mertl: Kinderphantasie — Wahrheit oder Lüge? — Seite 22: L. Fuchs: Aus dem Leben eines Gendarmeriediensthundes.



Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist ein gemeinsames Wirtschaftsunternehmen der Länder, in dem in glücklicher Weise die Interessen der öffentlichen Hand mit der wünschenswerten Entfaltungsmöglichkeit privatwirtschaftlicher Initiative verbunden sind. Aufbau, Einrichtung und Geschäftsbasis der Anstalt sind seit Jahrzehnten durchaus auf die Bedürfnisse der Bevölkerung in Stadt und Land eingestellt und haben dem Institut einen bevorzugten Platz unter den Versicherungsanstalten Österreichs gesichert.

Ursachen, Verhütung und Aufklärung der Selbstentzündung von Heu und Grummet

Von Gend.-Revierinspektor GUSTAV LÖSCHNIG, Gendarmeriezentrschule Mödling

Wenn man aufmerksam die Jahresberichte der Brandversicherungsgesellschaften durchliest, dann muß man leider immer wieder feststellen, daß im ganzen Bundesgebiet jährlich Hunderte von Bauernhöfen durch Selbstentzündung von Heu oder Grummet eingäschert werden. Die Folgen davon sind Not und Elend für den einzelnen und eine Verringerung wertvollen Volksvermögens im großen. Diese Tatsache ist um so tragischer, weil Selbstentzündungen von Heu und Grummet keine unabänderlichen Ereignisse einer höheren Gewalt darstellen, sondern, wenn bestimmte Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden, leicht zu vermeiden sind.

Dazu zählt vor allem die Verhütung und Aufklärung von Brandursachen durch Selbstentzündung von Heu und Grummet.

Wie sieht es bei der Selbstentzündung aus?

Bei der Selbstentzündung erfolgt die Entzündung — das Erreichen der Entzündungstemperatur — nicht von außen, sondern durch bestimmte Vorgänge, die sich im Innern des Stoffes, an seiner Oberfläche oder sonst in seiner

Aus den Bilanzen über Brandschäden ist weiter sehr bemerkenswert, daß noch immer ein hoher Prozentsatz von Brandfällen nicht aufgeklärt werden konnte. Aus den Tatsachen, daß einerseits die Zahl der Brandfälle in Oesterreich — zum Beispiel in den Jahren 1952 bis 1954 über 24.000 Brände mit einer Schadenssumme von über 400 Millionen Schilling — erschreckend hoch ist und andererseits in vielen Fällen die Brandursache nicht geklärt werden konnte, ergibt sich, daß nicht nur auf dem Gebiete der Brandverhütung noch manches getan werden muß, sondern, daß auch die mit der Ermittlung von Brandursachen betrauten Organe sich mit dem zweifellos sehr umfangreichen und schwierigen Gebiet der Brandaufklärung immer wieder vertraut machen müssen. Dazu ist es unbedingt erforderlich, daß man das in der Anwärter- oder Chargenschule gewonnene Wissen durch Lektüre von Fachberichten auffrischt bzw. erweitern muß.



Brandherd

Für den Gendarmeriebeamten ist es daher erforderlich, daß er sich im speziellen Falle insbesondere über die Brandmöglichkeiten in bäuerlichen Anwesen interessiert.

nächsten Umgebung abspielen. Durch diese Vorgänge wird die Eigentemperatur des Stoffes nach und nach derart erhöht, daß er schließlich die Entzündungstemperatur erreicht. Wir halten fest: „Bei Selbstentzündung beginnt ein Körper zu brennen, ohne daß eine Flamme oder ein Funke seine Verbrennung von außen her eingeleitet hat.“

Auf welche Ursachen sind Selbstentzündung von Heu und Grummet zurückzuführen?

Die Ursache von Selbstentzündung von Heu und Grummet ist auf biologische Vorgänge zurückzuführen. Biologie ist die Wissenschaft von den belebten Naturkörpern. Biologische Vorgänge sind daher solche Vorgänge, die sich als Lebensäußerungen der Naturkörper — Mensch, Pflanze, Tiere — darstellen. Es gibt nun Spezialanstalten, wie zum Beispiel die biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft, die sich zur Aufgabe gemacht haben, die für sie wichtig erscheinenden Aeußerungen kleinster Lebewesen zu erforschen. Diese Forschung hat unter anderem auch ergeben, daß Gärung und Fäulnis durch Lebewesen kleinster Art (Pilze und Bakterien) verursacht werden. Diese Lebewesen, die sich sehr rasch vermehren, geben durch den Stoffwechsel lebender Zellen — Atmung und



Vernichtetes Wirtschaftsgebäude



Sei schlau
EIN EIBNER-PELZ für jede Frau!



..nur auf einen ist immer Verlass!
Djubo der bestfertige Kaffeemügel für den kalten Sport

SERIENMÖBEL JEDER ART

WIEN: TEL. U 26 4 57

**Neudorfler
Büromöbel**
WERK:
NEUDORFL/L. TEL. 15

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedgasse 6, Tel. U 26 4 57
Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 1 78
Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

Nahrungsaufnahme — und durch die chemische Umsetzung in tote Pflanzenmasse, Wärme ab. Weil nun Heu und Grummet schlechte Wärmeleiter sind, kann die im Innern des Heustockes entstehende Wärme nicht nach außen abfließen. Es kommt deshalb zu einer Stauung der Wärme im Innern des Heustockes und diese kann dann mit fortschreitender Erhitzung, ohne daß eine Wärmezufuhr von außen erfolgte, zu einem Brand führen. Es ist eine altbekannte Tatsache, daß in nassem Zustand in die Scheune eingebrachtes Heu oder Grummet zum Gären und Faulen beginnt und daher insbesondere zu Selbstentzündungsvorgängen neigt. Weiter können schadhafte Dächer, Seitenwände und undichte Scheunenböden die Ursache von Selbstentzündungen sein. Eindringender Regen (Dach und Seitenwände) und aufsteigender Dampf aus darunterliegenden Stallungen durchfeuchten den Heustock und führen oft erst lange Zeit nach der Einlagerung zur Bildung der Brandherde. Ist es sehr heiß, dann wirft oft, um ein Abbröckeln der Blätter zu vermeiden, das Heu und Grummet vorzeitig eingefahren. In einem solchen Falle sind wohl die Blätter trocken, aber nicht die Halme (Stengel). Dieses nur scheinbar trockene Heu kann sich dann sehr leicht selbst entzünden. Zur Selbstentzündung neigen besonders hohe oder festgetretene Stöcke, weil hier der Abzug der entstehenden Dämpfe behindert wird, was zu einer Erhöhung der Temperatur beitragen kann. Bei durchgeführten Versuchen wurde festgestellt, daß Heustöcke von 1,5 m Höhe bereits zur Selbstentzündung neigen.

Wann beginnt die Selbsterhitzung und bei welcher Temperatur besteht die Gefahr der Brandentstehung?

Die Forschung an Versuchsheustöcken hat ergeben, daß die Selbsterhitzung schon nach zwei bis drei Tagen einsetzt, aber auch später erfolgen kann. Allgemein nimmt man an, daß vom Zeitpunkt der Einlagerung des Heus bis zur Selbstentzündung vier bis acht Wochen vergehen. Dabei ist notwendig, festzuhalten, daß die Praxis aber genügend Fälle kennt, wo Selbstentzündungen schon eine Woche nach Beendigung der Lagerung, aber auch drei Monate danach oder noch später erfolgten (schadhafte Dach oder undichte Böden usw.). Eines ist sicher, daß unter normalen Bedingungen die Gefahr der Selbstentzündung mit zunehmender Lagerzeit abnimmt.

Dienst- und Wohngebäude



Neues Gendarmeriehaus in Krottendorf-Gaisfeld, Steiermark

Temperaturen von 50 Grad Celsius, die Kennzeichen einer normal verlaufenden Fermentation sind, sind ungefährlich.

Temperaturen von 50 bis 70 Grad Celsius sind bedenklich. Es ist erforderlich, solche Stöcke nun öfters zu messen und je nach den Umständen durch Gänge zu unterteilen. Die Verständigung der Feuerwehr ist zweckmäßig.

Temperaturen über 70 Grad Celsius sind brandgefährlich, weil im nächsten Augenblick eine Temperatursteigerung eintreten kann, die nicht nur zur Vernichtung des Heuvorrates, sondern des gesamten Hofes oder ganzer Gemeinden führen kann. Daher Stock unter ständiger Wasserbereitschaft der Feuerwehr abtragen und Heu oder Grummet sofort ins Freie bringen.

Die Temperatur des Heus wird mit Heusonden — Stange mit eingebautem Thermometer — gemessen. Zur Messung sind Feuerwehrmänner, die aus staatlichen Mitteln Heusonden in Besitz haben, besonders ausgebildet. Es ist logisch, daß der Heustock an mehreren Stellen und verschieden tief gemessen werden muß. Bei bedenklichen Temperaturen ist selbstverständlich öfters zu messen. Es darf nicht vergessen werden, die Heusonde zwischen den einzelnen Messungen abzukühlen. Die Ueberwachung muß am zweiten Tag der Einlagerung beginnen und laufend durchgeführt werden.

Anzeichen der Erhitzung und wie erfolgt der Nachweis von Selbstentzündungen von Heu und Grummet?

Wir wissen, daß Brandursachen durch ihre zeitlichen Erscheinungen, räumlichen Spuren, ihren physikalischen und chemischen Verlauf bewiesen werden müssen. Dem Praktiker ist aus seiner Erfahrung bekannt, daß gerade bei Verdacht von Heuselbstentzündungen eine zweifelsfreie Ursachenermittlung oft auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, weil die vorangeführten Faktoren nicht offen auf der Hand liegen, sondern erst mühsam gesucht werden müssen. Vom Brandermittlungsbeamten wird daher nicht nur hohes Können, sondern vor allem Ausdauer und ausgeprägtes Verantwortungsbewußtsein verlangt.

Kommt der Gendarm an einen Brandplatz, dann gelten vor allem folgende Grundsätze:

Rechne immer damit, daß eventuelle Brandstifter und Mitschuldige am Tatort anwesend sind.

Gerade sie werden die Tätigkeit des Brandermittlungsbeamten sehr genau beobachten, um aus dieser Schlüsse für ihr weiteres Verhalten, wie Beschaffung von Alibis, Beeinflussung von Zeugen, wirksame Verteidigung usw. ziehen.

Die Praxis hat gelehrt, daß zukünftige Brandstifter am Tatort anwesend waren, um aus den Fehlern des Täters zu lernen.

Darum: Schweigen, viel sehen, hören und fragen. Keine Aeufßerung am Brandplatz über eventuelle Brandursachen.

Trau, schau, wem. Bei schlechter Personalkennntnis ist besondere Vorsicht geboten.

Für die Ermittlung von Brandursachen durch Selbstentzündung von Heu und Grummet sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Es ist vor allem nachzuforschen, ob das Heu oder Grummet trocken oder naß eingebracht wurde. Dabei ist zu beachten, daß an heißen Tagen damit die Blätter nicht abfallen, oft auch nur oberflächlich getrocknetes Heu eingebracht wird. Es sind hier wohl die Blätter trocken, aber nicht die Stengel. Welche Witterung herrschte zur Zeit der Trocknung? Wie wurde getrocknet — Boden- oder Gerüsttrocknung? Welche andere Ortsbewohner haben zur selben Zeit unter den gleichen Bedingungen ihr Heu eingebracht? Art der Wiesen und Düngungsmittel sind anzuführen. Welches Wetter herrschte während des Mähens und beim Einfahren? Durch

Proben aus anderweitigen Einlagerungen, die am gleichen Tage eingebracht und vom Feuer, Löschwasser usw. nicht in Mitleidenschaft gezogen wurden, muß überprüft werden, ob das Heu usw. tatsächlich naß eingelagert wurde. Man muß vor allem auch feststellen, ob die wahrnehmbare Feuchtigkeit nur oberflächlich — Löschwasser — oder auch im Innern der Lagerung festgestellt werden kann. Ist die Feuchtigkeit nur an der Oberfläche des Stockes wahrnehmbar, dann wird Selbstentzündung auszuschließen sein. Wird im Innern des Heustockes Feuchtigkeit, Hitze oder gar Fäulnis festgestellt, die sich durch Geruch (brenzlich, beißend) kennzeichnen, dann wird Selbstentzündung wahrscheinlich. Nicht vergessen, normaler Ablauf bis zur Selbstentzündung vier bis 8 Wochen, bei schadhafem Dach oder Seitenwänden und undichtem Scheunenboden unabhängig vom Einlagerungstag. Es wurden auch schon Selbstentzündungen drei Tage nach der Einlagerung beobachtet. Es geht daraus hervor, daß sich diese biologischen Vorgänge in kein starres System fassen lassen.

2. Schwitzdämpfe, Röstgeruch und Bildung von Mulden in der Oberfläche des Heu- oder Grummetstockes sind Kennzeichen von Erhitzung. Wichtig ist zu wissen, daß diese Anzeichen nicht immer vorhanden sind, weil sie oft erst kurz vor dem Brandausbruch auftreten. Wiederholt wurde schon beobachtet, daß Heustöcke in ihrer ganzen oberflächlichen Ausdehnung metertief zusammensanken und die ursprüngliche Höhe der Einlagerung durch eine schwarzbraune Schmelzzone an der Scheunenwand gekennzeichnet war.

3. Angaben von unbeteiligten Zeugen, daß sie Tage vorher beim Anwesen des Abbrändlers einen Brandgeruch — komisch, süßlich, beißend, brenzlich, wie wenn man Gerste oder Kaffee rösten würde usw. — wahrgenommen hätten, sind weiter ein Hinweis, daß eine Selbstentzündung vorliegen kann. Frage aber nie den Geschädigten speziell, ob er Schwitzdämpfe, Röstgeruch, Mulden usw. wahrgenommen hätte, denn der hellhörige Brandstifter wird diese Suggestivfrage, weil sie geeignet ist, ihn aus seinem Dilemma herauszuführen, sofort bejahen. Eine derart billige Verbrechensaufklärung — wenn man von einer Aufklärung überhaupt sprechen kann — ist aber nicht nur nicht im Interesse der Wahrheitsfindung gelegen, sondern sie kann für geplante Brandstiftungen Hinweise geben, wie man den Nachforschungen des Ermittlungsbeamten am besten begegnen kann.

4. Die gar zu offensichtliche Aeufßerung des Geschädigten, daß er Tage vorher schon Brandgeruch usw. wahrgenommen habe und deshalb nur eine Selbstentzündung vorliegen könne, ist mit Mißtrauen aufzunehmen. In einem solchen Falle werden wir ihn fragen, was er überhaupt unter einer Selbstentzündung versteht und womit er seine Behauptung begründet? Wer hat außer ihm noch Brandgeruch usw. wahrgenommen? Wir werden ihn vor allem auch darüber befragen, was er, als er Muldenbildungen usw. feststellte, unternommen hat, um den Ausbruch eines Feuers zu verhindern. Die Beantwortung dieser Frage ist für ein eventuelles strafrechtliches Verschulden von Bedeutung.

5. Ist nun erwiesen, daß Heu oder Grummet naß eingebracht wurden oder Regen und Schnee durch schadhafte Dächer und Seitenwände oder Dämpfe durch undichte Böden das Heu durchfeuchtet haben, dann muß nach Brandherden, Verkohlungen usw. im Innern der Einlagerung gesucht werden. Sind nur Brandspuren — Verkohlungen — an der Oberfläche feststellbar, dann liegt keine Selbstentzündung vor, sondern es besteht Grund zur Annahme, daß von außen gezündet wurde und nach Umständen Fahrlässigkeit oder Brandlegung vorliegt.

6. Der Brandherd — auch vielfach Brandkaverne genannt — im Innern des Heustockes zeigt, sofern er nicht durch die Feuerwehr usw. durch Löschwasser, Auseinanderziehen von Heu, Niederreißen von Giebeln, Mauern und dergleichen willkürlich verändert wurde, folgende Beschaffenheit:

Im Innern der Brandkaverne, und zwar in der untersten Schicht, finden wir den sogenannten Glutkern. Von diesem aus kann man dann zur Oberfläche des Heustockes die abnehmende Hitzeeinwirkung nachweisen. Wir finden zunächst um den Glutkern weiße Asche, dann verkohltes, später abnehmend braungefärbtes bis endlich gesundes Heu. Durch den Einfluß von Löschwasser kann der Glutkern gelöscht und die Farbe der Asche auch

hell- und dunkelgrau sein. Ist der Glutkern noch vorhanden, dann ist besondere Vorsicht geboten.

7. Vom Brandherd aus kann man einen oder auch mehrere röhrenförmige oder kanalartige Brandkanäle — auch Glutkanäle genannt — zur Oberfläche des Heustockes (Sauerstoff) verfolgen, die dort die Branddurchbruchsstelle bilden. Bei der Bestimmung von Brandkanälen ist Vorsicht walten zu lassen, weil sie ähnlich zum Beispiel oft auch durch hölzernes Tragwerk usw., das nach innen abbrennt, verursacht werden können.

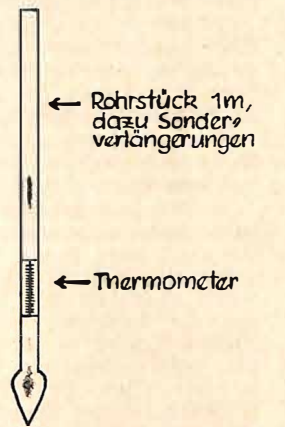
8. Der Durchbruch eines Selbstentzündungsbrandes aus dem Brandkanal kann sich im Augenblick des Luftzutrittes, Entzündung von Staub, Spinnweben usw. stichflammenartig oder explosionsartig auswirken. Wir finden dann an den Wänden, Giebeln usw. auslaufende Rußfahnen oder durch die Explosion werden selbst Dachschindeln, -ziegel oder -latten weggeschleudert. Zeugnisaussagen, die schildern, daß plötzlich durch das Scheunendach eine gewaltige dunkle Rauchfahne ausgeschossen habe, der dann an der Durchbruchsstelle eine helle Flamme folgte, sind in der Gesamtheit wohl wertvoll, bilden aber noch an und für sich keinen Beweis, daß etwa nur Selbstentzündung vorliegen kann.

9. Aus dem Brandherd, Glutkanälen, Braunheu und gesundem Heu sind für die Untersuchung durch den

„Tiroler Heulanze“

zur Messung von Selbsterhitzungen von Futtermitteln

Die Praxis lehrt uns, daß durch künstliche Düngung, maschinelle Einbringung, Verwendung fremder Grassamen und nicht zuletzt durch außergewöhnliche Wetterverhältnisse bedingt, Selbstentzündungen jederzeit und überall auftreten können. Diese Erfahrungen und weiter die Tatsache, daß nur systematische Temperaturmessungen der Heu- und Grummetstöcke mit Heusonden die Gefahr einer Heuselbstentzündung rechtzeitig erkennen lassen, haben zum Beispiel in Tirol die interessierten Körperschaften veranlaßt, in zahlreichen Stützpunkten Heusonden zur Messung der Heustocktemperaturen zu deponieren. Die Bereitstellung ist so durchgeführt, daß alle Gemeinden verständigt wurden, wo die nächsterreichbare Sonde entliehen werden kann. Besteht Gefahr, so kann man sich auch vorläufig mit einer entsprechend langen Rundeisenstange behelfen.



Sachverständigen ausreichende (1/2 kg) Proben zu entnehmen. Die gesicherten Proben müssen sauber, trocken und luftdicht aufbewahrt werden.

10. Wertvoll ist es, die Beschaffenheit des Brandherdes und der Glutkanäle durch Lichtbildaufnahmen zu sichern. Diese werden oft für den Sachverständigen und den Richter die einzigen Unterlagen für eine objektive Beweisführung bzw. Rechtsprechung sein.

Welche Fehler können den Brandermittlungsbeamten bei der Erhebung von Selbstentzündungsvorgängen unterlaufen?

1. Tiefreichende Brandlöcher, die von herabstürzenden Dachträgern, glühenden oder stark erhitzten Metallteilen (Wellen, Ketten, Zinken von Gabeln usw.) oder von außen nach innen abbrennendem Gebälk u. dgl. verursacht werden, können Brandkanälen sehr ähnlich sein. Diese können dann, weil sie eben ganz zufällig ein täuschend ähnliches Erscheinungsbild wie in echten Selbstentzündungen zeigen, fälschlich als Anzeichen einer Selbstentzündung gewertet werden.

2. Innerhalb locker gepackter Stapelschichten, besonders längs der Scheunenwände, wo das Heu lockerer lagert, kann man beobachten, daß sich das Feuer bevorzugt in diesen Richtungen fortfrisst — geringster Widerstand und mehr Sauerstoff — und oft bis zum Boden hinabreichende Brandspuren hinterläßt. Solche eigenartige

MÖBEL SONDERANGEBOT FÜR GENDARMERIEBEAMTE!

Bequeme Teilzahlung zu Kassapreisen ohne Bank, ohne Kreditinstitut. Sofortkredit bis 3000.— S ohne Anzahlung.

MÖBELHAUS R. SCHUH, WIEN VIII, BLINDENGASSE 7-12

Einige Beispiele: Schlafzimmer, Edelfurniere, Rundbau, von 4750.— S aufwärts. LUXUS-Schlafzimmer in vielen Holzarten, eleganter Rundbau, von 5800.— S aufwärts. • Sekretäre, 3türige Schränke, Schlafdecken, Küchen, Polstermöbel usw. in reicher Auswahl

Provinzversand! Bombenscheinel
SW-Möbelverkaufsstelle! 30 Monate Kredit!

Brandspuren können unter Umständen ebenfalls zu Trugschlüssen führen.

3. Durch Löcher (Hühner- und Katzenschlupflöcher), Mauerrisse u. dgl. kann auch von außen gezündet werden. Das dabei nach Umständen entstehende Brandloch und die sich von diesem in weiterer Folge etwa bildenden Brandkanäle können ebenfalls bei oberflächlicher Betrachtung zu Fehlschlüssen führen.

4. Es wurde ein vorgetäuschter Selbstentzündungsfall geklärt, wo der Brandstifter einen abgebrochenen Rechenstiel in den Heustock hineingebohrt und dann das äußere Ende des Stiels mit einem mit Benzin getränkten Wollstofflappen zum Glühen gebracht hatte.

5. Von der Bevölkerung hört man oft die Meinung, daß umherliegende Scherben von Glasflaschen durch intensive Sonnenbestrahlung — Brennglaswirkung — nicht nur zu Wiesen- und Waldbränden, sondern auch zu Heubränden führen könnten. Angestellte Versuche mit Scherben von verschiedensten Flaschensorten haben ergeben, daß dabei keine nennenswerte Brennglaswirkung festgestellt werden konnte.

6. Die Praxis kennt Beispiele, wo phosphorhaltige Köder oder Speisebreie, die zur Vertilgung von Ratten u. dgl. in Lagerräumen, Tennen, Speichern usw. ausgelegt oder von Tieren ins Heu verschleppt wurden, ebenfalls zu Selbstentzündungsvorgängen neigten.

7. Auf einem ländlichen Bauplatz entzündeten sich Reste ungelöschten Kalks, die mit Heu und Holzabfällen in einen Sack gefüllt worden waren.

8. Den Behauptungen, ein Vogel, Schmetterling, Ratten oder Katzen hätten einen Brand durch Uebertragung von Glut oder Feuer verursacht, ist mit viel Vorsicht zu begegnen. Bekannt ist, daß Ratten und andere Nagetiere durch Zernagen der Isolierung von elektrischen Leitungen die Ursache für Kurzschlußbrände setzten. Wenig glaubhaft wird es sein, wenn der Abbrändler angibt, daß sich seine neben dem Ofen liegende Katze durch herausfallende Glut ihr Fell entzündet und dann in ihrem Schmerz in die Tenne gelaufen sei und dort das Heu usw. entzündet habe. Dagegen sind zahlreiche Fälle bekannt, wo größere Haustiere Licht- und Feuerquellen umgeworfen und dadurch Brände verursacht haben.

9. Auch Lagerungen von Getreide, Klee, Luzerne, Waldheu, Riedgräser, Kleie, Rübenschnitzel, Oelfrüchte, Samen u. dgl. neigen zu Selbstentzündungen.

Der anschließend geschilderte Brandfall, er wurde von Gendarmerie-Inspektor Adolf Bader des Gendarmeriepostens Kitzbühel geklärt, ist ein lehrreiches Beispiel, daß neben Beherrschung der Materie nur zielbewußte Spurensuche zur Ermittlung der Brandursache führt.

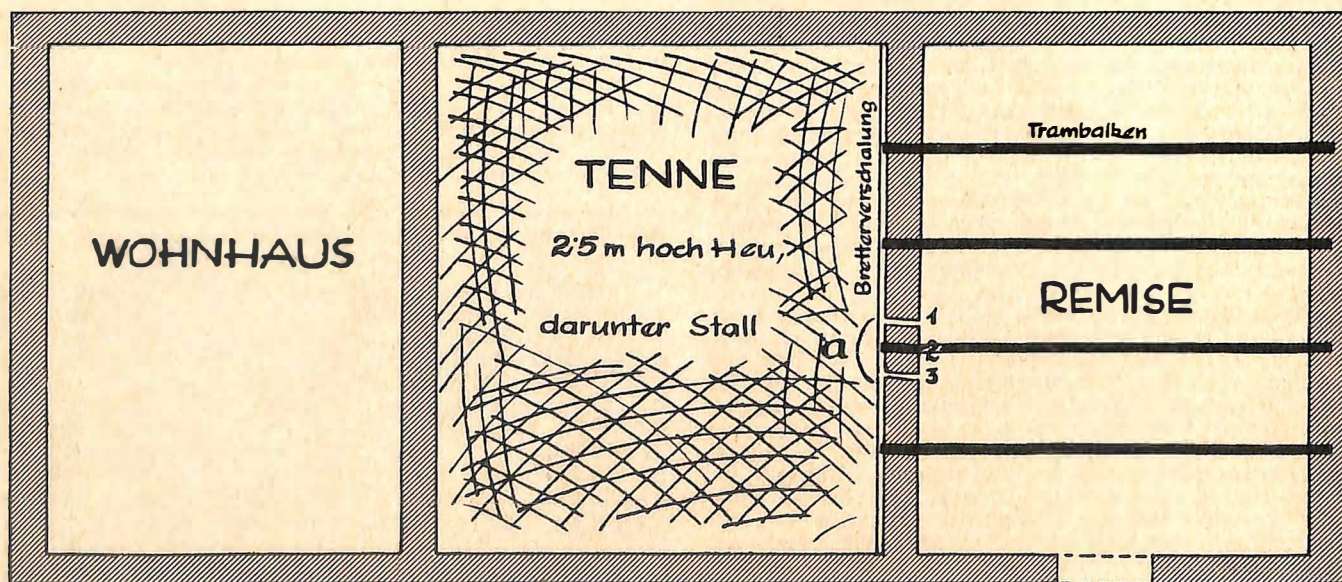
Am 8. Oktober 1949 brach im Anwesen eines Landwirtes ein Großfeuer aus. Die vorhandene Brandmauer beschränkte den Brand auf den Wirtschaftsteil des Gehöftes. Die Brandursache war zunächst unbekannt.

Die Situation war folgende:

Auf der Tenne über dem Stall lagerte Heu in einer durchschnittlichen Höhe von 2,5 m. Das Heu war im August trocken und sachgemäß eingelagert worden. Tenne und Remise waren durch eine Holzverschalung und eine 0,5 m starke Mauer getrennt.

Durch eine Reihe von Vergleichsmessungen des Brandfortschrittes an Holzteilen wurde vorerst der Ausbruchsort weitgehend festgestellt, ohne am Ausbruchsort (Tenne, Heu) selbst eine Ursache klarstellen zu können. Bei der genauen Untersuchung der Tramaufgabe in der Mauer (Remise) konnte beobachtet werden, daß alle Mauerritzen bei Tram a 2 rauchfangartig verpeicht und geschwärzt waren. Diese Tatsache veranlaßte die Brandermittler, die 0,5 m starke Mauer an drei zirka 1,5 m auseinanderliegenden Stellen (von Remise in Richtung Tenne) zu durchbrechen. Alle drei Durchbrüche (1, 2, 3) mündeten in dem hinter der Mauer und Holzverschalung liegenden Heustock. Der Durchbruch 1 führte hinter der Mauer durch die unversehrte Schalung in gesundes und trockenes Heu. Der Durchbruch 3 mündete in angekohltes Heu, das durch äußere Brandeinwirkung bis zu dieser Tiefe verkohlt war. Der Durchbruch 2 führte zu einem Brandherd im Heustock, in dem neben verkohlten Heuteilen auch sehr viel weiße und graue Asche vorhanden war. Die Schalung beim Durchbruch 2 war restlos weggebrannt und ebenfalls verascht, während die Schalung beim Durchbruch 3 nur teilweise verkohlt war. Zwischen dem Durchbruch 3 mit dem angekohlten Heu und dem Durchbruch 2 mit dem veraschten Heu war wiederum unverbranntes Heu festzustellen. Ueber allen drei Durchbrüchen war die Heulage annähernd 2,5 m hoch und nahezu unversehrt.

Auf Grund dieser Feststellungen war mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß es in der Mitte des Heu-



a) Brandherd

1, 2, 3 Mauerdurchbrüche

Die 25. Generalversammlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission in Wien

Die 25. Generalversammlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission wurde in der Zeit vom 7. bis 14. Juni 1956 in Wien abgehalten. Die Wahl Wiens als Tagungsort für die Jubiläumsgeneralversammlung stellte eine besondere Anerkennung der Verdienste Oesterreichs um die Kommission dar. Die Initiative zur internationalen Zusammenarbeit auf kriminalpolizeilichem Gebiet ging seinerzeit von Oesterreich aus, wobei der damalige Polizeipräsident von Wien Schöber die treibende Kraft war. Im Jahre 1923 konnte dann auch in Wien die Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission gegründet werden, die sich ungeachtet der Behinderung durch den 2. Weltkrieg im Laufe der Jahre zu einer weltumspannenden Organisation entwickelte. Derzeit gehören der Kommission 56 Staaten in allen Erdteilen an, die eine geschlossene Phalanx gegen die internationalen Verbrecher bilden.

Für Oesterreich war es eine ehrenvolle Aufgabe, die 25. Generalversammlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission gründlich vorzubereiten und für einen reibungslosen Ablauf zu sorgen. Die Gesamtleitung der Vorbereitungen hatte der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit im Bundesministerium für Inneres. Die Vorarbeiten begannen bereits im Jahre 1955. Zunächst wurde ein Organisations- und ein Empfangskomitee gebildet. Den Komitees gehörten höhere Funktionäre des Bundesministeriums für Inneres, der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektion Wien an. Ihre Aufgaben wurden in den verschiedenen Besprechungen festgelegt und die Durchführung erörtert. In monatelanger mühevoller Kleinarbeit wurden so die Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf der Generalversammlung geschaffen.

Als Versammlungsort für die Arbeitstagungen wurde der Marmorsaal des Schlosses Belvedere in Wien gewählt, jener Saal, in dem im Jahre 1955 der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde, wodurch Oesterreich endgültig seine volle Freiheit erhielt. Das Belvedere erschien auch als Sinnbild des Tagungsortes in dem an alle Tagungsteilnehmer ausgegebenen Abzeichen. Die Einrichtung des Marmorsaales erfolgte mit Möbeln des Bundesmobiliendepots und der Bundesgendarmerie. Während der Arbeitstagungen war im Oberen Belvedere ein Konferenzbüro mit Fernsprechverbindungen und Dolmetschern tätig, das den Tagungsteilnehmern zur Auskunftserteilung zur Verfügung stand.

Die Einladungen zur 25. Generalversammlung ergingen bereits zu Beginn des Jahres 1956 im Wege des Bundeskanzleramtes — Auswärtige Angelegenheiten — an alle Mitgliedstaaten zur Entsendung von Delegierten und Beobachtern. Die Tagungsteilnehmer trafen in Wien am Süd- und Westbahnhof, hauptsächlich aber mit Flugzeug am Flugplatz Schwechat ein, wo sie von Mitgliedern des Empfangskomitees begrüßt und mit bereitgestellten Fahrzeugen der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei in die vorgesehenen Quartiere gebracht wurden. Präsident F. E. Louwage (Belgien) und Generalsekretär M. Sicot (Frankreich) sowie weitere prominente Mitglieder der CICP wurden vom Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit persönlich am Flugplatz Schwechat begrüßt.

Präsident Louwage veranstaltete vor Beginn der 25. Generalversammlung am 6. Juni 1956 in den Räumen des Presseklubs eine Pressekonferenz für die in- und ausländischen Journalisten.

Am 7. Juni 1956 um 10 Uhr erfolgte im Großen Festsaal der Akademie der Wissenschaften in Wien die Er-

öffnung der 25. Generalversammlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission durch Bundesminister Helmer in Anwesenheit von Mitgliedern der Bundesregierung und zahlreicher Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

Am Nachmittag des 7. Juni begannen die Arbeitstagungen im Marmorsaal des Belvedere, die in weiterer Folge jeweils vormittags und nachmittags fortgesetzt wurden. Eine Simultananlage ermöglichte die gleichzeitige Uebertragung der Vorträge in englischer, französischer und spanischer Sprache. Im Rahmen dieses Artikels ist eine genaue Besprechung der in den Arbeitstagungen behandelten Angelegenheiten nicht möglich. Jedenfalls standen verschiedene Spezialgebiete der internationalen Verbrechensbekämpfung, wie Scheckfälscher, illegale Suchtgifthändler und andere Probleme im Mittelpunkt der Besprechungen.

Von besonderer Bedeutung ist die von der Generalversammlung beschlossene Aenderung der Statuten und Richtlinien für die künftige internationale Zusammenarbeit auf kriminalpolizeilichem Gebiet und die Aenderung der Bezeichnung. Die Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission wird künftig die Bezeichnung „Internationale Organisation der Kriminalpolizei“ (OICP) führen. Die Zentrale hat auch weiterhin ihren Sitz in Paris.

Zum neuen Präsidenten der Organisation wurde Agostinho Lourenco, Direktor der Internationalen Polizei und des Staatssicherheitswesens in Lissabon, gewählt. Die Funktion des Generalsekretärs M. Sicot (Frankreich) wurde für weitere fünf Jahre bestätigt und der frühere Präsident Louwage zum Ehrenpräsidenten gewählt.

Im Rahmen der 25. Generalversammlung fanden auch verschiedene Empfänge, Besichtigungen und Darbietungen statt. Am 8. Juni erfolgte ein Empfang der Teilnehmer durch den Bürgermeister der Stadt Wien im Wiener Rathaus. Am 9. Juni wohnten die Gäste einer Aufführung der Oper „Don Giovanni“ in der Wiener Staatsoper bei. Die Bundesregierung empfing am 11. Juni die Gäste in den Räumen des Bundeskanzleramtes. Am Vormittag des gleichen Tages überreichte Bundesminister Helmer Präsident Louwage das ihm vom Bundespräsidenten verliehene Große silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Oesterreich.

Die Arbeitstagungen wurden am 13. Juni 1956 mit der Beschlußfassung über die neue Organisation und der Wahl des Präsidenten abgeschlossen. Beim Bankett des Bundesministeriums für Inneres am Abend des gleichen Tages im Rittersaal des Rathauskellers vereinigten sich nochmals Gäste und Gastgeber.

Am 14. Juni 1956 hatte der Landeshauptmann von Niederösterreich die Delegierten der Generalversammlung zu einer Besichtigungsfahrt in die Wachau geladen, wobei die Teilnehmer an der Fahrt Gelegenheit hatten, die landschaftlichen Schönheiten Niederösterreichs und die Kunstschätze in Melk kennenzulernen.

Damit war die 25. Generalversammlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission, nunmehr der Internationalen Organisation der Kriminalpolizei, abgeschlossen. Dank der Bemühungen aller beteiligten Stellen und Funktionäre konnte die Veranstaltung vollkommen reibungslos abgewickelt werden, was immer wieder von den ausländischen Delegierten anerkennend hervorgehoben wurde.

Möge der Gedanke der internationalen Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung, der vor 33 Jahren von Wien seinen Ausgang nahm, durch die Ergebnisse der Jubiläumsgeneralversammlung 1956 in Wien eine weitere Vertiefung und Verstärkung erfahren und damit Basis und Ausgangspunkt für weitere geistliche internationale Zusammenarbeit bilden.

Die Redaktion

Schlagwortverzeichnis

zum Kraftfahrzeuggesetz 1955 (Kraftfahrverordnung 1955)

mit Angabe der Paragraphen

A

Abblenden 18, 83
 Abmeldung 37
 Abmessungen d. Kfz. u. Anh. 3, 33 (3)
 Abschleppen 88
 Abstellen von Kfz. 85
 Abzeichen an Kfz. 49
 Achsdruck 3 (2)
 Aenderungen anzeigen 31, 39
 Aerztliche Untersuchung 58, 59 (25—28)
 Akkumulatorenkraftfz. 73 (56)
 Alkoholisierung des Lenkers 64 (33, 34)
 Alter des Lenkers 58
 Angabenschild 27
 Anhänger, Abmessungen 3, 33 (3)
 — Begriff 1
 — Beleuchtung 18
 — Bereifung 7
 — Bremsanlage 5
 — Einteilung 2
 — Fahrtrichtungsanzeiger (12)
 — Haltevorrichtung 5
 — land- u. forstwirtschaftliche (70)
 — Lenkvorrichtung 7
 — Mitführen von Anh. 87 (69)
 — Mitführen an Kraftfz. (69)
 — Mitführen an Omnibussen (54)
 — Mitführen an Zugmaschinen (69)
 — nicht zugelassene 87 (70)
 — Personenbeförderung 72, 89 (71)
 — selbständig gelenkte 87
 — Unterlegkeile mitführen 5
 Anhängerschlitzen 2, 87
 Anhängerstützen 16
 Anhängerwagen 2
 Anhängerzeichen 17, 87 (69)
 — Beleuchtung 83
 — beim Abschleppen 88
 Anhängervorrichtung 15
 Anhaltevorrichtung auf Zugmaschinen 25
 — auf Motorrädern 26
 — auf Anhängern 87
 Anlaßvorrichtung 9
 Anmeldung von Kfz. und Anh. 39
 Anschrift des Besitzers 27
 Anwendungsbereich des KfzGes. 1
 Anzeigevorrichtung 20 (12)
 Arbeitsmaschinen 2, 77 (63)
 Auflaufbremsen (4)
 Aufschrift auf Lkw und Anh. 27
 — bei Uebungsfahrten 101
 — bei Zugmaschinen (59)
 Aufzeichnungen der Behörden 40
 — des Besitzers 86
 Ausgleichskraftfahrzeuge 2
 Auslandsverkehr 66—71
 Ausl. Führerscheine 70, 71
 — Kraftfahrzeuge in Oesterreich 1, 69
 Ausnahmen vom KfzGes. 1, 90
 Ausnahmegenehmigungen 3, 33
 Auspuff 14 (7)
 Ausrüstung der Kraftfz. 4—27 (9—15)
 — der Omnibusse (47)
 Ausrüstungsgenehmigung 34
 Außenfenster 11 (7)

B

Baumaschinen als Anh. (70)
 Beanspruchung des Lenkers 86
 Begrenzungslichter 18, 83 (9, 10)
 Behörden 102
 Behördliche Aufzeichnungen 40
 Beistandspflicht 85

Beladung der Kfz. und Anh. 84 (67)
 Belastung der Kfz. 3
 Beleuchtungseinrichtungen 18, 83 (9, 10)
 Beleuchtung der Anhänger 18
 — Ersatzvorrichtung (67)
 — beim Halten und Parken 83
 — der Kennzeichen 18, 83
 — Kontrollleinrichtung (10)
 — von Langgutfahrzeugen (67)
 Benzintank 12
 Berausung des Lenkers 64 (33, 34)
 Bereifung der Kfz. und Anh. 7 (5)
 — der Omnibusse (37)
 Bescheinigung d. Landeshauptm. 1
 Beschmutzen der Straßenbenützer 4
 Besitzer d. Kfz.-Aufzeichnungen 86
 — Pflichten 86
 Besitzwechsel 39
 Betriebssicherheit 4
 Betriebsstoffbehälter 12
 Bevorzugte Straßenbenützer 90
 Bewegungsfreiheit des Lenkers 84
 Blaulicht an Kfz. 18, 90
 Blinklichter 18, 20, 83 (12)
 Blinkzeichen, Betätigung 81 (15, 68)
 Breite der Kfz. und Anh. (3)
 Breitenanzeiger bei Omnibussen (49)
 Bremsanlagen für Kfz. und Anh. (4) 5
 — für Motorräder mit Beiwagen 5
 — für Omnibusse (36)
 Bremser auf Anh. 87
 Bremslicht 19 (9, 11)
 Brennstoffbehälter 12
 Bundespräsident 49

C

CD (Corps diplomatique) 49

D

Decklichter 18, 83 (9—11)
 Diplomatenführerschein 63
 Diplomatische Vertretungen 49

E

Eigengewicht 3
 Einachsanhänger 2
 Einrichtung der Kfz. und Anh. 4—27
 Einteilung der Kfz. und Anh. 2
 Einzelgenehmigung 32 (19, 23)
 Einzelprüfung (23)
 Einzelprüfungskommission 102, 104, 107
 Eisenbahnübergang, Abblenden 83
 Elektr. Anlagen der Kfz. 4
 Elektr. Kfz. 73 (56—58)
 Entfernen vom Kfz. 85
 Erkennungsmerkmale der Kfz. 27
 Ersatzkennzeichen 48
 Erzeugungsnummer anführen 27

F

Fabrikationsschild 27
 Fahrer s. Lenker
 Fahrerflucht 85
 Fahrgestellnummer 27
 Fahrgeschwindigkeit 80 (66)
 Fahrkurse, Abhaltung 96
 Fahrlehrer 97, 98
 — Ausweis 97
 Fahrrad mit Hilfsmotor 1, 79
 Fahrschulen 92—101
 — Abhaltung 93, 96
 — Aufsicht 99
 — Lehrer 98

— Prüfung (72—74)
 — Prüfungskommission 102, 106, 107
 Fahrstuhl für Invalide 78
 Fahrtrichtungsänderung anzeigen 82
 Fahrtrichtungsanzeiger 20 (9, 12)
 — für Anhänger (12)
 Fahrzeug sichern 85
 Fenster bei Kraftwagen 11 (7)
 — bei Omnibussen (39)
 Feuerwehrfahrzeuge 90
 Firmenaufschrift 27
 Flaggen an Kfz. 49
 Flüssigkeiten, Beförderung 76
 Forstwirtschaftliche Kfz. 74, 77 (63, 70)
 Freihändigfahren 85
 Führer s. Lenker
 Führerschein 61
 — Abnahme 64 (32—34)
 — ärztliches Gutachten 58, 59 (25—29)
 — Alter des Bewerbers 58
 — Ansehen 57 (78)
 — Ausdehnung 61
 — ausländ. Geltung 1
 — Austausch 110 (78)
 — Bedingungen 61
 — Doppel 61, 110
 — Einschränkungen 61
 — Entziehung 61, 64 (32)
 — Entziehungskommission 64, 108
 — Erhebungen 64
 — Erteilung 57, 58
 — Erweiterung 61
 — für Arbeitsmaschinen 77 (63)
 — für Diplomaten 63
 — für Invalidenkfz. (64)
 — für land- und forstwirtschaftl. Arbeitsmaschinen (63)
 — für Transportkarren (62)
 — für Zugmaschinen 74 (60, 61)
 — mit sich führen 85
 — Prüfung 60 (29—31)
 — Rückgabe (34)
 — Voraussetzungen 58
 — Wiedererlangung 64, 65
 — zwischenstaatlicher s. dort
 Führersitz 25, 26
 Führung von Kfz. 57
 Führung anderen überlassen 85
 Fuhrwerke als Anh. 74, 87 (70)
 Fußrasten an Kfz. 25, 26
 — auf Anh. 87

G

Gase, Beförderung mit Kfz. 76
 Gasgeneratoren 13
 Gasleitungen 13
 Genehmigung von Kfz. 28—34
 Genehmigungsbeseid 34 (16)
 Geräusentwicklung 4, 85 (7)
 Geräuschverhütung 14 (8, 22)
 Geruchsentwicklung 4, 85
 Gesamtgewicht 3 (1)
 Geschwindigkeiten 80 (66)
 Geschwindigkeitsbeschränkung 80
 Geschwindigkeitsmesser (48)
 Geschwindigkeitsmesser (48)
 Geschwindigkeitsverminderung anzeigen 82
 Gewerbliche Lehranstalten 92
 Gewichte der Kfz. und Anh. 3 (1)
 Gewichtskontrolle 84
 Gewichtsüberschreitung 84
 Glas bei Kraftwagen 11 (7)

Gleisketten 7 (5)
 Gleiskettenfahrzeuge (5)
 Gleitschutzvorrichtung 6, 85 (5)
 Greifvorrichtungen (5)
 Grenzübertritt (75)
 Gummireifen 7 (5)
 Gyrokraftfahrzeuge 73 (56)

H

Haftpflichtversicherung 53—56 (24)
 Haltevorrichtung für Anh. 5
 Handkurbel 9
 Heizvorrichtung 24
 Hilfeleistung bei Unfällen 85
 Hilfsdienstfahrzeuge 90
 Hinterlegung der Kennzeichen 37
 Höchstgeschwindigkeiten 80 (66)
 Höhe der Kfz. und Anh. (3)
 Hoheitszeichen an Kfz. 49
 Hupe s. Warnvorrichtung
 Huperverbot (68)

I

Innenverglasungen 11 (7)
 Invalidenkfz. 2
 — Erleichterungen 78 (64)
 — Führerschein 61 (64)

K

Kälteschutz für Lenker 86
 Kartei der Behörde 40
 Kennzeichen der Kfz. und Anh. 35—49
 — Aenderung 44
 — Ausgabe 36, 43
 — Beleuchtung 18, 83 (10)
 — Beschaffenheit 41, 43
 — für Auslandsverkehr 84
 — für Bundespräsident 45
 — für Probefahrten 46
 — für Ueberstellung 47
 — hinterlegen 37
 — Umtausch 44
 — Verlust 48
 — zum Wechseln für zwei Kfz. 42
 — zurücklegen 37
 Kinder mitführen 84, 89
 Klarsichtscheiben 11 (7)
 Kombiwagen 2
 Konsularische Vertretungen 49
 Kontrolllicht (10, 12)
 Kraftfahrbeirat 109
 Kraftfahrsp. Veranstaltungen 1
 Kraftfahrzeugbesitzer s. Besitzer
 Kraftfahrzeuge, Ausrüstung 4—27
 — Begriff 1
 — Einrichtung 4—27
 — Einteilung 2
 — mit elektr. Antrieb 72
 — Ueberprüfung 50—52
 — vom Gesetz ausgenommen 1
 Kraftfahrzeugkartei 40
 Kraftfahrzeuglenker s. Lenker
 Krafttrader 2
 Krafttrader mit Anh. (69)
 Kraftstoffbehälter und Leitungen 12
 — bei Omnibussen (46)
 Kraftwagen 2
 — für Flüssigkeiten und Gase 76
 Kraftwagenzug 2
 — Gewichte (1)
 — Maße 87
 Krankenfahrstuhl s. Invalidenkfz.
 Kurbelrückschläge 9
 Kupplung s. Anhängervorrichtung

L

Lademaschinen 77 (63)
 Ladung der Kfz. und Anh. 84 (67)
 Länge der Kfz. und Anh. (3)
 Lärmentwicklung 4, 85 (7)
 Lärmverhütung 14
 Landwirtschaftl. Kfz. 74, 77 (63, 70)
 Landw. Lehranstalten 92

Landgutfahren 84 (67)
 Lastkraftwagen 2
 — Aufschrift 27
 — Mitführen von Anh. 87 (69)
 — Personenbeförderung 72, 89 (55)
 Leergewicht 3
 Lehnen auf Zugmaschinen 25
 — auf Anhängern 87
 Lenker, Beanspruchung 86
 — Bewegungsfreiheit 84
 — Kälte- und Regenschutz 86
 — Pflichten 85
 — Prüfung 60 (29—31)
 — Prüfungskommission 58, 102, 105, 107
 Lenkung anderen überlassen 85
 Lenkvorrichtung 8 (6)
 Luftreifen 7 (5)

M

Matschreifen (5)
 Meldung bei Unfällen 85
 Möbelwagen als Anh. (70)
 Motor abstellen beim Entfernen 85
 Motordreiräder 2
 Motorfahräder 1, 79 (65)
 Motornummer anführen 27
 Motorräder 2
 — Beleuchtung 18
 — mit Beiwagen 2

N

Nutzlast 3

O

Oberleitungskraftfz. 1, 73 (56)
 Omnibusse 2
 — Anhänger 72 (54)
 — Aufbauten 72 (38)
 — Aufschrift 27
 — Ausrüstung (47)
 — Ausrüstung elektr. (50)
 — Ausstattung 72 (36—55)
 — Batterie 72
 — Bereifung 72 (37)
 — Breite kennzeichnen 72
 — Bremsen 72 (36)
 — Durchgang (43)
 — Einstiege 72 (40)
 — Geschwindigkeitsmesser 72
 — Geschwindigkeitsmesser 72
 — Handfeuerlöscher 72 (52)
 — Innenraum (45)
 — Kraftstoffbehälter und Leitungen 72
 — Lenkung sichere 72 (47)
 — Notausstiege 72 (41)
 — Plätze (44)
 — Scheiben 72 (39)
 — Türen (42)
 — Verbandkasten 72
 — Wagenbuch 72 (51)
 — Wegstreckenmesser 72

P

Personenbeförderung auf Kfz. 89
 — mit zugelassenem Anh. (71)
 — mit zugelassenem Lkw 72, 89 (55)
 — mit sonstigem Lkw 84
 — mit Möbelwagen (71)
 — mit Motorrädern 84
 — mit Wohnwagen (71)
 — mit Zugmaschinen (71)
 Personenkraftwagen 2
 Pflichten des Kfz.-Besitzers 86
 — des Kfz.-Lenkers 85
 Probefahrten 46
 Probefahrtenkennzeichen 46
 Prüfung der Kraftfahrer 60 (29—31)
 Prüfungskommission 58, 102, 105, 107

R

Rauchentwicklung 4, 85 (8)
 Regenschutz für Lenker 86
 Reifen 7 (5)

Rettungsdienstfahrzeuge 90
 Rückblickspegel 23
 Rückfahrlichter 18, 83
 Rückstrahlrichtungen 18, 83 (9, 13)
 Rückwärtsgang 10

S

Sachbeschädigungen (Unfall) 85
 Sattelanhänger 2
 — Beleuchtung 18
 — Bremsanlage 5
 Sattelkraftfahrzeuge 2
 Scheiben bei Omnibussen (39)
 — bei sonst. Kfz. 11 (7)
 Scheibenwischer 21 (14)
 Scheinwerfer 18, 83 (9, 10)
 — abblenden 83
 — Kontrolleinrichtung (10)
 — Lampenfassung (10)
 Schild mit Angaben 27
 Schlittenanhänger 2
 Schneeketten (5)
 Schneeräumdienstfahrzeuge 18 (10, 70)
 Schneereifen (5)
 Servolenkung (6)
 Sicherheitsdienstfahrzeuge 90
 Sicherheits Scheiben (7)
 Sichern geg. Abrollen und Mißbrauch 85
 Sichtbehinderung des Lenkers 4, 84
 Sitze auf Lkw und Kombi 25
 — auf Lkw zur Personenbeförderung 72
 — auf Motorrädern und Beiwagen 26
 — auf Omnibussen 2 (44)
 — in Personenkraftwagen 2
 — auf Zugmaschinen 25 (71)
 — für Bremser 87
 Sonderkraftfahrzeuge 2, 61
 Spiegel (Rückblickspegel) 23
 Sportliche Veranstaltungen 1
 Stadtlichter 18, 83
 Standortverlegung 39
 Statistiken des Besitzers 86
 Strafbestimmungen 111
 Straßenpolizeiverordnung, Geltung 91
 Straßenreinigungsmaschinen (70)

T

Tankwagen 76
 Technische Lehranstalten 92
 Transportkarren 2
 — Erleichterungen 75 (62)
 — Führerschein (62)
 — unterliegen Kfz.-Ges. 1
 Trunkenheit des Lenkers 64 (33, 34)
 Typen, Aenderung 31
 Typengenehmigung 29, 34 (17, 18)
 Typenprüfung 29 (16—22)
 Typenprüfungskommission 29, 102, 103 (16)
 Typenschein 30

U

Uebergangsbestimmungen 110
 Ueberlassung der Lenkung 85
 Ueberprüfung der Kfz. 50—52
 Ueberstellungskennzeichen 47
 Uebungsfahrten 101
 Unfall mit Kfz. 85
 Unterscheidungszeichen 67
 Unterlegkeile 5

V

Veranstaltungen, kraftfahrsp. 1
 Verbandzeug mitführen 86 (53, 77)
 Vergütungen 11 (7)
 Vergütungen f. Kommissionsmitglieder 103
 Verkehrsfall 85
 Versuch strafbar 64, 111
 Verzeichnis über Typenscheine 30
 Viehtransporte 84 (67)
 — Geschwindigkeit 80
 Vorführung der Kfz. 51, 52

Fortsetzung auf Seite 14

GENDARMERIEGEDENKTAG 1956

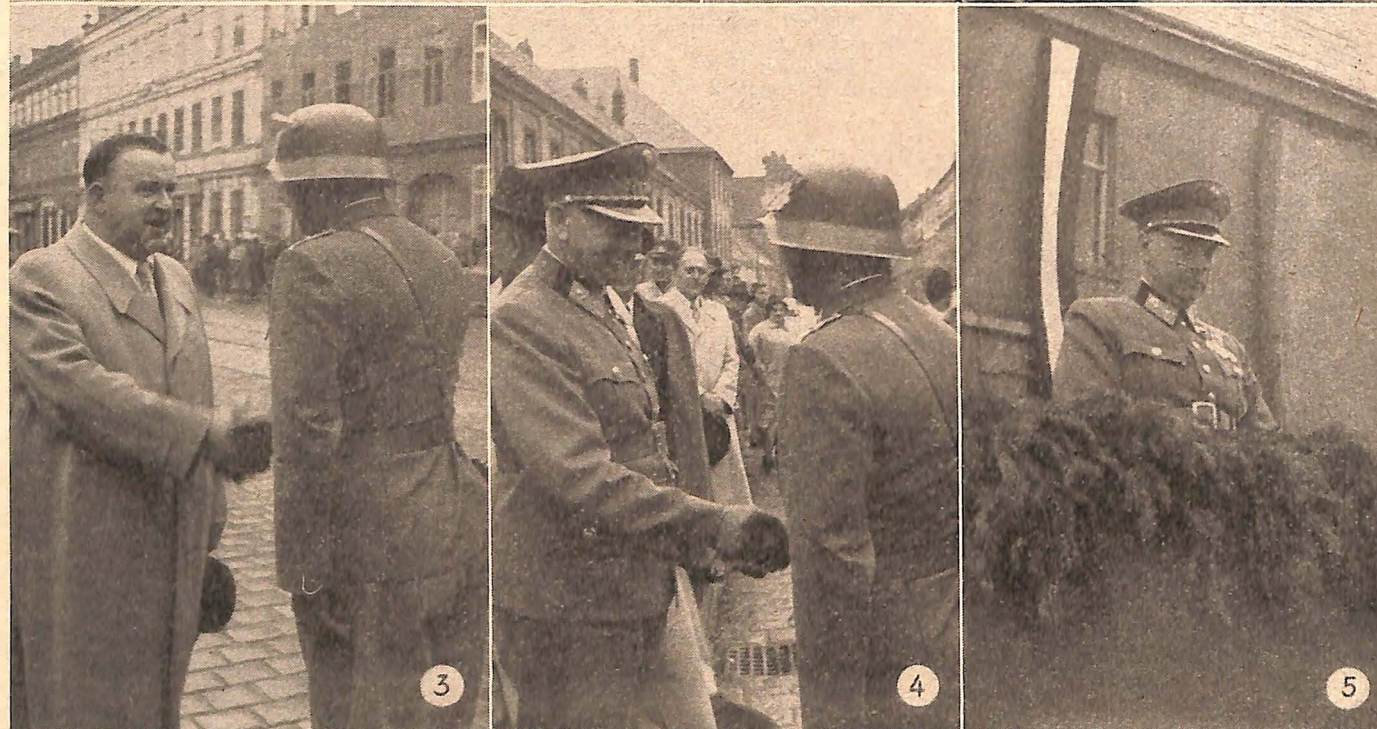


Bild 1: Bei der Gendarmeriegedenkfeier beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich würdigte Landesgendarmeriekommandant Oberst Kreil die Bedeutung des alljährlich festlich begangenen Gendarmeriegedenktales. — Bild 2: Nach der Kranzniederlegung am Ehrenmal des Landesgendarmeriekommandos verharren die Ehrengäste in Ehrfurcht vor den Toten des Gendarmeriekorps, während das Lied vom „Guten Kameraden“ erklingt. — Bild 3 und 4: Der Kommandant der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres Gend.-Major Käs erstattet Staatssekretär Graf und General Dr. Kimmel Meldung. — Bild 5: Gendarmeriezentalkommandant General Dr. Kimmel bei der Ansprache in der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres. — Bild 6: Staatssekretär Graf dekoriert verdiente Gendarmeriebeamte. — Bild 7: General Dr. Kimmel beglückwünscht die Ausgezeichneten.

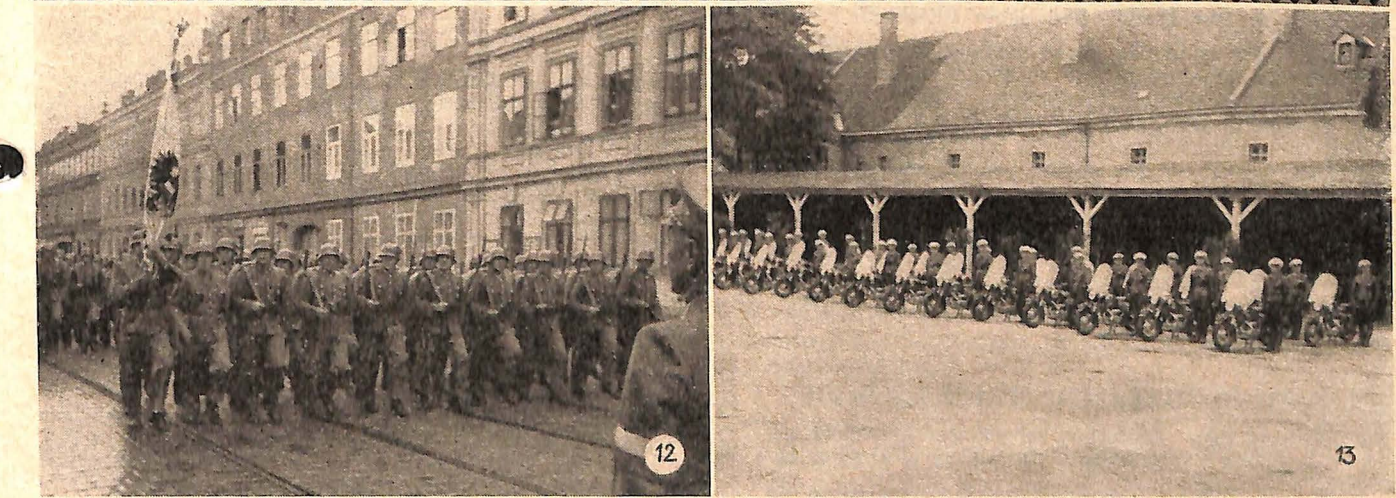
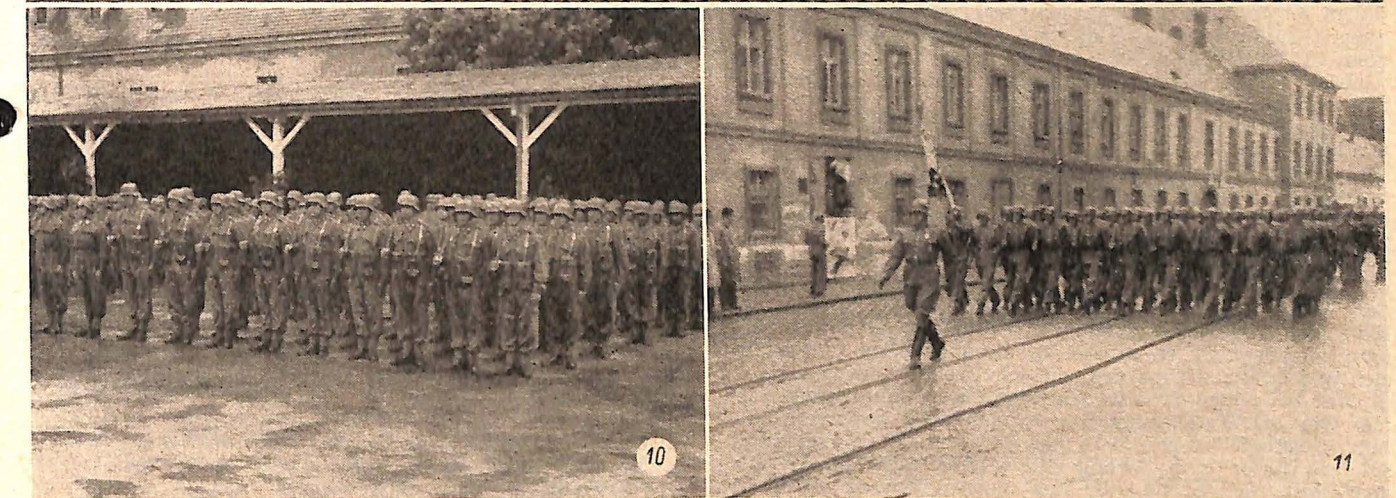
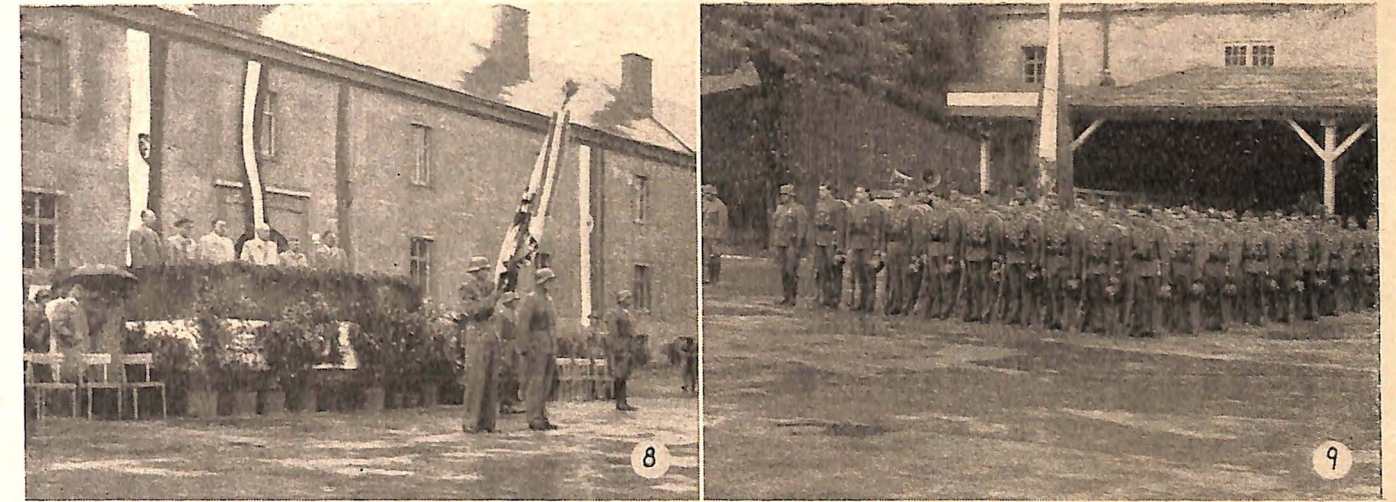


Bild 8: Die Festgäste auf der errichteten Ehrentribüne in der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres. — Bild 9: Angelobung von jungen Gendarmerieschülern. — Bild 10: Die Einsatzkompanie ist bestens und modernst ausgerüstet. — Bild 11: Anmarsch zum Defilee. — Bild 12: Defilierung der ausgerückten Gendarmerieeinheiten vor den Ehrengästen, unter denen sich Staatssekretär Graf, Landesrat Waltner von der niederösterreichischen Landesregierung, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Krechler, Gendarmeriezentalkommandant General Dr. Kimmel, Polizeipräsident Holoabek, Ministerialrat Hantschk und weitere zahlreiche hohe Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens befanden. — Bild 13: Am Vorbeimarsch nahm auch eine motorisierte Formation der Gendarmerie teil.

Vorschriften über den Fund

Von Gend.-Revierinspektor **FRANZ GRUBAUER**, Gendarmeriepostenkommando Ottensheim, Oberösterreich

Es ist eine ehrenvolle Aufgabe, gefundene oder geborgene Gegenstände dem Eigentümer zurückzugeben, und wenn dies nicht möglich ist, bei der zuständigen Behörde — Fundamt — zu melden oder abzugeben. Dafür gebührt dem ehrlichen Finder der gesetzliche Finderlohn.

Um nun diese bürgerlichen Rechte und Pflichten zu fördern und nicht zu verletzen, sind grundlegende Vorschriften in den §§ 388 bis 401 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches verankert. Da aber diese Gesetzesstellen durch nachträglich ergangene Rechtsvorschriften teilweise durchbrochen sind, habe ich versucht, die derzeit geltenden Fundvorschriften zusammenzufassen.

1. Verlorene oder herrenlose Sache

Nach § 388 ABGB darf der Finder im Zweifel nicht vermuten, der Eigentümer habe die Sache verlassen oder aufgegeben und sich dieselbe zueignen. Noch weniger darf sich jemand das Strandrecht anmaßen. Doch steht es jedem Eigentümer einer Sache frei, sich dieser zu entäußern, sofern nicht eine dritte Person dadurch geschädigt oder in Zeiten der Not — bei Bewirtschaftung lebenswichtiger Güter — vom Gesetzgeber einschränkende Maßnahmen angeordnet wurden.

Gibt daher der Besitzer mit seinem Willen die Gewissame und damit den Besitz einer Sache auf, so wird die Sache herrenlos und es ist niemandem verwehrt, sie an sich zu nehmen und das Eigentumsrecht zu erwerben; dies aber im Einzelfalle zu vermuten, ist niemandem berechtigt, daher darf kein Finder eine gefundene Sache als verlassen — derelinquiert — und herrenlos ansehen. Ob eine Sache „herrenlos“ ist, muß sich aus den Umständen, der Wille des früheren Eigentümers, der Sache los und ledig zu werden, ergeben. Wer die Herrenlosigkeit behauptet, der muß im Streitfalle die freiwillige und beachtete Besitzaufgabe des vorigen Besitzers beweisen.

Wer bei einem Schiffbruch oder einem Elementarereignis, wie bei Hochwasserkatastrophen oder sonstiger Gefahr, Gegenstände wegwirft, der gibt keinesfalls freiwillig, sondern unter dem Zwang der augenblicklichen Gefahr den Besitz der Sache auf. Aus diesem Grunde verbietet das Gesetz ausdrücklich die Ausübung des sogenannten Strandrechtes.

2. Der Finder und seine Pflichten

Der Finder kann die Sache einfach liegen lassen, wo und wie sie liegt, denn eine rechtliche Pflicht, sich verlorener oder herrenloser scheinender Sachen anzunehmen, gibt es nicht. Wer aber die verlorene Sache an sich nimmt, übernimmt damit bereits rechtliche Verpflichtungen. Der Finder hat zu prüfen, ob er aus den äußeren Merkmalen der Sache oder aus anderen Umständen den vorigen Besitzer ermitteln kann. Ist der Verlustträger auf diese Weise zu ermitteln, so hat der Finder die unbedingte Pflicht, dem Besitzer den Fundgegenstand zurückzustellen. Häufiger kommt es jedoch vor, daß die Sache nicht als Eigentum einer bestimmten Person er-

kannt werden kann. Hier stuft das Gesetz das Maß der Pflichten des Finders nach dem Wert des Fundgegenstandes ab.

Nach § 389 Abs. 2 ABGB hat der Finder, wenn der vorige Besitzer nicht ermittelt werden konnte, und das Gefundene 0,67 S übersteigt, den Fund innerhalb acht Tagen auf die an jedem Ort übliche Art bekanntzumachen, und wenn die gefundene Sache mehr als 6,67 S wert ist, den Vorfall der Obrigkeit anzuzeigen. Diese Gesetzesstelle wird durch die noch in Geltung stehende Verordnung, DRGBl. 1943, I, S. 266, über die Anzeigepflicht des Finders, durchbrochen. Der Finder hat demnach, wenn der vorige Besitzer nicht ermittelt werden konnte, erst dann die Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde, wenn das Gefundene mindestens 10 S wert ist.

Obrigkeit ist am Lande die Gemeindebehörde und im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese.

Die Dienststellen der Bundesgendarmerie übergeben die Fundgegenstände gegen Empfangsbestätigung der zuständigen Gemeinde — Fundamt —. Die Sicherheitsorgane haben bei der Ermittlung des Verlustträgers — Fundgegenstandes — mitzuwirken.

a) Bei einem Fund im Bereich der Eisenbahn
Die Behandlung von Fundgegenständen ist im Bereich der Eisenbahn durch die Eisenbahn-Verkehrsordnung,



BGBl. Nr. 213/54 vom 6. Juli 1954, § 5, teilweise gesondert geregelt.

Wer nun im Bereich der Eisenbahn einen verlorenen oder zurückgelassenen Gegenstand findet, entspricht den für Fundgegenstände bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des ABGB auch dadurch, daß er der Eisenbahn den Gegenstand übergibt. Diese Uebergabe ist von der Eisenbahn schriftlich zu bestätigen. Uebernimmt die Eisenbahn einen Gegenstand, dessen Wert offensichtlich 5000 S übersteigt, so trägt sie die Pflichten, die nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Finder obliegen. Die Eisenbahn ist auch verpflichtet, Gegenstände, deren Wert offensichtlich 5000 S nicht übersteigt, zu verwahren; sie haftet in diesem Falle als Verwahrer.

Die Eisenbahn ist berechtigt, diese Gegenstände nach Ablauf von drei Monaten im Wege der Versteigerung oder, wenn dies nicht tunlich ist, bestmöglich ohne Formlichkeit zu verkaufen. Wird der Gegenstand oder der Verkaufserlös binnen drei Jahren nicht behoben, so fällt er dem Finder zu. Die Eisenbahn ist ferner berechtigt, bei Ausfolgung des Gegenstandes die Bezahlung des Finderlohnes und der Verwahrungskosten, bei Ausfolgung des Verkaufserlöses auch die Bezahlung der Verkaufskosten zu verlangen. Im übrigen gelten die Fundvorschriften des ABGB.

b) Bei einem Fund im örtlichen Bereich der Post

Im örtlichen Bereich der Post, wozu die Amtsräume der Post, Postkasten, Postautobusse und Postverladestellen gehören, sind Fundgegenstände, die offensichtlich zu postalischen Sendungen gehören, vom Postbediensteten diesen Sendungen anzuschließen. Ist dies nicht mehr möglich und auch dem Absender oder Empfänger der

Fundgegenstand von einer postalischen Sendung nicht zuzustellen, so sind derartige Gegenstände, wie Fundgegenstände überhaupt, vom Postbediensteten gegen Empfangsbestätigung dem Gemeindeamt — Fundamt — zu übergeben.

Diese Bestimmungen sind in der Postordnung § 212 und Postvollzugsordnung § 414 gesetzlich fundiert.

3. Die Rechte und Pflichten der Behörde (Fundamt)

Nach § 390 ABGB hat die zuständige Behörde — Fundamt — die Anzeige des Finders entgegenzunehmen und, ohne die besonderen Merkmale der gefundenen Sache zu berühren, ungesäumt auf die an jedem Ort gewöhnliche Art, wie durch Anschlag, Ausstellung, Besichtigung oder durch Rundfunk, zu veröffentlichen.

Wenn aber der Eigentümer in einer den Umständen angemessenen Zeitfrist — zwei Monate — sich nicht ermitteln läßt, und der Wert der gefundenen Sache 66,67 S übersteigt, ist die Anzeige über den Fund dreimal durch die öffentlichen Zeitungsblätter bekanntzumachen. Außerdem hat die zuständige Behörde — nicht die Gendarmeriedienststelle — für die Verwahrung der Sache zu sorgen, wenn die Sache nicht ohne Gefahr in der Gewissame des Finders gelassen werden kann. Bei Gefahr des Verfalls der Sache ist diese zu versteigern und der Erlös zu verwahren.

4. Gesetzlicher Finderlohn

Nach § 391 des ABGB im Zusammenhalt mit der Verordnung DRGBl. 1943 I, S. 266, ist dem vorigen Inhaber oder Eigentümer, wenn er sich binnen drei Monaten meldet und sein Recht über die verlorene Sache bekundet, diese oder, wenn sie nach den Ausführungen des Punktes 3 verkauft werden mußte, ihr Erlös auszufolgen. Der Eigentümer hat aber die Pflicht, die erwachsenen Auslagen über die Bekanntmachung und Verwahrung der Sache zu vergüten und dem Finder, aber nur wenn es dieser verlangt, den Finderlohn auszuzahlen.

Wird der Finderlohn nicht bezahlt, so besitzt der Finder das Zurückhaltungsrecht der gefundenen Sache. Andererseits hat der Verlustträger das Entschlagsrecht, wodurch der Finder Eigentümer der Sache wird.

Der Finderlohn beträgt 10 Prozent des gemeinen Wertes der Sache. Wenn aber nach dieser Berechnung die Belohnung eine Summe von 33,33 S erreicht hat, so soll sie in Rücksicht des Uebermaßes nur zu 5 Prozent erlassen werden. Demnach gebührt dem rechtlichen Finder einer Sache im Werte von 1000 S ein Finderlohn von 66,66 S.

Kein Finderlohn gebührt Sicherheitsorganen, die bei der Ausübung einer Amtshandlung, und den Eisenbahnbediensteten, die bei der Revision der Wagen Wertgegenstände finden; ebenso Postbediensteten für Funde in Ausübung ihres Dienstes. Wohl gebührt für gestohlene und vom Dieb an allgemein zugänglichem Orte gelassene Sachen Finderlohn, so auch für ein vom Dieb stehengelassenes Kraftfahrzeug; Finder ist der Anzeiger.

5. Das Benutzungsrecht des Finders

Wird die gefundene Sache innerhalb der Jahresfrist — bis auf weiteres innerhalb der Frist von drei Monaten nach der Verordnung, DRGBl. 1943 I, S. 266 — von niemandem mit Recht angesprochen, so erhält der Finder das Recht, die Sache oder den daraus gelösten Wert zu benützen.

Soweit es sich um Geldbeträge von mehr als 100 S, um Wertpapiere und Kostbarkeiten, wie Schmuckgegenstände, handelt, bleibt es im Sinne des § 392 ABGB bei der bisherigen Zeitregelung und kommt dem Finder erst nach einem Jahr das Benutzungsrecht zu.

Das Recht des Finders auf Benutzung der Sache besteht auch, wenn die Sache im Sinne des § 390 ABGB nicht in seinen Händen gelassen wird, wie zum Beispiel bei Fund eines Versatzzettels bezieht sich dieses Recht auf das Pfandstück oder dessen Wert.

6. Das Eigentumsrecht des Finders durch Verjährung

Dem Verlustträger bleiben seine Eigentumsrechte bis nach Ablauf der dreijährigen Verjährungszeit vorbehalten. Ist aber der Eigentümer der verlorenen Sache der Staat oder die Kirche, eine öffentliche Körperschaft oder ein Verein, dann bedarf es des Ablaufes von sechs Jahren.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes nimmt das Gesetz an, daß sich der bisherige Eigentümer „seines Rechtes ver-



**Trotz niedriger Preise
alles auch auf Teilzahlung
zu Kassapreisen**

und zu günstigen Zahlungsbedingungen

EINIGE PREISBEISPIELE:

Damenkleider ab S 89.— Herrenanzüge ab S 490.—
Damenmäntel ab S 280.— Ballonmäntel ab S 280.—
Damenschuhe ab S 86.— Reisekoffer ab S 60.—

und alles für Reise, Bad und Urlaub, Lederbekleidung, Lederwaren, Berufsbekleidung, Schuhe, Stoffe, Wäsche, Modewaren usw.

WARENHAUS „Bi-Kei“
vormals Mastnak

V., SCHONBRUNNER STRASSE 94
Straßenbahnlinien 6 und 63
VIII, LERCHENFELDER STRASSE 150
Straßenbahnlinien 46, 5, 8 und 118

**Gendarmeriebeamte und deren Angehörige können
auch ohne Anzahlung einkaufen**

Olympia Kleinschreibmaschinen

schon bei geringer Anzahlung und zinsenlosen kleinen Monatsraten.

Begünstigtes Sonderabkommen für Gendarmerie- und Zollbeamte!



Olympia

**Büromaschinen Ges.
Rokitta & Co.**

Zentralbüro:
Salzburg, Münzgasse 2, Tel. 42 81

STADLBAUER & SOHN

Baustoffgroßhandlung, Beton- und Kunststeinwerk
Holz • Eisen • Farben • Lacke • Abfallstoffe
Zentrale: WELS, Dr.-Groß-Straße 1, Tel. 34 45 Serie

Niederlassungen:

Linz, Chr.-Coulin-Str. 20, Tel. 22 3 62 u. 28 4 32
Salzburg, Ernest-Thun-Straße 9, Tel. 71 3 92 u. 71 3 91
Wien III/40, Arsenal, Tel. U 43 207 u. U 43 2 79
Graz, Dietrichsteinplatz 10, Tel. 72 28 u. 72 69

schwiegen habe“ und spricht dem Finder das Eigentumsrecht an dem Fund zu.

7. Haftung für schädliche Folgen

Wer immer die vorangeführten Bestimmungen außer acht läßt, haftet für alle schädlichen Folgen. Der Finder verwirkt außerdem den Anspruch auf Finderlohn. Wer aber eine gefundene Sache geflissentlich verhehlt und sich zueignet, der ist nach dem Strafgesetz des Betruges durch Fundverheimlichung schuldig.

8. Wenn mehrere Personen zugleich eine Sache finden

Um Streitigkeiten vorzubeugen, bestimmt § 394 ABGB, daß auch mehrere Personen, die eine Sache zugleich gefunden haben, gleiche Verbindlichkeiten und Rechte zukommen.

Unter die Mitfinder wird auch derjenige gezählt, der die Sache nicht nur entdeckt, sondern auch nach ihr gestrebt, also der entweder selbst Mühe aufgewendet oder andere dazu aufgefordert, Mittel und Wege gesucht hat, die Sache in Sicherheit zu bringen, selbst wenn ein anderer die Sache früher an sich gezogen hätte.

9. Verborgene Gegenstände

Unter einem verborgenen Gegenstand versteht das Gesetz eine Sache, die der Besitzer selbst an irgendeinem Ort eingegraben, eingemauert oder sonst verborgen, das heißt in einer die Entdeckung erschwerenden Weise verwahrt hatte, sei es, daß er die besonders kostbare Sache vor Dieben schützen wollte oder Gewalttat und Plünderung befürchtete. In erster Linie hat nun ein „Entdecker“ verborgener Gegenstände die Pflicht, die Person des Eigentümers zu erkunden, dem sodann die Sache zu übergeben ist. Kann der Eigentümer aber nicht ermittelt werden, dann sind für die Rechte und Pflichten des Entdeckers die gleichen Vorschriften wie für das Finden verlorener Sachen maßgebend.

Dies kann besonders dann zutreffen, wenn der Besitzer selbst den Aufbewahrungsort nicht mehr wiederzufinden vermag oder die verborgene Sache einfach vergessen hat. Deshalb spricht das ABGB §§ 395 bis 397 dem Entdecker verborgener Sachen den Finderlohn zu, von dessen Entrichtung sich der Eigentümer nur durch den Nachweis befreien kann, daß ihm der Verbleib der Sache ohnehin bekannt war, somit dem Finder unter Umständen nur der Anspruch auf den Ersatz seiner Auslagen zusteht.

Der Finderlohn wird im Sinne des Punktes 3 bemessen.

10. Die Entdeckung eines Schatzes

Bestehen die entdeckten Sachen in Geld, Schmuck oder anderen Kostbarkeiten, die so lange im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren vorherigen Eigentümer nicht mehr erfahren kann, dann heißen sie ein Schatz.

Unter Kostbarkeiten sind auch Skulpturen, Münzen, Schmuck und andere Gegenstände historischer Bedeutung zu verstehen. Somit gibt auch das Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923, § 9, dem Finder eines besonders historisch wertvollen Schatzes die Verpflichtung, die Entdeckung eines Schatzes der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat wiederum von dem Fund das Bundesdenkmalamt zu verständigen, das zu entscheiden hat, ob der entdeckte Schatz dem genannten Gesetz unterliegt oder nicht.

Wer nun ohne Erlaubnis des Grundeigentümers nach einem vermutlichen Schatz gräbt oder überhaupt die Anzeige eines entdeckten Schatzes bei der Obrigkeit unterläßt, macht sich gegebenenfalls einer Verwaltungsübertretung schuldig und verliert überdies den Anspruch auf den ihm sonst zustehenden halben Wert des Schatzes. In diesem Falle kommt der halbe Wert des Schatzes



**Genähte, bedruckte u. gestickte
Fahnen
in erstklassiger Ausführung**

Fahnenfabrik
Gärtner & Co.
Mittersill (Salzburg), Tel. 48 (248)
Auslieferungslager für Wien:
WIEN I, BÜRSE GASSE 10, TEL. U 25 0 91

Fahnen-Druckerei, -Färberei, -Näherei, -Stickerie

dem Angeber zu, ist ein solcher nicht vorhanden, so verfällt dieser Anteil zugunsten des Staates.

Eine Schatzverheimlichung ist an sich strafrechtlich nicht zu verfolgen.

Gerade mit Rücksicht auf die wissenschaftliche Bedeutung vieler Funde und auf das daraus entspringende öffentliche Interesse ändert ein Hofkanzleidekret, JGS Nr. 970/1846, die im § 399 ABGB enthaltene Vorschrift dahin, daß der Wert des Schatzes nicht mehr in drei, sondern in zwei gleiche Teile dem Finder und dem Grundeigentümer zukommt.

Finden Arbeitsleute zufälligerweise einen Schatz, so gebührt ihnen eine Hälfte des Wertes des Schatzes. Sind sie aber von dem Eigentümer ausdrücklich zur Aufsuchung eines Schatzes gedungen worden, so müssen sie sich mit ihrem ordentlichen Lohn begnügen.

Fortsetzung von Seite 9

W

Wagenbuch für Omnibusse (51)
Warnungsschilder 22
— Betätigung 81 (68)
— Verbot 81 (68)
Wechsel d. Kfz.-Besitzers 39
Wechselkennzeichen 42
Wegstreckenmesser (48)
Wendekreis 8 (6)
Wimpel an Kfz. 49
Windschutzscheiben 11 (7)
Winker 19 (9, 12)

Wirtschaftsführen, Ladung 84 (67)
Wohnwagen als Anh. (70)

Z

Zentralnachweisstelle 62
Zugmaschinen 2, 74
— Aufschrift 27
— Ausrüstung (60, 61)
— Einteilung in Klassen 74 (59)
— Erleichterungen 74
— Führerscheine 74 (60, 61)
— Mitführen von Anh. (69)
— Mitführen von Fahrwerken (70)
— Schutzvorrichtungen (59)
— Sitze 25

Zulassung von Kfz. u. Anh. 35—49 (78)
— Ansuchen 35 (78)
Zulassungsschein 36
— mit sich führen 85
— Zurücklegung 37
— Zurücknahme 38
— zwischenstaatlicher 66, 71
Zurücklegung von Kennzeichen 37
Zurücknahme der Zulassung 38
Zustand der Kfz. 86
Zwischenstaatlicher Führerschein 68
— Entziehung 71 (76)
Zwischenstaatlicher Kfz.-Verkehr 66—71 (75)
Zwischenstaatlicher Zulassungsschein 68, 69 (75)
— Entziehung 71 (76)

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Unter feindseliger Absicht im Sinne des § 140 StG ist Mißhandlungsabsicht zu verstehen

Unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 9 a des § 281 StPO bekämpft der Beschwerdeführer die Annahme des Erstgerichts, daß Mißhandlungsabsicht zur Herstellung des Tatbestandes des § 140 StG genüge, als rechtsirrig. Denn, so führt die Beschwerde aus, nach dem Absatz 2 des § 496 StPO sei im Falle einer tätlichen Mißhandlung der Täter dann straflos, wenn er sich zu derselben nur durch gerechtfertigte Entrüstung über ein unmittelbar vorausgegangenes Verhalten eines anderen hinreißen habe lassen. Daraus ergebe sich, daß eine Mißhandlung eines anderen unter gewissen Voraussetzungen erlaubt sei. Sie könne daher, wie die Beschwerde vermeint, auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen dann nicht strafbar sein, wenn sie, wie im gegenständlichen Fall, einen vom Täter nicht beabsichtigten Erfolg nach sich ziehe.

Diese Ausführungen der Beschwerde sind abwegig.

Wie der OGH in zahlreichen Entscheidungen (Slg. 1041, SSt. XII 83 und viele andere) ausgesprochen hat, ist unter dem im § 140 StG normierten Begriff der feindseligen Absicht Mißhandlungsabsicht zu verstehen. An diesem Begriff hat sich auch durch die im Bundesgesetz vom 17. August 1934, BGBl. II Nr. 217, vorgenommene Ergänzung der Bestimmung des § 496 StG, wonach nunmehr Beschimpfungen, Mißhandlungen und Drohungen mit Mißhandlungen unter gewissen Voraussetzungen straflos sind, nichts geändert. Insbesondere wurde hierdurch kein besonderer Schuldverschließungsgrund bei Mißhandlungen, die mit einem tödlichen Erfolg begleitet sind, geschaffen. Denn schon aus dem Zusammenhang dieser neu eingeführten Bestimmung mit jener des Absatzes 1 der zitierten Gesetzesstelle ergibt sich, daß unter den dort genannten Mißhandlungen nur solche gemeint sind, die das Rechtsgut der Ehre verletzen.

Im gegebenen Fall hat das Erstgericht Mißhandlungsabsicht auf seiten des Angeklagten festgestellt. Der Begriff Mißhandlungsabsicht schließt aber den Begriff der feindseligen Absicht in sich. Die Annahme, daß der Angeklagte die Tat in feindseliger Absicht begangen hat, ist sohin rechtlich begründet. Ob er aber in gerechtfertigter Entrüstung handelte, was das Erstgericht übrigens gar nicht feststellte, oder ohne ein seine Handlung unmittelbar auslösendes Verhalten des Angegriffenen, ist rechtlich bedeutungslos (OGH, 23. Mai 1955, 5 Os 91; KG Wiener Neustadt, 5 a Vr 1243/53).

Abgrenzung des bedenklichen Ankaufes nach § 477 StG von der Teilnahme am Diebstahl nach den §§ 185 ff bzw. 464 StG.

Bedenklicher Ankauf liegt vor, wenn der Täter einen Gegenstand, der nach seiner Eigenschaft gegen den Anbietenden den Verdacht, daß er entwendet sei, erweckt, somit eine verdächtige Sache an sich kauft (§ 277 in Verbindung mit § 476 StG). Weiß dagegen der Täter, daß die Sache, die er an sich bringt, gestohlen ist, oder weiß er dies zwar nicht, rechnet er aber mit dieser Möglichkeit und bringt trotzdem die tatsächlich gestohlene Sache an sich (dolus eventualis), dann haftet er nach den Bestimmungen über die Teilnahme am Diebstahl im Sinne der §§ 185 ff bzw. 464 StG.

Im gegebenen Falle hat B., weil es ihm, wie das Urteil besagt, gleichgültig war, ob die Sachen aus einem Diebstahl stammten oder nicht, es zumindest in Kauf genommen, daß es sich um gestohlenen Gut handeln könne. Damit ist festgestellt, daß er mit bedingtem bösen Vorsatz die dem A. gestohlenen Sachen erworben hat. Die Unterstellung der Tat unter den § 464 StG entsprach somit dem Gesetz (OGH, 17. Jänner 1956, 5 Os 1161/55; KG St. Pölten, 6 Vr 1129).

§ 26 Abs. 1 Z. 1 (Besitz nach Räumung Oesterreichs durch die Besatzungsmächte)

Eines Vergehens im Sinne des § 26 Abs. 1 Z. 1 WaffenG macht sich unter anderem schuldig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des Waffengesetzes zuwider Waffen, Munition oder die im § 25 Abs. 1 Z. 2 WaffenG bezeichneten Vorrichtungen besitzt. Die Vorschriften, die den Besitz von Waffen im allgemeinen und von Schusswaffen im besonderen regeln, sind im Abschnitt IV (§§ 11 bis 25) des WaffenG enthalten. Diesen Bestimmungen ist zu entnehmen, daß der bloße Besitz von Schusswaffen jedem freisteht, ohne daß es hierzu einer besonderen Erlaubnis bedarf, ausgenommen hiervon sind jene Fälle, die in den §§ 23 und 25 des WaffenG erwähnt werden. Auf die Bestimmungen des § 25 WaffenG ist hier nicht näher einzugehen, da diese Gesetzesstelle lediglich das Verbot der Herstellung, des Handels, des Führens, des Besitzes und der Einfuhr von Schusswaffen regelt, die besondere, in der angeführten Gesetzesstelle beschriebene Eigenschaften oder Vorrichtungen aufweisen. Um Waffen dieser Art handelt es sich jedoch im vorliegenden Fall nicht. In Betracht kommt daher nur die Vorschrift des § 23 WaffenG, derzufolge im Einzelfall einer bestimmten Person unter gewissen Voraussetzungen von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (§ 23 der V. zur Durchführung des WaffenG vom 19. März 1938, DRGBl. I S. 265) der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen und Munition sowie von Hieb- und Stoßwaffen verboten werden kann. Dieser durch das WaffenG geschaffene Rechtszustand, derzufolge der bloße Besitz von Schusswaffen, abgesehen von den eben erwähnten Ausnahmen, jedem anheimgestellt und an keine besondere Bewilligung gebunden war, wurde im Zuge der Besetzung Oesterreichs durch die Alliierten Mächte dahin geändert, daß in den Anordnungen der Besatzungsbehörden der Besitz von Waffen für den Bereich ihrer Zonen allgemein verboten wurde. Dieser von den Alliierten Mächten erlassenen und kundgemachten Verbote mußten von den österreichischen Behörden anerkannt und gehandhabt werden und waren einem von einer österreichischen Verwaltungsbehörde ausgesprochenem Verbot im Sinne des § 23 Abs. 1 WaffenG gleichzuhalten (EvBl. 1950 Nr. 266 und EvBl. 1952 Nr. 45).

Im vorliegenden Falle ist das KG Wiener Neustadt bei Fällung der eingangs näher bezeichneten Urteile offenbar davon ausgegangen, daß das von der für Niederösterreich zuständigen Besatzungsmacht erlassene Verbot des Besitzes von Schusswaffen noch aufrecht besteht und die Angeklagten diesem Verbot, das einem von einer österreichischen Verwaltungsbehörde ausgesprochenem Verbot im Sinne des § 23 Abs. 1 WaffenG gleichzuhalten war, Waffen besessen haben. Diese Voraussetzung, die während der Geltungsdauer des von der Besatzungsmacht verfügten Verbotes des Waffenbesitzes gegeben war, lag im Zeitpunkt der Urteilsfällung jedoch nicht mehr vor. Das BM für Justiz hat mit dem Erlaß vom 28. Mai 1955, Zl. 11.632-9/55, bekanntgegeben, daß die sowjetische Besatzungsmacht auf die gerichtliche Verfolgung von Personen, die gegen ein Waffenverbot der Besatzungsmacht verstoßen haben, verzichtet hat. Am Tage der Fällung der beiden in Betracht kommenden Urteile des KG Wiener Neustadt war somit das Verbot der Besatzungsmacht nicht mehr in Kraft. Den Angeklagten lag — wenn man von den Punkten III und IV des Spruches des erstangeführten Urteils absieht — lediglich der Besitz eines Flobertgewehres zur Last. Den Urteilen des KG Wiener Neustadt ist nicht zu entnehmen, daß die Angeklagten durch den Besitz dieses Gewehres gegen ein anderes als gegen das von der Besatzungsmacht ausgesprochene Verbot des Waffenbesitzes zuwidergehandelt hätten. Es liegt somit in dieser Richtung ein strafbarer Tatbestand nicht vor (OGH, 13. Jänner 1956, 5 Os 1212, 1213/55; KG Wiener Neustadt, 7a E Vr 301).

Das Motiv zur Brandlegung — einige Fälle aus der Praxis

Von Gend.-Rittmeister JOHANN STEFANICS, Landesgendarmeriekommando für Kärnten

Die Klärung von Brandlegungsfällen gehört mit zu den schwierigsten Problemen der Kriminalistik, weil sich hier über die Technik der zu führenden Untersuchung eigentlich wenig sagen läßt. Daß nach zurückgelassenem Zündstoff und nach Spuren des Verbrechens zu forschen ist, ist ebenso selbstverständlich, wie der Umstand, daß festgestellt werden muß, wo der Brand ausgebrochen ist, wie er sich weiterverbreitet hat usw. Von all dem wird aber in den meisten Fällen nicht viel zu finden sein, da verwertbare Spuren oder Anhalte für einen etwa zu konstruierenden Tatbeweis größtenteils oder zur Gänze mit dem Brandobjekt untergehen.

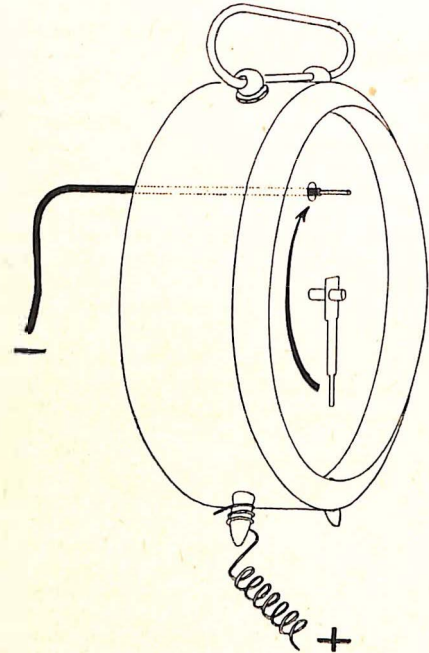
Durch planmäßige, zielbewußt und schnell geführte Ermittlungen, durch geschickte Auswertung der Ergebnisse mit Bedacht auf die „sieben goldenen W des Kriminalisten“ je nach Lage des besonderen Falles, wird aber so mancher im ersten Augenblick kompliziert scheinende Fall gelöst werden können.

Besonders wichtig ist die Lösung der Frage nach dem Motiv der Tat. (Warum?)¹

Im nachstehenden sollen einige im Hinblick auf das Motiv zur Tat und den Tatvorgang bemerkenswerte Brandlegungsfälle, die in den letzten Monaten geklärt werden konnten, aufgezeigt werden:

Am 23. Jänner 1956, um etwa 20.30 Uhr, entstand am Dachboden der Keusche eines Bergarbeiters ein Brand, der von Nachbarn rechtzeitig entdeckt und gelöscht

Nach den durch den zuständigen Gendarmerieposten einsetzenden Forschungen zur Klärung der Brandursache wurde der Gegenstand als eine zu einer Zeitzündevorrichtung zurechtgebastelte Weckeruhr erkannt. Dies



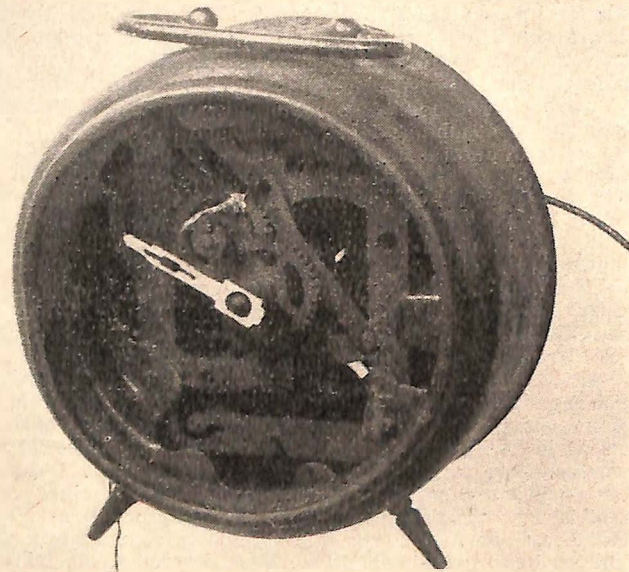
Mechanismus des Zeitzünders

brachte den Fall der Klärung nahe und ließ lediglich die Fragen nach dem „Wer?“ und „Warum?“ offen. Da nun der Keuschler gegen Brandschaden versichert war, er mit niemandem in Feindschaft lebte und nach den Feststellungen auch anderer Personen durch die Vernichtung des Objektes keinen Nutzen ziehen konnte, wurde er unter Vorhalt aller ermittelten Umstände geeignet einvernommen, worauf er die Legung des Brandes gestand.

Sein nach Ueberprüfung durchaus glaubhaft scheinender Beweggrund zur Tat lag darin, die dürftigen Wohnungsverhältnisse seiner Familie durch den Neubau eines Wohnhauses zu verbessern, wozu er in den Besitz der Objekts- und Hausratsversicherungssumme gelangen wollte.

Zur Tatausführung baute K. aus einer intakten Weckeruhr das Läutwerk samt Richtwelle für den Weckerzeiger aus und entfernte auch den Minutenzeiger und das Zifferblatt. Nun befestigte er einen Lichtleitungsdraht, den er mit der aus einem Elektrokoher entnommenen Heizspirale verband, an einen Fuß der Weckeruhr, führte einen anderen Lichtleitungsdraht von rückwärts durch die im oberen Teile des Weckers befindliche Oeffnung für die Richtwelle des Weckerzeigers, so daß ein Stück des Drahtes, das er blankschabte, an der Zifferblattseite des Weckers herausragte und improvisierte eine Verbindung der Drähte zum Lichtnetz des Hauses. Die so hergestellte Zeitzündvorrichtung befestigte er in einer Lade des vorerwähnten Schubladenkastens und umwand die mit dem Leitungsdraht verbundene Heizspirale mit benzingertränkten Lappen.

Vor seinem Abgang zur Arbeitsschicht setzte er die Weckeruhr in Betrieb, wobei er den Stundenzeiger der Uhr so einstellte, daß der Zeiger nach etwa sechs Stunden Laufzeit das an der Zifferblattseite herausragende und blankgeschabte Drahtende berührte, daran hängenblieb, den Stromkreis schloß und die glühend gewordene Heizspirale die Entzündung auslöste.



Der als Zeitzündler in Verwendung gestandene Wecker

werden konnte, so daß kein nennenswerter Schaden entstand. Der Besitzer befand sich zur Zeit des Brandausbruches in Schichtarbeit, die um 22 Uhr endete, während seine Familie bereits im Brandobjekt schlief.

Bei der Löschung des Brandherdes — einem auf dem Dachboden abgestellten Schubladenkasten — erhielt ein Löscharbeiter einen heftigen elektrischen Schlag, der annehmen ließ, daß der Brandausbruch mit der Lichtstromleitung des Hauses ursächlich zusammenhänge. Nach Beseitigung dieser Gefahrenquelle wurde in einer Lade des erwähnten Schubladenkastens ein mit Drähten verbundener und angekohelter Gegenstand aufgefunden, der vorerst von den Löscharbeitern ohne Bedacht auf seine Bedeutung beiseitegelegt wurde.

¹ Siehe Lehrbuch der Kriminologie von Prof. Dr. Ernst Seelig, Seite 198.

WIE, WO, WER, WAS.

1. Zu Ehren welchen Gottes wurden in der Antike die Olympischen Spiele gefeiert?
2. Wie heißt die Hauptstadt der Azoren?
3. Was ist das Gegenteil von transzendent?
4. Welcher oströmische Kaiser ließ das römische Recht aufzeichnen?
5. Was sind Infusorien?
6. Wie hieß der einzige Sohn Kaiser Franz Josephs I.?
7. Wo befindet sich die Wüste Gobi?
8. Wie heißt der höchste Berg der Türkei?
9. Woraus wird Leinöl hergestellt?
10. Welcher irische Mönch war der Gründer des Bistums Salzburg?
11. Wer war der Leibarzt Maria Theresias?
12. Wie heißt die wichtigste Ostalpenverbindung zwischen Oesterreich und Italien?
13. Wie heißt die unter dem Bruchstrich stehende Zahl eines Bruches?
14. Wie heißt die Hauptgeschäftsstraße in New York?
15. Welche Stadt ist das Kulturzentrum des Islams?
16. Was bedeutet die Abkürzung S. J.?
17. Was sind Askari?
18. Wie heißt der größte Diamant und wo wurde er gefunden?
19. Welcher ist der größte süd-afrikanische Strom?
20. Wie bezeichnet man ein Viereck mit gleichlaufenden Seitenpaaren?

Afrika in eine größere, nördliche, und in eine kleinere, südliche Hälfte und durchschneidet die drei großen Sundainseln und Südamerika bei der Mündung des Amazonasstromes. Von dem Aequator nach jedem Pol, nach Norden und nach Süden, denkt man sich in einem Abstände von je 15 Meilen 89 Kreise gezogen; diese heißen Breitenkreise oder auch Parallellkreise, weil sie alle mit dem Aequator parallel, das heißt in gleicher Richtung die Erde umziehen. Zwischen je zwei Breitenkreisen liegt ein Breitengrad. Es gibt also 90 Grade nördlicher und 90 Grade südlicher Breite. Geographische Breite ist die Entfernung eines Punktes vom Aequator nach Norden oder Süden in solchen Breitengraden ausgedrückt. Ferner hat man den Kreis des Aequators in 360 Teile geteilt und durch jeden dieser Teilpunkte nach den beiden Polen Halbkreise um die Erde gelegt. Diese heißen Längelinien oder Meridiane, das heißt Mittagslinien, weil alle Orte unter ein und demselben Meridian gleichen Mittag, überhaupt gleiche Tageszeiten haben. Zwischen je zwei Längengraden liegt ein Längengrad. Es gibt also 360 Meridiane und zwischen ihnen 360 Längengrade.

Um nun die geographische Länge irgendeines Punktes angeben zu können, muß man einen Meridian als den Anfangsmeridian oder Nullmeridian ansehen, von dem aus man die übrigen zählt; als solcher gilt zum Beispiel der, welcher dicht östlich von Ferro, einer der Kanarischen Inseln Afrikas, vorübergeht. Von diesem zählt man nach Westen 180 Grade westlicher Länge, nach Osten 180 Grade östlicher Länge. Geographische Länge ist die Entfernung eines Punktes vom Anfangsmeridian nach Osten oder Westen, ausgedrückt in Längengraden. — Da man jeden Grad der Breite und der Länge in 60 Minuten und jede Minute wieder in 60 Sekunden zerlegt, so sieht man, wie genau danach die Lage jedes Ortes auf der Erdkugel angegeben werden kann. Berlin liegt zum Beispiel unter 52 Grad, 30 Minuten, 17 Sekunden nördlicher Breite und 31 Grad, 3 Minuten, 26 Sekunden östlicher Länge, also auf — oder wie man vielmehr so sagen pflegt — unter dem 53. nördlichen Breitengrad und dem 32. östlichen Längengrad.

Wie die Geographen jener Linien bedürfen, um sich auf der Erde zu rechtzufinden, so fühlen auch die Astronomen ein gleiches Bedürfnis. Sie sahen bei diesen Bestimmungen von dem Kopernikanischen System

ab und betrachtete den Himmel als Kugel, in deren Mittelpunkt die Erde schwebt. Auch diese Kugel hat Pole, einen Aequator, Grade der Breite und Länge. Außerdem unterscheidet man auf der nördlichen Himmels-halbkugel 23½ Grad vom Aequator einen Kreis, den man Wendekreis des Krebses nennt, und ebenso auf der südlichen Halbkugel in gleicher Entfernung den Wendekreis des Steinbocks. Innerhalb dieser Wendekreise bewegt sich scheinbar die Sonne. Wenn sie die Nordgrenze, den Krebs-Wendekreis, berührt, so ist auf der nördlichen Halbkugel der Erde der längste Tag, der 21. (22.) Juni, auf der südlichen umgekehrt der kürzeste. Erreicht sie die Südgrenze, den Steinbock-Wendekreis am 21. Dezember, so ist auf der südlichen Halbkugel der Erde der längste, auf der nördlichen der kürzeste Tag. Man nennt jene beiden Tage, an welchen die Sonne gleichsam stillsteht, nicht weitergeht, sondern sich umwendet, Sommer- und Wintersolstitium, Sommer- und Wintersonnenwende. Die beiden Wendekreise denkt man sich nun auch auf der Erde gezogen, auch 23½ Grad vom Aequator. Der Wendekreis des Krebses geht durch die Wüste Sahara, das Rote Meer, Arabien, Vorder- und Hinterindien, das südliche China, an den Sandwichinseln vorüber, durch Mexiko und die Bahamainseln. Der Wendekreis des Steinbocks geht durch das südliche Afrika und Madagaskar, den Australkontinent und Südamerika. Weiter unterscheidet man auf der Himmelskugel 23½ Grad von jedem Pol entfernt Kreise: den nördlichen und den südlichen Polarkreis. Auch diese trägt man auf die Erde über und sie bezeichnen die Gegenden, in denen die Sonne einmal im Jahr gar nicht untergeht. Der nördliche Polarkreis streift die Nordküste von Island, schneidet von der Skandinavischen Halbinsel ein nördliches Drittel ab, geht durch das Weiße Meer, das nördliche Rußland und Sibirien, die Beringstraße, das nördliche Amerika und Grönland. Der südliche Polarkreis berührt den Südpolarkontinent.

Welt und Wissen

I. Geographie

Kapitel 3: Die geographischen Linien auf der Erdkugel

Mitten zwischen den Polen, von jedem gleich weit abgehend, denkt man sich die Erde den Aequator, das heißt Gleicher, oder die „Linie“ gezogen, 5400 Meilen oder 40.750 km im Umfang. Der Aequator teilt die Erde in die nördliche und südliche Halbkugel (Hemisphäre). Er teilt

WIE erganze ICH'S?

Die zwischen den Wendekreisen liegenden Gebiete, die „...“, umfassen 40 Prozent der Erdoberfläche und liefern eine Fülle der wertvollsten Rohstoffe.



Große Seen

Der größte Landsee der Welt ist das Kaspische Meer, das 436.000 Quadratkilometer Fläche bedeckt. Dieses Meer war einst mit dem 65.000 Quadratkilometer großen Aralsee vereint, wie es auch noch bis ins 17. Jahrhundert Schiffsverkehr mit dem Schwarzen Meer besaß; heute liegt es 26 m unter dem Meeresspiegel. Amerikas größter See ist der Obere See, der 83 Quadratkilometer bedeckt ist als der 1132 m hoch liegende Viktoriasee Afrikas. Asiens kleinster See ist der von Genezareth mit seinen 1700 Quadratkilometer. Europas größter Landsee ist der Ladogasee (18 Quadratkilometer), der kleinste der Eibsee (2 Quadratkilometer). Der Bodensee stellt eine Fläche dar, auf der die ganze Menschheit Platz hätte. Während er aber im Jahre 350 noch bis nach Rheineck reichte, wird er in 12.000 Jahren durch Geröll völlig aufgefüllt sein. Der tiefste Landsee ist der Baikalsee (3766 m), der infolge eines Seebebens entstanden ist, der tiefste See Europas ist der Achensee (722 m). Der Bodensee mißt bei Rohrschach über 300 m, der Chiemsee 141 m Tiefe. Der höchstgelegene See der Erde wurde 1934 in 7400 m Höhe beim Ueberfliegen des Mount Everest entdeckt. Der Titicacasee liegt 3420 m über dem Meer, das Tote Meer 392 m unter dem Meeresspiegel. In Graubünden und in anderen Hochgebirgen liegen von 2000 m Höhe an ungefähr 50 x 50 m große Seen, die durch Algen eine rubinrote Färbung erhalten. Die Seen sind vollständig abflußlos. Bekanntlich ist das Wasser der Seen verschieden durchsichtig. Der klarste See ist der Masyasee auf Hondo (Japan), in den man gelegentlich bis in eine Tiefe von 41 m hineinblicken kann.



Die kluge Tante Olga

Tante Olga ist eine kluge, alte Frau. Sie hat schon manche Mode mitgemacht und schon oft erlebt, daß Dinge, die jahrelang vergessen in der Truhe liegen, plötzlich wieder modern werden. Seit 40 Jahren vertritt sie daher den Grundsatz: „Nur abwarten, Kinder, nur abwarten! Es gibt nichts Wertloses unter der Sonne!“ Viele Jahre hindurch sammelte sie Kalender, bis sie keinen neuen zu kaufen brauchte, weil sie den alten wieder benutzen konnte. Für 1941 zum Beispiel genügte ihr ein Kalender aus der Zeit vor dem ersten Weltkrieg. Er weist dieselbe Tages-, Wochen- und Monatsenteilung auf, wie der von 1941. Freilich:

die Angaben über die beweglichen Feste stimmen nicht. Aber das schadet nichts. Diese Feste erfährt Tante Olga auch ohnehin rechtzeitig. Aus welchem Jahr stammt der Kalender, den sie für 1941 benutzt?

BUNTE Geschichten



Rübezahl ist empört.

„Stell dir vor“, erzählt Rübezahl einem Freund, „da komme ich dieser Tage auf einem Motorrad daher, plötzlich begegne ich dem Platte. Er ist begeistert von meiner Maschine und fragt, ob er sie auch einmal probieren könne. Natürlich gestatte ich es ihm. Er steigt auf und verschwindet um die Ecke. Seitdem habe ich nichts wieder von ihm gesehen oder gehört.“

„So ein Gauner!“

„Ja, wie leicht hätte es sein können, daß ich das Motorrad auf ehrliche Weise erworben hätte.“

Auf der Frankfurter Mainbrücke stehen zwei Wanderburschen und starren nachdenklich ins Wasser.

„Du“, sagt der eine, „was sind denn das für komische Steinklötze da an der Brücke?“

„Das sind Eisbrecher. Daran soll im Winter das Treibeis zerschellen.“

„Aber die sind ja nur auf der einen Seite. Wenn nun das Eis von der anderen Seite kommt ...?“

„Dann wird die Brücke einfach umgedreht.“

Traude hat zwölf Taschentücher waschen lassen und erhält nur elf zurück.

„Eins ist verlorengegangen“, sagt bedauernd die Waschfrau.

Traude ist nett und verlangt keinen Ersatz.

„Was kostet das Waschen?“ fragt sie vielmehr.

„Zwölf Tücher zu zehn Groschen.“

„Erlauben Sie?“ Traude traut ihren Ohren nicht, „Sie haben nur elf Tücher geliefert, das zwölfte ist doch verlorengegangen.“

„Das schon“, meint die Waschfrau, „aber ich habe es doch vorher gewaschen.“

Mit den Worten: „Verzeih, daß ich dich störe“, tritt die junge Frau in das Arbeitszimmer ihres Gatten.

„Was möchtest du?“

„Kann ich deine Haartinktur haben?“

„Wozu, mein Kind?“

„Heute mittag gibt's Karpfen.“

„Und dazu brauchst du meine Haartinktur?“

„Ja. Ich muß doch den Karpfen zurechtmachen.“

„Mit Haartinktur?“

„Aber frag doch nicht so blöd! Lies selbst, was auf der Flasche steht: Bestes Mittel zur Entfernung der Schuppen.“



Kindergesellschaft in Hollywood. „Deine Mutti hat doch gestern wieder geheiratet“, sagt der kleine Joe zu Jimmy. „Wie gefällt dir denn dein neuer Papa?“

„Der — ach, der ist einfach großartig.“

„Kann ich mir gut vorstellen. Wir hatten ihn nämlich vor zwei Jahren.“

Auch in Kikritzpatzchen feierte man das Mozart-Jahr.

Man spielte „Don Giovanni“.

Der Beifall rief den Regisseur vor die Rampe.

Da meinte Frau Meier zu ihrer Nachbarin: „Eigentlich ein recht hübscher Mann, der Komponist!“

Der alte Junggeselle möchte endlich heiraten. Nach Möglichkeit etwas Junges und Knusperiges. Da liest er ein Inserat in der Zeitung: „Zwanzigjährige Witwe mit etwas Vermögen ersehnt ...“ Das ist etwas für nicht, denkt er und geht hin. Die Witwe ist mindestens fünfzig Jahre alt.

„Aber das kann doch nicht sein ...“, stottert er, „in dem Inserat stand doch ...“

„Aber was wollen Sie denn? Es stimmt, ich bin seit zwanzig Jahren Witwe.“

Chemieprofessor: „Welche Schritte würden Sie tun, wenn das Giftgas plötzlich aus diesem Behälter strömte ...?“

Sehr lange und — sehr schnelle.“

Ständig hatte die Kleinbahn Verspätung. Die Fahrgäste mochten sich noch so oft beschweren, es blieb dabei. Um so größer war das Erstaunen, als der Zug eines Tages pünktlich auf die Minute in den Bahnhof einrollte.

In ihrer Begeisterung beschlossen die Fahrgäste, dem Lokführer enthusiastisch zu danken.

Doch der brave Mann lehnte ab. „Nein“, sagte er, „das kann ich nicht annehmen. Um ehrlich zu sein: dies ist immerhin der Zug von gestern.“

„Ich habe gehört, Sie haben Ihrem Sohn ein wunderschönes Auto gekauft. Was hat es denn gekostet?“

„Meiner Frau Ueberredung, mich Ueberwindung und meinem Sohn das Schlüsselbein!“

Herr Huber kommt stolz von der Jagd nach Hause, entnimmt seinem Rucksack einen Hasen und überreicht ihn seiner Gattin.

Bewundernd dreht ihn diese hin und her, plötzlich zuckt sie zusammen, denn an einem Lauf hängt ein Zettel und erstaunt liest sie: 22.50.

„Was soll das, Adalbert!?!“ fragt sie streng und hält ihm den Zettel vor die Nase.

„Das ..., das ..., das ist nur die genaue Zeit, wann ich ihn geschossen habe!“



Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
14				15		16	17	18		19		
20			21		22			23		24		
25			26		27			28	29	30		31
32			33							34		35
		36				37		38			39	
40					41		42			43		44
45			46		47			48		49		
50	51	52			53	54		55		56	57	58
59			60		61	62		63			64	
		65	66		67	68			69	70		
71	72		73		74				76	77		78
79	80					81			82			83
84									85			

Waagrecht: 1 Teil der Exekutive (Grenze). 7 Theatergebäude. 14 Muse der Liebesdichtung. 15 Flächenmaß. 16 Norditalienischer Fluß. 18 Zeichen für Iridium. 19 Finnisches Dampfbad. 20 Vogelbehausung. 22 Zeitgeschmack. 24 Meerespflanze. 25 Hilfszeitwort. 26 Weibliche landwirtschaftliche Arbeitskraft. 31 Schlangenartiger Fisch. 32 Tourist Trophy (abgekürzt). 33 Eine männliche und eine weibliche Kohlmeise. 35 König (italienisch). 36 Männlicher Vorname. 37 Zivilrechtssache (abgekürzt). 38 Mehrzahl (lateinisch). 40 Geldinstitut 41 Wehrmacht. 43 Gegenteil von alt. 45 Illustrierte Gendarmeriezeitung. 50 Teil des Sudetenlandes. 53 Kilometer (abgekürzt). 55 Kindisches Getue. 59 mit, durch (lateinisch). 60 Spielkarte. 61 Musikalisches Übungsstück. 64 Persönliches Fürwort. 65 Uns (lateinisch). 68 Menschliche Ansiedlung (Mehrzahl). 70 Weibliches Haustier. 71 Zeichen für Chlor. 73 Männlicher Vorname. 75 Ehemalige bevorzugte Schichte. 76 Griechischer Fabeldichter (ä = a). 78 Zu (lateinisch). 79 Tschschischer Reformator. 81 Abend (italienisch). 82 Gutgemeinter Vorschlag. 83 Gold (spanisch). 84 Facharzt für äußere Krankheiten. 85 Altar, vor dem man getraut wird.

Senkrecht: 1 Scheitelpunkt des Himmels. 2 Sohn des Agamemnon. 3 Bürde. 4 Fragewort. 5 Zirka (abgekürzt). 6 Herr (abgekürzt). 8 Griechischer Buchstabe. 9 Persönliches Fürwort. 10 Nachsatz (abgekürzt). 11 Festsaal der Universität. 12 Mitteleuropäer. 13 Großer Raum (Mehrzahl). 16 Teil der Exekutive. 17 Griechisches Helgedicht von Homer. 21 Verbindungsstelle beim Nähen. 23 Farba. 26 Schwarzer Kaffee. 27 Form von glimmen. 28 Ulrich, Nikolaus, Peter (abgekürzt). 29 Phantastischer Einfall (ee = e). 30 Westeuropäische Hauptstadt. 33 Nachkommen (Mehrzahl). 34 Befehlsform von rauchen. 36 Von (holländisch). 39 Luftnachrichtenhelfer (abgekürzt). 40 Erderhebung (Mehrzahl). 41 Wie 6 senkrecht. 42 Zwei gleiche Mitlaute. 44 Geschenk (Mehrzahl). 46 Radiosender von Berlin 47 Schluß. 48 Lurch. 49 Anerkennung für ein Geschenk. 50 Zeitabschnitt. 51 Hausflur. 52 Schlechte Gewohnheit. 53 Angehöriger eines kriegerischen Volksstammes in Vorderasien. 54 Längenmaß. 56 Nordamerikanischer Indianerstamm (Name eines Flugzeugtyps). 57 Ungestörtheit (dichterisch). 58 Männlicher Vorname (jüdisch). 62 Trinkspruch, geröstetes Weißbrot (englisch). 63 Der, dem ein Eid zugeschoben wird. 66 Zwei gleiche Selbstlaute. 67 Wüste in Innerasien. 69 Gewicht der Verpackung. 72 Katzenartiges Raubtier. 74 Handeln. 77 Weibliches Haustier. 78 Papageienart. 80 Stück (abgekürzt). 83 Initialen von Otto Tressler.

Gen.-Revierinspektor Josef Walch

„Sie haben Herzbeschwerden? Hm! Worauf führen Sie das zurück? Haben Sie Aufregungen?“

„Ja, ich angle sehr viel.“

„Aber Angeln ist doch eine sehr ruhige Beschäftigung.“

„Das schon — nur, ich habe keine Angelkarte.“

Der moderne Don Juan hält mit seinem Wagen neben dem Gasherd, auf dem ein hübsches Mädchen dahingeht. „Mein Fräulein, darf ich Ihnen vielleicht meinen Wagen anbieten?“ Das Mädchen musterte den Herrn kurz und erwiderte: „Nein, danke, ich habe das Gefühl, ich fahre besser, wenn ich gehe.“



... daß das eisenreichste Land Europas Frankreich ist.
 ... daß sich die Kalahari-Wüste in Britisch-Südafrika befindet.
 ... daß der tiefste Fjord Islands der Eyjafjord ist.
 ... daß Kokken Kugelbakterien sind.
 ... daß die älteste Brücke Venedigs Rialtostraße heißt.
 ... daß Neuschottland in Kanada liegt.
 ... daß das Abwehrzeichen gegen Geister im Mittelalter der Drudenfuß war.
 ... daß Franzbranntwein aus Weindestillat und Sprit hergestellt wird.
 ... daß Anton Bruckner neun Symphonien schrieb.
 ... daß der Begründer des Perseerreiches Kyros der Aeltere (559 bis 529) war.
 ... daß Belgien das dichteste Bahnnetz Europas hat.
 ... daß ein Butzkopf ein gefährlicher Räuberdelphin des Nordatlantik ist.

Auflösung der Rätsel aus der Juni-Nummer

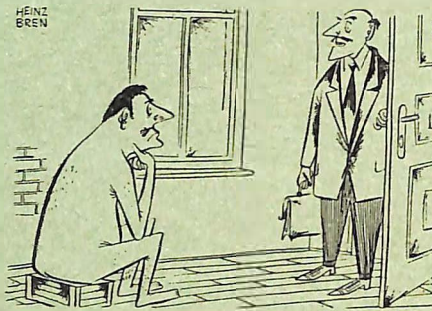
Wie? Wo? Wer? Was? 1. Rom. 2. Eine Indianerbehausung. 3. Der englische Arzt Jenner (1749—1823). 4. Die Lehre vom Wesen und den Formen der Poesie. 5. Kaiser Josef II. 6. Die Armada. 7. Seeräuber in Westindien (17. Jahrhundert). 8. Esperanto, Volapük und Ido. 9. Der Arapaima (Knochenfisch des Amazonas, 5 m lang und 250 kg schwer). 10. Entwurf. Vorschlag in schriftlicher Form. 11. Ein Buch, von dem in einem bestimmten Zeitraum die meisten Exemplare verkauft werden. 12. Italiener; Korsika gehörte 1769 zu Italien. 13. Weil er bei den Römern der Achte (octavus) war. 14. Der weiße Elefant. 15. Sie hatten Eingläser aus Edelsteinen an Stielen. 16. Das linke Pferd eines Zweigespanns. 17. In England. 18. St. Denis. 19. Forum. 20. Die Gruft unter dem Chor alter Kirchen.

Wie ergänze ichs? Steinsalz.

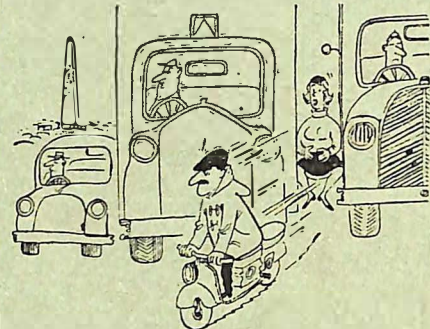
Kreuzworträtsel. Waagrecht: 1 Bergfahrten. 8 Eger. 9 anti. 10 HA. 11 ma. 12 GB. 13 Zeiss. 14 ad. 15 Feme. 17 Aale. 19 Ufer. 20 Ufer. 21 wie. 27 Rahm. 28 Sole. 29 Erich. 30 Sinai. 31 Rosengarten. — Senkrecht: 1 Bergführer. 2 Reh. 3 Grazer. 4 Alois Eisl. 5 Ramsau. 6 et. 7 Niederrhein. 14 Ale. 16 Memphis. 18 Afront. 21 wo. 22 et. 24 Karo. 28 Sir. 30 Sa.

Denksport. Drei Liter von 70 Grad: Der Mann hätte lediglich 2 Liter Leitungswasser in den Vierliter Topf zu füllen, auf dem Gasherd bis zum Kochen zu erhitzen und zum Schluß mit einem weiteren Liter Leitungswasser zu vermischen brauchen. Dann hätte er im Topf 2 x 100 = 200 + 10, insgesamt also 210 Wärmeeinheiten gehabt. Das entspricht bei 3 Litern Wasser einer Temperatur von 70 Grad (210 : 3 = 70).

HUMORIMBILD



„Mein Name ist Müller. Ich bin vom Finanzamt und komme pfänden ...“



„Karl! Hallo, Karl!“



„Der besondere Reiz an diesem Wagen ist, daß man nie weiß, ob er anspringen wird oder nicht.“

„Liebe Frau“, sagte der Arzt, „Ihr Mann wird nie mehr arbeiten können!“

Das werde ich ihm gleich sagen, Herr Doktor. Das heitert ihn bestimmt auf!“

„Kellner, diese Schale ist ja gesprungen.“

„Entschuldigen Sie, mein Herr, aber daran können Sie sehen, wie stark unser Kaffee ist.“

Herr (beim Juwelier): „Ich ... äh ... ich ...“

Juwelier: „Paul, reichen Sie die Schale mit den Verlobungsringen her!“

„Kennt jemand von euch ‚Das Lied vom braven Mann‘?“

„Ich, Herr Lehrer, mein Vati singt es oft!“

„Na, das ist sehr brav! Nun, wie fängt es denn an?“

„Wer niemals einen Rausch gehabt, der ist kein braver Mann!“

„Wirst du sofort aufhören, die Katze am Schwanz zu ziehen, du Lausbub!“

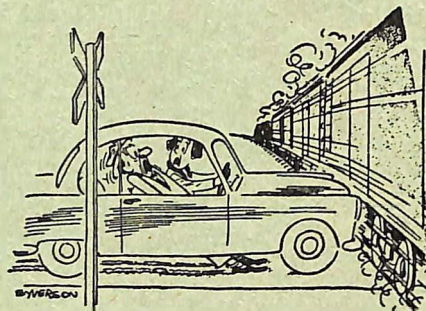
„Ich zieh sie doch gar nicht! Ich halte nur den Schwanz fest —, die Katze zieht!“

Hans ist bis über beide Ohren verliebt. „Ich möchte Ihnen zu Füßen fallen, Fräulein Anni!“ stammelt er eines Abends.

„Warum denn so umständlich“, sagt das Mädchen lächelnd. „Fallen Sie mir doch lieber um den Hals.“



„Ist das Reue?“ — „Ach wo! Tränengas!“



„... da hab ich aber Edith meine Meinung gesagt, ... sag, Oswald, hörst du überhaupt zu, was ich dir erzähle?“

„Du, Vati, wie schreibt man ‚Saxophon‘?“

„Ueberhaupt nicht, das spielt man.“

„Hören Sie“, meint der Doktor zu Meier, „Ihr Freund Robert gefällt mir gar nicht. Führt er eigentlich Selbstgespräche, wenn er allein ist?“

„Keine Ahnung“, sagt Meier. „Wir sind nie zusammen, wenn er allein ist!“



„Zu dumm! Jetzt hab ich mich im Wald verirrt.“

Die Villa eines bekannten Filmhelden wurde in der Nacht geplündert und alles, was Wert hatte, fortgeschafft.

„Aber schläfst du denn nicht immer mit dem Revolver unter dem Kopfkissen?“ fragte ein alter Freund.

„Ja, aber der ist mir geblieben! Den haben die Diebe glücklicherweise übersehen.“

Ober: „Entschuldigen Sie, mein Herr, an diesem Tisch saß doch vorhin ein älterer Herr mit einem kleinen Buben. Wissen Sie nicht, wo sie hin verschwunden sind?“

Gast: „Der ältere Herr ist während des Wartens auf sein Mittagessen gestorben, der kleine Bub dagegen bin ich!“

„Hast du schon gehört? Miki hat sich verheiratet.“

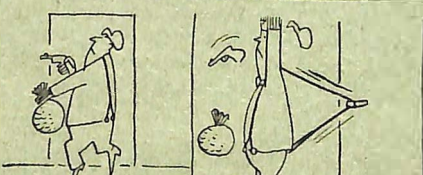
„Eine Liebesehe?“

„Nein, eine Ehe aus Haß. Sie haßte die Einsamkeit und er haßte die Armut.“

Ein Apotheker aus Aberdeen (Schottland) schrieb an die Redaktion der „Times“: „Wenn Sie nicht endlich mit den Schottenwitzen aufhören, habe ich mir die längste Zeit ihr Blatt ausgeliehen.“

Eine Frau mit gewaltigem Leibesumfang stieg im Bahnhof auf die Personenwaage. Die Münze klimperte, der Zeiger sprang auf — 40 kg. Offenbar funktionierte die Waage nicht.

Zwei kleine Buben, die in der Nähe standen, machten große Augen. Dann stieß der eine den anderen an, zeigte auf die Dicke und flüsterte: „Du, die ist hohl!“



Ohne Worte.

Für den Fall bemerkenswert war es, daß der Brand infolge des im geschlossenen Schubladenkasten herrschenden Sauerstoffmangels später als beabsichtigt zum Ausbruch kam und dessen bereits zur Ruhe gegangene Familie nur durch die zufällige Entdeckung des Entstehungsbrandes dem Feuertod entging.

Ein anderer Brandlegungsfall ereignete sich am 6. Februar 1956, gegen 21.30 Uhr, in einer Gemeinde des Lavanttales in Kärnten. Durch den Brand wurde ein Anwesen vollkommen eingäschert. Der Schadenssumme in Höhe von rund 400.000 S stand eine Versicherungssumme von 140.000 S gegenüber.

Der zuständige Gendarmerieposten konnte zunächst keine Spuren oder Anhalte für die weiteren Forschungen nach der Brandursache finden und nur durch geringe Hinweise die Brandausbruchsstelle annehmen. Alle mutmaßlichen Entstehungsursachen (Fahrlässigkeit, Funkenflug, Selbstentzündung, bauliche Mängel, Stromleitungsfehler, Kinderbrandstiftung u. dgl.) schieden nach ihrer Ueberprüfung aus. Es lag daher nur die Vermutung einer Brandlegung nahe. Die in dieser Richtung geführten Forschungen führten bereits nach kurzer Zeit zu verwertbaren Anhaltspunkten. Von einer Zeugin, die unweit des Feuers vor ihrer Wohnung stand und den Feuerschein beobachtete, wurde ein Mann gesehen, der sich trotz offensichtlicher Wahrnehmung des Brandes von diesem entfernte und eilends an ihr (der Zeugin) vorbeizukommen trachtete. Sie rief diesen Mann an und erkannte ihn beim Nähertreten als den Inhaber einer Wandersäge. Dieser war sichtlich erschöpft, zeigte ein verstörtes Geben und gab auf Befragen nach dem Brandgeschädigten ungenaue bzw. ausweichende Antworten, obwohl er aus dieser Richtung kam. Dritten Personen gegenüber äußerte er haltlose Vermutungen über die Brandentstehung, die seinen Erstantworten widersprachen. Nach Ueberprüfung seines Alibis und Vorhalt der wider ihn ermittelten Beweise gestand er die Brandlegung. Sein Geständnis wurde auf die Zumutbarkeit des daraus festgestellten Motives überprüft und war richtig.

Der Täter, der nach einem Arbeitsunfall im Jahre 1951 an den Folgen eines Herzmuskelrisses litt, kaufte im November 1955 eine elektrisch betriebene Wandersäge auf Raten, die er in selbständiger Arbeit durch Einnahmen aus dem Lohnschnitt von Bauholz abdecken wollte. Sein anfänglicher Ertrag reichte aber nicht aus, um seinen Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen. Sein Bestreben richtete sich daher auf den Abschluß von Arbeitsaufträgen, die ihm längere Zeit Beschäftigung boten und einen unrentablen Standortwechsel mit seiner Säge einschränkten. Er übernahm kurz vor seiner Tat einen Arbeitsauftrag beim Brandgeschädigten, der nur einen geringen Ertrag versprach. Inzwischen wurde ihm ein hoher Schuldwechsel zur Abdeckung seiner Verpflichtung aus dem Ratengeschäft präsentiert, der in ihm den Entschluß reifen ließ, das Anwesen seines Auftraggebers in Brand zu setzen, um durch den Schnitt des zum Wiederaufbau benötigten Bauholzes die erwünschte Beschäftigung zu finden, die ihn aller wirtschaftlichen Sorgen entheben sollte.

Zur Tatausführung selbst bediente er sich eines Streichholzes, das er in der an das Wirtschaftsgebäude angebauten Heuhütte entflamnte; sein durch rasches Entfernen vom Tatorte angestrebtes Alibi konnte bereits durch das Zeitkalkül entkräftet werden.

Ein weiterer Brandlegungsfall, der gleichfalls aus dem Motiv geklärt werden konnte, spielte sich folgendermaßen ab:

Am 25. Oktober 1954 um 6.15 Uhr brach in einem verpachteten Wirtschaftsgebäude ein Feuer aus, dem das gesamte Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit allen Einrichtungen und Fahrnissen, Futter- und Lebensmittelvorräten zum Opfer fiel. Der Gesamtschaden war nur zu einem geringen Teil durch Versicherung gedeckt. Das Brandobjekt stand völlig isoliert.

Die Gendarmerieerhebungen ergaben, daß zur Brandzeit ständig Westwind herrschte, so daß Funkenflug zur Nordwestecke des Gebäudes — der festgestellten Brandausbruchsstelle — als Brandursache ausgeschlossen werden konnte. Nach Ueberprüfung der Angaben und auch der Gepflogenheiten der Brandgeschädigten mußten auch andere Annahmen über die Brandursache, wie unvorsichtiges Hantieren mit offenem Licht, heißer Asche, glühenden Zigaretten- oder Pfeifentabakresten fallengelassen werden. Eine Selbstentzündung des vollkommen

trocken eingebrachten und eingelagerten Futters war ausgeschlossen und ein etwa durch Legen des Brandes beabsichtigter Versicherungsbruch mit Rücksicht auf das Mißverhältnis zwischen Schadens- und Versicherungsbetrag nicht denkbar. Es konnte daher folgerichtig nur Brandlegung angenommen werden, welche Vermutung dadurch bestärkt wurde, daß einige Tage später, als die Brandrelikte beseitigt wurden, an der Brandausbruchsstelle der Bodenteil einer größeren Schuhpasteschachtel aufgefunden wurde. Als Täter konnte aller Voraussicht nach nur eine Person in Betracht kommen, die mit den örtlichen Verhältnissen vollkommen vertraut war und auch den Verwahrungsort des Haushundes bzw. dessen Eigenart selbst kannte, da der Hund eine fremde Person angenommen oder verbellt hätte.

Im Zuge der Forschungen nach dem mutmaßlichen Motiv der Tat wurde erfahren, daß der Pächter des verpachteten Anwesens mit seinem Anrainer und dessen Nichte in ständigem Streit lebte. Ihrem gehässigen Verhalten nach war ein Racheakt an dem Pächter durchaus zumutbar, doch fand sich kein direkter Beweis, zumal sie bei ihrer Vernehmung auch jeden Zusammenhang mit dem Brande in Abrede stellten. Keineswegs genügte die ermittelten Indizien zu einem weiteren Einschreiten gegen die Verdächtigen.

Der Zufall wollte es, daß einige Monate später der Täter selbst den Anstoß zur Klärung des Brandfalles gab, als er an die für die Schadensliquidierung zuständige Versicherungsgesellschaft ein Schreiben richtete, in dem er zweckdienliche Angaben über die Brandentstehung zu machen vorgab. Seine neuerliche Vernehmung ließ offensichtlich Haß gegen den Pächter des „Hofes“ erkennen, den er unmißverständlich des Versicherungsbetruges durch Brandlegung bezichtigte. Seine unbegründeten und unlogischen Angaben bestärkten den Erstverdacht und konnten in der Folge auch gegen ihn verwendet werden.

Inzwischen konnte die unmittelbar nach dem Brande verzogene Nichte in einem anderen Bundeslande ausgeforscht und neuerlich einvernommen werden, wobei sie sich in Widersprüche verwickelte und schließlich gestand, den Brand am Hof nach Anstiftung durch ihren Onkel aus Haß gegen den Pächter gelegt zu haben. Ihre Schilderung des Tatherganges stimmte mit den aus dem Forschungsergebnis gezogenen Schlüssen überein. Nach Vorhalt dieser Beweise gab auch der Anrainer zu, seine Nichte nach vorher besprochenem Plan zur Tatausführung angestiftet zu haben.

Sein Beweggrund zur Tat lag darin, dem Pächter wegen Verweigerung von Wohnheitsrechten am Hof und wegen einer gegen ihn erstatteten Anzeige einen Denkkettel zu geben.

Zur Ausführung der Tat bereiteten die Täter ein Gemenge von Terpentin, Petroleum und schwarzer Schuhpaste, das sie in den Bodenteil einer Schuhpasteschachtel gaben. Dieser improvisierte Zündstoff wurde von der Nichte zirka zwei Stunden vor Wahrnehmung des Brandes an der Nordwestseite des an eine Berglehne grenzenden Wirtschaftsgebäudes auf einen für sie mühelos erreichbaren Tram gelegt, zur Entzündung gebracht und zur Verzögerung des Brandausbruches mit grünem Fichtenreisig überdeckt.

In allen vorangeführten Fällen trachteten die Täter, sich ein Alibi zu sichern, um darzutun, daß sie bei Beginn des Brandes weit entfernt vom Brandobjekt, also nicht in der Lage waren, den Brand zu stiften.

Die Lösung der Frage nach dem Motiv der Tat war für die Klärung dieser Fälle richtunggebend.

Schriftleitung und Verwaltung

WIEN III, HAUPTSTRASSE 68

Telephon U 17 5 65/14

Postsparkassenkonto 31.939

ANZEIGENANNAHME: Werbeleiter Karl

Bauer, Wien VIII, Josefstädter Straße 105

Telephon A 29 4 60

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käse. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

Gedanken über das Problem des Vorfahrens

Von Gend.-Oberstleutnant EGON WAYDA, 1. Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Tirol

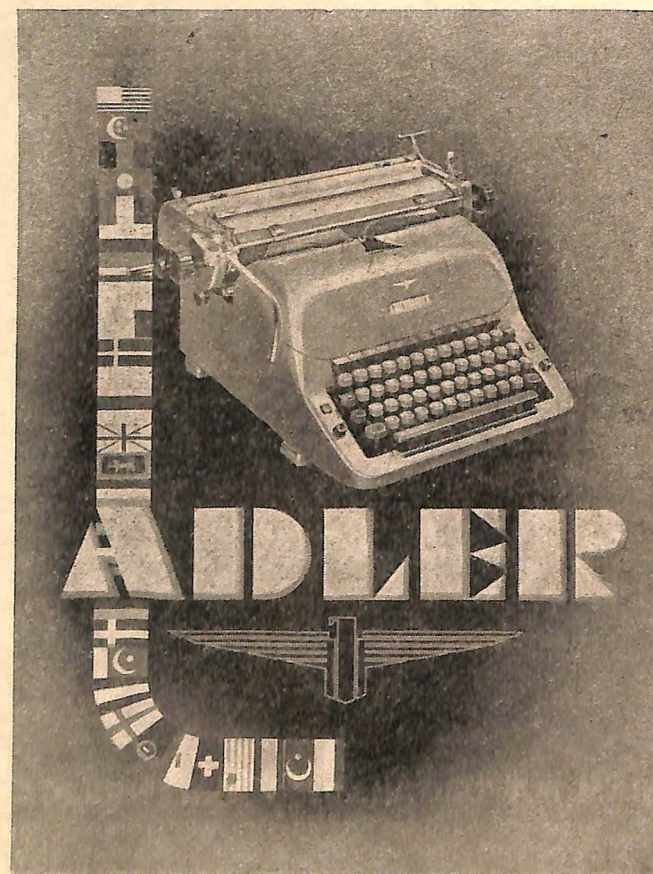
Die Absicht dieses Artikels ist, dazu beizutragen, die Verkehrsunfallziffern zu senken. Ich möchte auf die bereits seit fünf Jahren erschienenen Statistiken über Verkehrsunfälle im Lande Tirol in Erinnerung rufen und dabei darauf verweisen, daß das unvorsichtige Fahren mit geringem Abstand zu jenen Verkehrsunfallursachen zählt, die gegenüber Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften, übermäßige Geschwindigkeit usw. den traurigen Rekord halten. Unter dem Kapitel „unvorsichtiges Fahren“ führt nun wieder das Vorfahren, um rasch an sein Ziel zu kommen, wobei der Fahrer vergessen hat, daß der, der es recht eilig hatte, diese Eile mit langwöchigem Krankenhausaufenthalt oder mit seinem Leben bezahlen mußte. Nur die Feuerwehr und Sicherheitsexekutive, Rettungs- und Krankentransportwagen werden zu gegebener Zeit die Berechtigung für ihr Verhalten ableiten können, anderen Fahrzeugen vorzufahren. Das Tempo der modernen Verkehrsmittel ist jedenfalls so, daß das Vorfahrenexperiment gar nicht unternommen werden muß und man auch mit dem gleichen Tempo des vor einem fahrenden Kraftfahrzeuges rasch genug ans Ziel kommt. Daß man natürlich einem Traktor, einem Fuhrwerk, einem Moped oder einem aus irgendwelchen Gründen langsam fahrenden Pkw — zum Beispiel um sich die Gegend zu betrachten — vorfahren wird, ist verständlich. Aber keinesfalls notwendig und vertretbar ist es, einem mit 70 oder 80 km oder noch höherer Geschwindigkeit fahrenden Kraftfahrzeug vorfahren zu wollen. Das kann und dürfte insbesondere dann nicht geschehen, wenn nicht ausreichend lange und gerade — also kurvenlose Straßenstücke — vorhanden sind. Solche Straßenstücke sind in Oesterreich selten. Gerade Straßenstücke von einem halben bis zu einem Kilometer Länge verlocken naturgemäß zum Vorfahren,

sind aber vielfach nicht lange genug, um den Ueberholungsvorgang ordnungsgemäß und sicher durchführen zu können. Gerade hier liegt der springende Punkt. Es ist leider nicht Allgemeingut aller Kraftfahrer, zu wissen, wie lange man benötigt, um den Ueberholungsvorgang beenden zu können. Es gibt zahllose Fälle, wo es zu schweren oder tödlichen Unfällen gekommen ist und nur deshalb, weil sich mancher Kraftfahrer keinen Begriff von dem Weg machen kann, den er zum Ueberholen eines anderen Fahrzeuges benötigt, ein entgegenkommendes Fahrzeug auf große Strecke wohl sieht, aber nicht bedenkt, daß sich dieses Fahrzeug ja seinem Fahrzeug nähert. Auch das wäre noch unter Umständen zu entschuldigen und in der Praxis vertretbar, wenn die Straßenbreiten hinreichend wären. Nun sind aber die Straßenbreiten im allgemeinen nicht so, daß drei Fahrzeuge in hohem Tempo sicher aneinander vorbeikommen können, und eben um dieses Wissen dreht es sich. Es ist klar, daß der Ueberholweg desto länger wird, je geringer der Geschwindigkeitsunterschied von zwei Fahrzeugen ist. Wenn zum Beispiel ein Fahrzeug mit 20 km fährt und ein anderes Fahrzeug mit 60 km überholen will, ist noch ein Weg von rund 100 m notwendig. Diese Strecke bleibt ungefähr die gleiche, auch wenn das überholende Fahrzeug mit 40 oder 50 km Geschwindigkeit fährt. Wenn ein Fahrzeug mit 40 km und ein anderes mit 65 km fährt, so ist eine Strecke von rund 200 m erforderlich. Wenn ein Fahrzeug mit 50 km und ein anderes mit 70 km überholt, so sind rund 280 m erforderlich. Schon aus diesen wenigen Zahlen wird dem Leser klar werden, daß er in den seltensten Fällen diese Wegstrecken gerade und ohne Hindernisse für sich zur Verfügung hat. Aber noch viel kritischer wird die Sache dann, wenn die Geschwindigkeit steigt. Bei 60 km zu 80 km wird die Strecke schon 360 m lang, bei 60 km zu 70 km bereits über einen halben Kilometer, weil ja, wie früher erwähnt, die Wegstrecke um so länger wird, je geringer der Geschwindigkeitsunterschied ist. Für moderne Kraftfahrzeuge ist eine Geschwindigkeit von 70 km bis 80 km nichts Besonderes. Bei 70 km zu 80 km ist die Ueberholstrecke bereits $\frac{3}{4}$ km lang und steigt bei 75 km zu 80 km auf das Doppelte. Sie beträgt nämlich rechnerisch für diese Geschwindigkeiten 1440 m und dabei vergißt der Vorfahrende immer, daß sich ein entgegenkommendes Fahrzeug mit jeder Sekunde nähert. Das Tempo 75 km zu 80 km ist jenes Tempo, das den größten Ueberholungsweg erfordert. Bei 80 km zu 90 km ist der Ueberholweg 900 m, bei 90 km zu 100 km 1100 m. Mit höherem Tempo zu überholen bedeutet ausgesprochene Lebensgefahr, weil nur Straßen von der Art der Autobahnen, also Straßen mit eigenen Ueberholbahnen, ein Ueberholen bei einem Tempo von über 100 km ermöglichen.

Aus all den vorerwähnten Ueberlegungen sollten die Kraftfahrer, die sich darüber bisher noch keine ernstlichen Gedanken gemacht haben, die Lehren ziehen und das Ueberholen nach Tunlichkeit unterlassen. In früheren Zeiten war das Ueberholen dann verständlich, wenn man mangels asphaltierter Straßen nicht unausgesetzt in Staubwolken fahren wollte. Dieser Umstand fällt heute weg. Allerdings scheint es Kraftfahrer zu geben, die es absolut nicht vertragen, das Heck eines anderen Kraftfahrzeuges vor sich zu sehen.

Zur Feststellung des Ueberholungsweges hat der Grazer Dipl.-Ing. Emil Schippinger, gerichtlich beeideter Sachverständiger für das Kraftfahrwesen, einen Verkehrsschieber konstruiert, der in einfacher Weise nicht nur die Ueberholungswege, sondern auch die erforderlichen Anhaltstrecken, zusammengesetzt aus Reaktionsweg und Bremsweg, durch einfache Verschiebung aufzeigt. Die notwendigen Formeln sind vorhanden, ebenso die Werte für Steigungen bzw. Gefälle bis zu 40 Prozent.

Wenn durch vorstehende Ausführungen auch nur ein einziger Unfall verhindert werden könnte, so würde ich mich reich belohnt fühlen und wünschen, daß das Wissen um diese Werte Allgemeingut aller Kraftfahrer wird.



ADLERWERKE — FRANKFURT AM MAIN

Schnelles Fahren und Trunkenheit führen zum Tod

Von Gend.-Patrouillenleiter FRIDOLIN HUBER, Gendarmeriepostenkommando Dornbirn, Vorarlberg

In einer Tageszeitung vom April dieses Jahres war unter dem allgemeinen Titel folgender Bericht zu lesen:

Am Sonntag, gegen 22.30 Uhr, fuhr ein Mann, vermutlich in alkoholisiertem Zustand, mit einem Personenkraftwagen auf der Bundesstraße in Richtung S. In einer der langgezogenen Linkskurven fuhr er mit überhöhter Geschwindigkeit gegen den rechtsseitigen Straßenrand und prallte in weiterer Folge gegen eine Hausmauer. Die 21 Jahre alte Mitfahrerin erlitt dabei

setzte der Lenker vorerst die Eltern ab und kehrte anschließend mit seiner Braut in ein Gasthaus ein und trank dort bei Tanz und gemütlichem Beisammensein ziemlich viel Rotwein. Der Blutalkoholbefund ergab 1.8 Promille.

Um 22.40 Uhr wurde aufgebrochen und bald danach geschah der Unfall, der noch vielen Straßenpassanten in Erinnerung ist und für alle jene bisher Unbelehrbaren zu besichtigen wert gewesen wäre.

Die Straße am Unfallort ist mit Kopfsteinpflaster belegt. Der eingetretene leichte Regen machte schnelles Fahren auf dieser Fahrbahn gefährlich. Und nun fuhr der Beschuldigte mit seinem Wagen nach Aussagen der Zeugen mit großer Geschwindigkeit (zirka 70 km/h) in eine langgezogene, übersichtliche und sehr gut beleuchtete Kurve ein. Und hier geschah dann das Unglück. Der Pkw wurde an den Gehsteigrand gedrückt, der Fahrer kam in Bedrängnis, steuerte den Pkw auf den Gehsteig und versuchte vergebens, den Wagen wieder auf die Fahrbahn zu bringen; doch schon wenige Sekunden später zerschellte der Wagen an der Mauer eines Geschäftshauses, nachdem er zuvor eine andere Hausmauer gestreift hatte. Ein zufällig an der Unfallstelle stehender Passant konnte sich nur durch einen Sprung rücklings über eine Mauer vor dem Ueberfahren retten. Der Wagen geriet sofort in Brand, der aber durch Passanten gelöscht werden konnte. Die Mitfahrerin, im Alter von 21 Jahren, erlitt zahlreiche schwerste Verletzungen, denen sie noch am

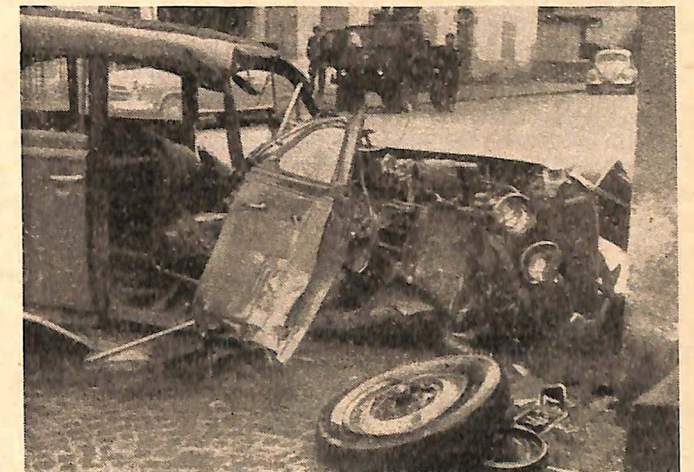


Zertrümmerter Personenkraftwagen (Nachtaufnahme)

derart schwere Verletzungen, denen sie noch an der Unfallstelle, im Personenkraftwagen eingeklemmt, erlag. Der Personenkraftwagenfahrer mußte mit Verletzungen unbestimmten Grades in das Stadtspital eingeliefert werden. Unmittelbar nach dem Unfall geriet der Personenkraftwagen in Brand, der aber von Straßenpassanten gelöscht werden konnte. Der Personenkraftwagen wurde total zertrümmert.

Wenn man diesen Bericht liest, kann man die Tragik eines solchen Unfalles noch gar nicht richtig erfassen, und das Alarmierende solcher Zeilen dringt kaum mehr in das Bewußtsein des Menschen. Wie aber sieht die rauhe Wirklichkeit aus?

Der Beschuldigte machte am Unglückstage mit seinem Wagen in Begleitung seiner Braut und deren Eltern eine sonntägliche Ausfahrt in ein von seinem Heimatort zirka 70 km entfernt gelegenes Gebirgsdorf. Dort angekommen, wurde in einer Gaststätte eingekehrt, gegessen und mäßig Alkohol genossen. Abends erfolgte die Rückfahrt. Während dieser machte man zweimal Rast und benützte diese Einkehren zur Konsumierung von zwei Flaschen Bier und zwei Gläsern Schnaps zu je $\frac{1}{3}$ Liter. Aber damit nicht genug. Am Heimatorte angekommen,



Seitenansicht des schwer havarierten Wagens

Unfallort erlag. Der Lenker erlitt gleichfalls Verletzungen verschiedener Grade. Das Fazit dieser so froh begonnenen Fahrt war unendliches Leid. Trunkenheit und schnelles Fahren hatten wieder, wie leider nur zu oft schon, Tod und Unglück im Gefolge.

Förderanlagen



DOUBRAVA KG.
ATTNANG - PUCHHEIM OÖ.

Kinderphantasie — Wahrheit oder Lüge?

Von Gend.-Revierinspektor JOSEF MERTL, Gendarmeriepostenkommando Großkrut, Niederösterreich

Es ist interessant, wie einfach und bescheiden sich Kinder aus der Landbevölkerung nach außen hin oft zeigen, und wie kompliziert und rätselhaft, ja geradezu mit welcher Phantasie sie wieder manchenmal innerlich veranlagt sind. Man glaubt, daß die Eltern ihre Kinder durch das Zusammenleben, durch ständiges Beobachten und durch das Einfühlen in das Seelenleben derselben sowie durch den Umstand, daß sie Fleisch von ihrem Fleische und Blut von ihrem Blute sind, in jeder Hinsicht kennen müßten. Es ist auch vielfach so, daß die Nachkommen die Eigenschaften ihrer Ahnen erben, daß sich diese Eigenheiten im Kinde weiterpflanzen und die Eltern in Berücksichtigung dieser Regel imstande sein müßten, zu unterscheiden, ob ihr Kind die Wahrheit gesprochen oder ob es sie gegebenenfalls belogen hat.

Daß dem nicht so ist, beweist ein Fall aus der Praxis, welcher in seiner Art, den Zeitungsberichten nach, vielfach vorkommt, wo jedoch bei der Erhebungstätigkeit der Gendarmen größte Vorsicht geboten ist und eine vorläufige Berichterstattung fehl am Platze wäre.

Gegen 21.45 Uhr erschien ein 48jähriger Landwirt in meiner Privatwohnung, gebärdete sich in jeder Weise erregt und fassungslos und verlangte mich zur Entgegennahme einer Anzeige. Da ich mich aber zu dieser Zeit im Außendienst (und überdies in der 4 km entfernten Nachbarortschaft) befand, berichtete er sein Anliegen meiner Frau.

Die kurze Schilderung beinhaltete, daß sein 12jähriger Sohn Josef in einem Lastkraftwagen von drei unbekanntenen Männern entführt worden sei. Dem Kind war es jedoch gelungen, vom Fahrzeug abzuspringen und den Entführern zu entkommen. Gegen 21 Uhr kam der Bub ganz verschmutzt und mit einer Kratzwunde auf der Stirn nach Hause.

Am nächsten Tag ging die Kunde von der Entführung in der Ortschaft herum; die Bevölkerung war in Sorge,

verschiedenste Gerüchte schwirrten umher und fast wäre es so weit gekommen, daß sich die weibliche Jugend am Abend nicht mehr auf die Straße getraut hätte.

Ich nahm mir vor, den Buben selbst im Beisein der Eltern zu vernehmen. Bei diesem handelte es sich um ein kräftiges, aufgewecktes Kind, welches mir bei der Einvernahme mit seinen großen, grüngrauen Augen offen ins Gesicht schaute; dabei brachte es die Schilderung von der Entführung mit einem Wortschwall und so interessant vor, daß Vater, Mutter und der größere Bruder von dem Erzählten sichtlich immer mehr beeindruckt wurden.

Der Erzählung nach wollte der Bub gleich nach Einbruch der Dunkelheit von einem Landwirt, den er öfter besuchte, auf der Ortsstraße nach Hause gehen. Als er einige hundert Schritte gegangen war, kam ihm ein kleiner Lastwagen entgegen, welcher vor ihm anhält. Dem Kraftfahrzeug entstiegen drei Männer in braunen Overalls, packten ihn und hoben ihn auf die Ladefläche des Wagens. In seinem Schrecken vergaß er zu schreien, was ihm auch in weiterer Folge nicht möglich war, da ihn ein Mann auf der Ladefläche zu Boden drückte und den Mund zuhielt. Die beiden anderen Männer bestiegen das Führerhaus und setzten das Fahrzeug in Gang. Als sie eine 2 km von seinem Wohnort entfernte Ortschaft passiert hatten, ließ ihn der Mann einen Moment los, was der Bub benutzt haben will, um von der Ladefläche in den Straßengraben abzuspringen und in ein angrenzendes Feld zu flüchten. Der Wagen hielt nun sofort an und die drei Männer verfolgten ihn in der Dunkelheit. Da aber im selben Moment aus der Ortschaft ein Auto mit stark beleuchteten Scheinwerferlampen nachkam, gaben sie die Verfolgung bald auf und fuhren in Richtung Wien weiter. Bei dem Sprung vom Lastkraftwagen hätte er sich leicht an der Stirn verletzt. Nachher begab er sich allein über die Felder zurück in sein Elternhaus, wo er um 21 Uhr ankam. Zur Bekräftigung und leichteren Glaubwürdigkeit hatte er den rechten Ärmel seiner Joppe in übelriechenden Talg getaucht, was den Vater zur Annahme veranlaßte, der Ärmel müßte chloroformiert sein. Das Familienoberhaupt roch dauernd daran und übergab die Joppe dann noch mir, damit ich feststellen sollte, ob es sich wirklich um Chloroform handle. Mir wurde allerdings dabei zum Erbrechen übel und ich dachte sofort an Unschlitt.

Von Haus aus kam mir die ganze Sache deshalb verdächtig vor, da ich mit dem Schuldirektor vorher kurz über den Fall gesprochen hatte und dieser erzählte, daß der Bub ein ganz ungeschickter Turner wäre. Auf die Frage, wie groß die Geschwindigkeit des Autos vor dem Absprung gewesen sei, gab mir der Bub ohne Zögern zur Antwort, daß es sich bei dem Fahrzeug um einen alten Wagen gehandelt habe, der nicht schnell fahren konnte. Dabei machte ich die unvorsichtige Bemerkung seiner Mutter gegenüber, wenn das Kind verkehrt, also nach rückwärts abgesprungen wäre, so hätte ihm allerhand passieren können. Wie ich dann nachher den Buben fragte, ob er nach vorne oder nach rückwärts abgesprungen sei, sagte er natürlich nach vorne. Ich ließ den Buben den Rückweg zur Nachtzeit von der Absprungstelle bis zum Elternhaus erzählen, dabei schmückte er die Darstellung noch damit aus, er hätte zwei Radfahrer auf der Strecke getroffen, die beide kein Licht hatten, und von denen er fast überfahren worden wäre. Eine Personbeschreibung von den Radfahrern konnte er nicht geben.

Den Eltern gegenüber betonte ich ausdrücklich, die Sache komme mir nicht glaubwürdig vor, was sie sehr enttäuschte und wobei sie mehrmals beteuerten, das Kind sei ehrlich und habe sie noch nie belogen und deshalb seien sie hundertprozentig der Ansicht, daß seine Angaben auf Wahrheit beruhten.

Ich nahm mir vor, die Angaben eingehendst zu überprüfen und den Buben nicht mehr vor seinen Eltern, sondern in einer anderen Umgebung zu vernehmen. Das Kind hatte durch seine wiederholte Darstellung des Vorganges bei der Entführung das Vertrauen der Eltern

derart auf seiner Seite, daß es auf Grund der von dieser Seite gewonnenen Unterstützung immer zuversichtlicher wurde.

Die nächste Zeit verwendete ich dazu, das Alibi zu überprüfen. Das erste, was mir auffiel, war, daß die Zeitangabe des Abganges von dem besagten Landwirt schon gar nicht stimmte. Zweitens ging der Knabe nicht allein von dort weg, sondern in Begleitung von drei Jugendlichen im Alter von 15 bis 16 Jahren. Bei näherer Nachforschung kam ich zu dem Schluß, der Bub war mit den Jugendlichen bis gegen 20.54 Uhr auf der Straße. Als sie den Jungen dann stehen ließen und er allein nach Hause gehen mußte, bekam er Angst vor der zu erwartenden Strafe. Nachdem er überdies durch das Herumirren in der Dunkelheit zu Sturz gekommen war, wobei er in den Kot fiel, hatte er sich eine leichte Kratzwunde auf der Stirn zugezogen. Die Eltern zu Hause waren voller Sorge und wie der Junge, um sein verspätetes Heimkommen zu rechtfertigen, das Märchen von der Entführung erzählte, waren sie außer sich.

Nachdem ich meine Erhebungen für abgeschlossen hielt, begab ich mich in die Schule und ließ den Buben in das Lehrmittelzimmer holen. Im Beisein seines Klassenvorstandes und noch eines zweiten Fachlehrers, begann ich nun die Befragung von vorne. Um seine Wahrheitsliebe auf die Probe zu stellen, sagte ich ihm, die drei Männer mit den braunen Overalls hätte ich schon ausgeforscht und wären mir bekannt. Der Bub fiel prompt auf diese Finte hinein und erzählte das Märchen wieder von vorne. Ich ließ ihn ausreden, wobei es ihm sichtlich Behagen bereitete, sich vor seinen Lehrern interessant zu machen. Zur Bekräftigung seiner Angaben führte er noch ein Mädchen an, welches seine Verschleppung von der Straße weg mitangesehen hätte. Auf die Frage der Lehrer, ob die Sache auch wirklich sich so zugetragen habe und

Spar- und Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER

Registrierte Genossenschaft mit beschr. Haftung, Gründungsj. 1886

Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61

im eigenen Anstaltsgebäude

Telephon A 22 5 45, A 22 5 46, Postscheck-Konto 10.402

Spar- und Giroeinlagen

VON JEDEMANN OHNE LEGITIMATIONSZWANG

Personaldarlehen

nur an pragmatisierte öffentlich Angestellte und Pensionisten —

Sicherung: Gehaltsvormerk an erster Stelle und Versicherung

GESCHÄFTSSTELLEN: VERTRETUNGEN:

Innsbruck, Adamgasse 9 a

Graz, Obere Bahnstraße 47

Linz, Landstraße 111

Klagenfurt, Gabelsbergerstraße 26

Salzburg, Koigasse 41

von wo er auf einmal die rege Phantasie hernehme, die sie bei seinen Aufsätzen so sehr immer vermißt hatten. blieb er fest bei seiner Darstellung. Da mir die Geschichte nun doch zu dumm wurde, drehte ich den Fall auf das richtige Geleise und sagte ihm die Begebenheit so, wie sie sich wirklich zugetragen hatte. Nachdem er trotzdem hartnäckig bei seiner Darstellung blieb, ging ich den Buben etwas schärfer an und nun brach er in Tränen aus und gestand, daß er aus Angst vor der elterlichen Strafe die Entführung erdichtet hatte.

Um das Kind vor einer eventuellen Verzweiflungstat abzuhalten, ließ ich den Vater verständigen, dem ich am Posten den wirklichen Sachverhalt bekanntgab und ihn ersuchte, er möge Gnade vor Recht ergehen lassen und den Jungen von der Schule heimbegleiten. Der Vater war überdies wie von allen Wolken gefallen, doch heilfroh, noch rechtzeitig über den Fall aufgeklärt worden zu sein.

Aus dem Vorfall ist die Lehre zu ziehen, wie wichtig die sorgfältige Ueberprüfung der Angaben von Kindern ist und wie schlagartig die Erhebungstätigkeit in solchen Fällen einzusetzen hat. Durch das Gerede allein hatte sich im Ort wie in der näheren Umgebung desselben eine Angstpsychose entwickelt, die ausschließlich von der Phantasie eines Jungen genährt wurde und jeder realen Grundlage entbehrte.

Gend.-Major ANTON HATTINGER

Lawinenkatastrophe am Hornkees

Die Lawinenkatastrophe am Hornkees-Berliner Hütte in Tirol, wobei acht Touristen verunglückt waren, erregte seinerzeit großes Aufsehen. Alle zu Gebote stehenden Hilfsmittel, wie Flugzeug, Suchgeräte und Sondierungen durch die Rettungsmannschaften, konnten zu keinem positiven Erfolg führen.

In anerkannter Weise haben sich unter anderen auch Fachleute aus der Schweiz und Deutschland zur Verfügung gestellt, um durch ihre Arbeit unter Zuhilfenahme der bereits obenerwähnten Suchgeräte die Verunglückten bergen zu helfen. Trotz allen Anstrengungen, die gemacht wurden, konnte es nicht gelingen, die Verschütteten dem weißen Grabe zu entreißen.

Die Aktion mußte wegen Aussichtslosigkeit und fortwährender höchster Lawinengefahr nach einigen Tagen abgebrochen werden. An eine Rettung der verschütteten acht Touristen war nicht mehr zu denken.

Der Lawinensuchhundeführer Gendarmerierayonsinspektor Loidl des Gendarmeriepostens Mayrhofen im Zillertal, in dessen Rayon sich das Unglück ereignete, war zu jenem Zeitpunkt mit dem ihm zugewiesenen Lawinensuchhund „Niko-Wolfssohn“ zwecks weiterer Spezialausbildung im Dachsteingebiet, weshalb der erfolgreiche Lawinensuchhund zum gegebenen Zeitpunkt nicht eingesetzt werden konnte. Infolge äußerst ungünstiger Witterungsverhältnisse war längere Zeit jede Aktion aussichtslos.

Am 28. Mai 1956 um 3.30 Uhr stieg Rayonsinspektor I. Loidl des Postens Mayrhofen mit dem Lawinenspitzhund „Niko“ zur Berliner Hütte auf, um auf dem Lawinenfeld am Hornkees nach den Verschütteten zu suchen. Beim Ueberqueren des Lawinenkegels verwies „Niko“ drei Stellen, woraus Rayonsinspektor Loidl schließen konnte, daß dort Verschüttete oder Ausrüstungsgegenstände von diesen liegen dürften. Infolge des so hart geforenen Schnees konnten die Sonden nicht erfolgreich verwendet werden, da sie nur 10 cm in den Schnee einbohrt werden konnten.

Während der Arbeit des „Niko“ war der Hüttenwirt der Berliner Hütte Karl Hörhager zum Rayonsinspektor Loidl gestoßen, dieser konnte sich von der erfolgreichen Arbeit des Hundes überzeugen. Trotz angestrengter Bemühungen war es dem Hundeführer und dem Hüttenwirt nicht gelungen, mit den zur Verfügung stehenden Werkzeugen zu graben. Die weitere Aktion mußte abgebrochen werden.

Am 31. Mai 1956 verständigte der Hüttenwirt Hörhager den Gendarmerieposten Mayrhofen, daß im Lawinenfeld zwei Leichen ausgeapert waren. Die Gendarmerierayonsinspektoren Loidl und Medwet sowie Bergrettungsmänner stiegen am 31. Mai 1956 auf, um die ausgeaperten Leichen zu bergen.

Wie festgestellt werden konnte, handelte es sich um jene Stellen, die „Niko“ am 28. Mai 1956 verwiesen hatte. Während der Bergung der zwei Toten suchte Rayonsinspektor Loidl mit „Niko“ trotz des Schneesturms und Regens den Lawinenkogel ab und es gelang „Niko“ abermals einen Toten zu verweisen. Infolge eingetretenen Schneesturms konnte Rayonsinspektor Loidl die Grobarbeiten allein nicht durchführen, da die übrigen Rettungsmannschaften den Abtransport der beiden Toten bereits eingeleitet hatten. Rayonsinspektor Loidl bezeichnete die Verweissungsstelle für eine weitere Bergeaktion. Am 2. Juni 1956 traf eine Bergungsmannschaft aus St. Pölten in Mayrhofen ein und Rayonsinspektor Loidl bezeichnete ihnen die von „Niko“ verwiesene Stelle. Nach Beendigung der Suchaktion teilte die Rettungsmannschaft dem Posten Mayrhofen mit, daß die von „Niko“ verwiesene Stelle richtig war und nach entsprechenden Grabarbeiten wieder ein Verschütteter geborgen werden konnte. Die drei von „Niko“ verwiesenen verschütteten Toten waren Helmut Klampfel aus Neulengbach, Niederösterreich, Gustav Taxis und Ing. Otto Zündel, beide aus Deutschland.

Der Erfolg des Lawinensuchhundes „Niko-Wolfssohn“ muß besonders hervorgehoben werden.



THEODOR FRIEDMANN'S NACHFOLGER / WIEN I, GRABEN 16

Aus dem Leben eines Gendarmriediensthundes

Von Gend.-Bezirksinspektor i. R. LUDWIG FUCHS, Gmunden

Kürzlich las ich in einer Zeitung, daß man einem berühmten Kriminalhund zum Zeichen seiner erfolgreichen Verwendung im Kriminaldienste ein Denkmal setzte. Hierdurch angeregt, will ich im folgenden einige Bilder aus dem Leben und der Tätigkeit meines vor Jahren infolge Altersschwäche eingegangenen Hundes „Rigo von der Kuchlmühle“ bringen.

Es war im Jahre 1913, als ich mir als junger Gendarm mit Einwilligung meines Postenkommandanten einen Istrianer Schäferhund ankaufte. Damals war das Halten und Mitnehmen eines Hundes im Dienste noch streng verboten, und so gestaltete sich die Abrichtung recht schwierig. Wenn wir eine Visitation hatten, mußten wir Lampo (Blitz), so hieß er, ein oder zwei Tage versteckt halten. Lampo leistete, was Nasenarbeit anbelangt, schon Vorzügliches. Als der unselige Krieg mit Italien ausbrach, geriet Lampo am ersten Tag — ich war damals an der italienischen Grenze stationiert — in italienische Gefangenschaft. Nach dem glänzenden Durchbruch bei Flitsch-Tolmein am Isonzo kam ich wieder in den Ort, wo mir die Leute von der Hundetreue dieses Tieres erzählten. Tage und Nächte war er bei der Gendarmkaserne voll Trauer gelegen, als frage er: „Wo ist denn mein Herr, kommt er denn nicht bald wieder?“

Er ging zu keinem Menschen, umschlich die Kaserne und suchte mich. Er ist denn auch an gebrochenem Herzen eingegangen.

Im Kriege lernte ich die ausgezeichnete Arbeit der deutschen Schäferhunde im Sanitäts- und Meldedienst kennen. Mein sehnlichster Wunsch war deshalb, in den Besitz eines so herrlichen Tieres zu kommen. Anfang 1919 ging mir dieser Wunsch in Erfüllung.

„Rigo“, ein reinrassiger deutscher Schäferhund, gelb, mit schwarzer Decke, wurde mein Eigentum. Das Schönste waren seine klugen, seelenvollen Augen, mit denen er buchstäblich alles ausdrücken konnte, wozu Menschen viele Worte brauchen. Ich habe ihn mir selbst großgezogen, dressiert und hatte ihn Tag und Nacht bei mir. Er war schon von Jugend auf sehr wachsam und kannte bald den Schritt und Lärm der Milchfrau oder der Gendarmen des Postens, deren Liebling er auch wurde.

Nachdem Rigo die sorgsame Kinderstube hinter sich hatte, durfte er im Alter von fünf Monaten schon im Dienste mitgehen. Er erwies sich gleich als kluger, netter Begleiter. Wollte ich ihn nicht in ein Haus mitnehmen, so ließ ich ihn im Freien Platz machen, wo er mit aufgestellten Ohren ruhig, aber scharf gespannt auf mein Kommen wartete. Auf die Spuren- und Mannarbeit legte ich die größte Aufmerksamkeit und Geduld. Die größte Mühe kostete mich das Abbringen des Tieres von Wildspuren. Im Alter von 16 Monaten legte Rigo die erste, mit 20 Monaten die zweite Prüfung ab, und ich erhielt die Erlaubnis, den Hund im Dienste zu verwenden. Die Bevölkerung, die für den Hund großes Interesse und vollstes Verständnis zeigte, wurde dann bei den Patrouillengängen von mir und den Gendarmen über den Wert des Hundes unterrichtet und dahin belehrt, daß je nach der Art eines Diebstahles oder Einbruches niemand etwas anrühren möge, vielmehr sogleich der Gendarmeposten verständigt werden müsse.

Die erste ernste Arbeit Rigos war eines Tages im Spätherbst die Ausfindigmachung eines Fangeisens samt einem Prachtexemplar von einem Fuchs. Der bestohlene Jagdpächter entdeckte den Diebstahl zeitlich früh, und ich war mit dem Hund eine Stunde später am Tatort. Rigo nahm die Witterung des Täters in vollem Zug auf, und dann ging es zwischen den Bäumen hinaus auf eine freie

Wiese. Dort konnte ich im dünnen Gras schon feststellen, daß wir auf der richtigen Fährte sein dürften. Von dort führte die Spur über ein Ackerfeld, wo sich einige recht gute Schuhabdrücke ergaben. Nach einer halben Stunde kamen wir bei einem einschichtig gelegenen Pointlerhaus an. Ohne Zaudern und mit voller Sicherheit führte mich Rigo durch die offenstehende Haustür durch das Vorhaus in den kleinen Hof. Der Besitzer war im Hofe mit dem Aufladen einer Fuhre Kuhmist beschäftigt. Rigo verbellte ihn aus vollem Halse und sprang unablässig auf den verdutzten Häusler los. Nachdem ich mir dessen Schuhzeug besichtigt und daraus ersehen hatte, daß es mit den Abdrücken am Ackerfelde gleich war, wußte ich auch, daß Rigos erste Arbeit richtig war. Der Mann leugnete, aber die Hausdurchsuchung brachte ein überraschendes Ergebnis: Wir fanden nicht nur das Fangeisen und den schon ausgebalgten Fuchs, sondern auch noch eingesurtes Rehfleisch in einem Faß und eine beträchtliche Anzahl von Rehschlingen. Das Geständnis folgte dann ohne Schwierigkeit. Niemand, und schon gar nicht der Jagdpächter, hatte je einmal in diesem biederem Männlein einen Wilderer vermutet. Rigos erster einwandfreier Erfolg sprach sich in der Bevölkerung des Rayons und darüber hinaus schnell herum, so daß der Schäfer überall mit neugierigen Augen respektvoll betrachtet wurde.

Seine zweite Arbeit war die Aufklärung eines Einbruchsdiebstahles in einem Bauernhaus. Fast das ganze Selchfleisch wurde dem Bauern gestohlen. Die Leute rührten nach Entdeckung des Einbruches nichts an, der Bauer kam vielmehr mit Pferd und Wagen zum Posten gesprengt. Wir waren auf diese Art auch bald am Tatort. Mit gewandter Sicherheit nahm Rigo die Spur auf, die uns durch einen langen Wald führte. Mitten im Walde bestätigten uns Fleischabfälle, daß wir auf der richtigen Spur waren. Die Einbrecher hatten offenkundig hier kurze Rast gemacht und einen Imbiß eingenommen. Bei der weiteren Spurenarbeit ergaben sich für mich und den Hund gänzlich neue Schwierigkeiten. Ich merkte nämlich, daß wir im Walde immer wieder auf die gleiche Stelle kamen, wo wir schon waren. Die Einbrecher hatten sicher schon mit dem Einsatz eines Hundes gerechnet und waren im Walde einige Male einen großen Kreis ausgegangen, aus dem sie dann sprangen, um den Hund geschickt irreführen. (Nachträgliche Versuche haben mir auch bestätigt, daß dies möglich ist.) Endlich nach langer Arbeit kamen wir wieder auf die weiterführende Spur. Bei dieser Riemenarbeit ergab sich der Fund eines zusammengeknüllten Zeitungsblattes samt Adresse. Die Spur verlief sich nach zweistündiger, anstrengender Suche auf einer Landstraße, wo sie der Hund gänzlich verlor. Die Täter wurden einige Tage nachher auf Grund der Adresse auf der gefundenen Zeitung im Nachbarrayon dingfest gemacht.

Bei der Eskortierung verhafteter Personen war Rigo ebenfalls ein ganz aufmerksamer Kerl. Stets glaubte er, von den Dressurübungen her, es müsse der Verhaftete einmal entweichen. Es bedurfte immer wieder einer Abmahnung, denn die Eskorte wurde ihm langweilig und so versuchte er dann und wann in die Beine des Eskortierten zu kneifen. Er sollte aber bald ernstlich mit einer Verfolgung zu tun haben. Ich ging eines Tages in Begleitung des Hundes mit zwei Gendarmen gerade von der Kanzlei weg zum Mittagessen, als uns der Gefangenen-aufseher des Bezirksgerichtes atemlos entgegengekommen kam und uns mitteilte, daß ein wegen Einbruchsdiebstahles eingelieferter Bursche soeben aus dem Arrest entsprungen sei. Ohne uns lange zu rüsten, nahmen wir die Verfolgung auf. Es währte nicht lange, bemerkten wir vor uns auf etwa 600 Schritte Entfernung den entsprungene Arrestanten in der Richtung eines Flusses laufen. Wir glaubten, ihn mit Hilfe des natürlichen Hindernisses, nämlich des Flusses, einkreisen zu können. Der Hund wußte anfangs nicht, was unser Laufen zu bedeuten habe, und auf die Spur konnte er überhaupt nicht angesetzt werden. Als sich der Flüchtling von uns verfolgt sah, sprang er kurzweg in den Fluß, um zu entkommen. Die Stelle konnten wir uns merken. Natürlich blieb auch uns nichts

anderes übrig, als in das kalte Wasser zu springen und das vermeintliche Hindernis zu nehmen. Nun konnte ich auf dem anderen Ufer den Hund auf die Spur setzen. Jetzt begriff der Hund, um was es sich handelte, und nun ging es im Laufschrift dem nahen Walde zu, wohin der Arrestant flüchtete. Wir drei konnten mit den nassen Kleidern und Schuhen nicht so schnell nach. Als wir dem Walde näher kamen, hörte ich Rigo schon arg verbellen. Er hat ihn schon, dachte ich. Wir liefen in der Richtung des Hundegelbes und gewahrten im Walde, daß der brave Rigo den Mann wirklich gestellt hatte. Aber wie dieser Mann aussah! Seine Beinkleider und Rockärmel waren in Fetzen gerissen. Mit heraushängender Zunge bellte Rigo weiter, und wenn der Flüchtling nur eine Bewegung machte, faßte Rigo schon wieder an. Daß der Mann natürlich auch mit den Zähnen des Tieres Bekanntschaft machte, war bei dem Eifer des Hundes nur zu begreiflich.

Vortreffliches leistete Rigo in seiner Jugendzeit, in welche die Bekämpfung des Schmuggels auf und über die Donau fiel. Wer die Donauauen kennt, wird ermessen können, wie leicht man sich dort verstecken kann. Dieser Umstand kam den berüchtigten Schmugglern sehr zu statten. Als aber dann Rigo in den Dienst gesetzt wurde, war die herrliche Zeit für die Schmuggler aus. Mit Hilfe des Hundes haben wir ganze Magazine in den Auen entdeckt und viele Schmuggler, die auch sonst etwas auf dem Kerbholz hatten, abgefaßt. Es kam so weit, daß die Gegend förmlich gemieden wurde. Hier erübrigt sich, einzuflechten, daß Rigo mit jedem Gendarmen des Postens genau so wie mit mir den Dienst verrichtete. Es gab Zeiten, zu denen der Hund Nacht für Nacht bald mit diesem, bald mit jenem Gendarmen im Dienste stand. Wenn es galt, Vorpaß nach Wilderern oder sonst nach Dieben zu halten, war Rigo mit und dabei. Auch bei der Aufklärung von Brandlegungen war er mit Erfolg, wobei er einmal sogar im Rauche erstickt wäre, in Verwendung.

In der Nacht war Rigo besonders aufmerksam. Wenn er nicht Erlaubnis hatte, frei zu laufen, ging er stets beim linken Fuß. Seiner gespannten Aufmerksamkeit und ausgezeichneten Nase entging nichts. Die Nähe von Menschen zeigte er durch Knurren sofort an. Mit Stammesgenossen schloß er nie Freundschaft. Es ergaben sich manchmal auch drollige Begebenheiten. Wenn Rigo knurrte und ich bald darauf in meiner Nähe nichts wahrnahm, so wurde das Kommando „Revier“ gegeben. Er schoß dann wie der Blitz davon. Bald darauf hörte ich ihn auch schon irgendwo verbellen. Nicht selten war es ein harmloser Fensterluba, der an Händen und Füßen schlotterte und sich nicht zu rühren wagte. Manchmal, zur Zeit der Obstreife, machte aber auch so mancher Obstdieb mit Rigo Bekanntschaft. Zu dieser Zeit ließ ich den Hund gerne in den Obstgärten revieren. Er nahm mit Leichtigkeit jeden Zaun. War alles in Ordnung, kam er bald wieder zurück. Gab er Laut, dann wußte ich, daß wieder einer gefaßt war. Ein Davonlaufen gab es dann nicht mehr, und wenn es schon einer versuchte, so lag er schnell auf der Erde. Anfangs hatte ich Rigo nur auf den Arm dressiert, später auch auf den Fuß, worauf mich der Leiter der Polizeihundeabteilung bei der Polizeidirektion in Wien, Oberkommissär Nausch, mit dem ich einmal die Ehre hatte, bekannt zu werden, aufmerksam machte, und der mir viel Wissenswertes von der Polizeihundearbeit in den Praterauen erzählte.

Die Obst- und sonstigen Diebstähle nahmen im Laufe der Zeit im Rayon zu unserer Freude und jener der Bevölkerung auffallend ab. Freilich hatte ich auch Mißerfolge bei den Spurenarbeiten. Dies machte mir aber gar nichts aus und konnte weder meinen Eifer in der Sache noch den Glauben an das vorzügliche Werkzeug der Hundenasen beeinträchtigen. Es gab auch Leute, die meinten, ein dressierter Hund müsse auch nach längerer Zeit und bei jeder Witterung gestohlenen Gut und Täter finden. In dieser Beziehung wird die Hundearbeit selbst von gebildeten Personen nicht selten überschätzt.

Einmal bewahrte mich Rigo vor einem Messerstich. Ich schritt mit einem zweiten Gendarmen zur Verhaftung eines gefährlichen Mörders, den wir schon lange Zeit suchten. In einer ganz abgelegenen Waldeinsamkeit trafen wir den Verbrecher an. Bei der Ankündigung der Verhaftung zog er blitzschnell sein Stilettmesser, mit dem er ebenso schnell auf mich losstechen wollte. Noch wäh-

rend der Arm mit dem funkelnden Messer in der Luft war, hatte Rigo schon das Handgelenk in seinem Fang. So überwältigten wir drei den gefährlichen Menschen.

Nur wer einen richtigdressierten Hund jahrelang im Dienste mitführt, erkennt so richtig den hohen Wert des Diensthundes. Es ist ganz merkwürdig, daß selbst ganz abgefeimte Verbrecher bei der Kontrolle in Anwesenheit eines Hundes die Augen nicht auf die Waffen des Organes, sondern unausgesetzt auf den Hund richten. Sie fürchten die Zähne dieses Begleiters mehr als den Revolver.

Nun will ich noch zwei Begebenheiten aus Rigos reicher Tätigkeit anführen. In einer Nacht wurde in drei Bauernhäusern eingebrochen. Im dritten Bauernhaus, um etwa 4 Uhr früh, hörte der Bauer die Einbrecher und als er ihnen entgegentrat, wurde er aus einem Revolver angefeuert. Das Geschos verfehlte das Ziel und blieb im oberen Türstock stecken. Ein Pferdefuhrwerk brachte mich um 6 Uhr zum Tatort. Beim ausgebogenen Fensterkreuz ließ ich den Hund Witterung nehmen. Er führte mich anfangs über eine breite lange Wiese und bog dann in ein großes Kleefeld ein. Mitten im Kleefeld verweilte plötzlich der Hund an einer Stelle, die er fest beschnupperte. Als ich hinsah, bemerkte ich eine kleine Blechschachtel. Beim Öffnen ergab sich, daß sie fünf scharfe Patronen enthielt. Die Geschosse waren gleich mit jenem, das aus dem Türstock des Bauernhauses herausgestochen wurde. Der Hund verfolgte dann noch lange die Spur bis zu einer belebten Straße. Die gefundene Blechschachtel mit den Patronen, die kein noch so gewiegt Kriminallist im großen Kleefelde gefunden hätte, wurde zum Verräter der Täter, die — vier an der Zahl — nach drei Tagen dem Gerichte überstellt werden konnten. Es war schließlich und endlich doch Rigos Hauptanteil an der Zustandebringung von Gut und Tätern.

Noch eine Geschichte fällt mir hier ein: Einmal, zeitlich früh, als es Tag wurde, patrouillierte ich mit Rigo über einen Feldweg auf einem mäßig hohen Bergrücken. Bei Erreichung des Rückens bemerkte ich in hockender Stellung auf hundert Meter einen Mann, der an einem Rucksack hantierte. Kaum hatte ich ihn gesehen, bemerkte er auch mich. Es läßt sich nicht beschreiben, mit welchen Sätzen der Mann talwärts gegen den Wald flüchtete. Bevor er aber noch den Wald erreichte, lag er, von Rigo niedergeworfen, auf dem Bauch. Daß ich es mit einem Kirchenräuber zu tun hatte, wußte ich noch nicht. Dies kam mir erst zur Kenntnis, als ich mit dem Gefangenen zum zurückgelassenen Rucksack zurückkehrte, in welchem sich wertvolle geraubte Kirchenschätze aus Niederösterreich befanden.

Daß ich den braven Rigo nach jeder schönen Leistung sehr lobte, kann sich wohl jeder denken. Was also aufzudecken uns Gendarmen niemals gelungen wäre, erreichte Rigo mit seiner Nase oder Schnelligkeit. Der Diensthund ist demnach Mittel zum Zweck und kein Wundertier.

Ueber kleinere Erfolge aus dem Leben Rigos viel zu schreiben, erübrigt sich. Er war auch ein guter Verlorenapporteur und hat auf diesem Gebiet seinem Frauerl manchen Dienst geleistet. So war sie einmal im Walde Erdbeeren pflücken, wobei sie der Hund begleitete. Auf dem Heimweg gewährte sie, daß sie irgendwo im Walde den Regenschirm vergessen hatte. Sie gab Rigo Witterung und den Befehl zur Verlorensuche. Meiner Frau einen Dienst zu erweisen, machte ihm besondere Freude, bekam er doch alle guten Leckerbissen aus ihrer Hand. Rigo kehrte also rasch um, und es dauerte nicht lange, galoppierte er bereits mit dem Schirm im Fang daher. Mit diesem Schirm gab es überhaupt manchen Zwischenfall. Einmal stand meine Frau mit dem Buben auf einer Brücke. Sie zeigte dem Kleinen die Fische im Flusse. Dabei glitt ihr der Schirm ins Wasser. Der Befehl „Apport“ genügte, und Rigo sprang ins Wasser um den Schirm. Derartige Liebesdienste im Laufe seiner mehr als zwölfjährigen Lebenszeit ließen sich noch unzählige anführen.

Mit großer Wehmut denke ich noch manches Mal an meinen Freund und Gefährten zurück und will ihm die Treue halten, so wie er sie mir über ein Jahrzehnt hielt.

Ich glaube, die wenigen Aufzählungen der Leistungen Rigos reichen hin, um diesem überaus braven Gendarmriediensthund auf diese Art ein Denkmal zu setzen mit der Inschrift:

„DER TREUE FREUND EINES MENSCHEN.“

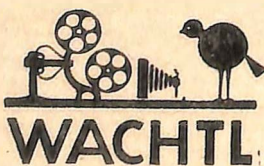


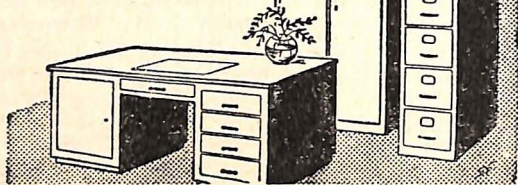
Photo-Kino-Projektion
Teilzahlung

Provinzversand, erstklassige Ausarbeitung in Schwarz und Farben

U 28 0 35

WIEN I, GRABEN 21

WERTHEIM
Büro-
Stahlmöbel



WIEN X, WIENERBERGSTRASSE 21-23 · TEL U 30.5-20
WIEN I, WALFISCHGASSE 15 · TELEFON R 25.305

Für Ihre **PHOTODIENSTSTELLEN**
in Wien und der Provinz
liefern wir **sämtliche Bedarfsartikel**

PHOTO-KONSUM

Inhaber: Friederike Dworzak
Wien VI, Capistrangasse 2
Telephon A 33 0 81 und B 23 2 87
Nadi-Geschäftsstelle Tel. B 22 801
Geschäftszeit von 8-17 Uhr, Samstag von 8-12 Uhr

Langjähriger Lieferant der Kulturinstitute, Behörden und
Industrie, Fachphotographen und Photohandel

VOLKSWAGEN - VERKAUFSSTELLE UND WERKSTÄTTE
AUTO- UND MOTORRADHANDEL · **BRÜDER KAMPL · LEOBEN**
Josef-Heissl-Straße 11 · Telephon Leoben 27-18
Abschleppdienst

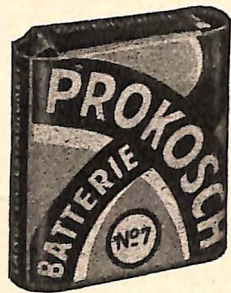
ESKA u. DUTKA

Lederhandschuhfabrik
WELS — THALHEIM

METALLWARENFABRIK

Brüder Schneider A.G.

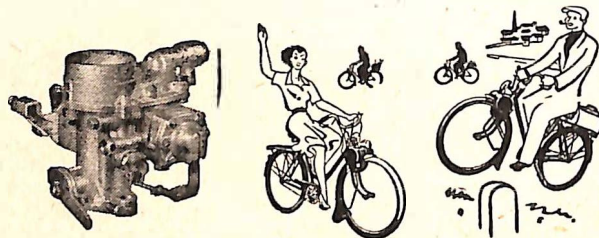
WIEN VI
Bürgerspitalgasse 8 Pokale / Plaketten, Sportmedaillen
für alle Sportzweige / Uniformeffek-
ten aus Metall / Versilberte Metall-
waren / Haus- und Küchengeräte
TELEPHON Nr. A 32 2 52, A 35 1 97 Massenartikel aller Art



**BATTERIE-
FABRIK**

Gegründet 1921 JOHANN PROKOSCH
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf L 11 436

**SOLEX-SCHNELLSTART-
UND SPARVERGASER VELOSOLEX MOTORFAHRAD**



Generalvertretung **Adalbert Kiss**
Wien I, Bartensteingasse 4, A 24 0 71
Einbau- u. Einregulierungswerkstätten
Wien X, Gudrunstraße 194, U 31 205

NEUZEITLICHE LEHRMITTEL

für den naturwissenschaftlichen Unterricht

Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik nach Ingenieur
Ernst Roller
Einheitliches Stativmaterial für Schule
Industrie und Forschung
Bauteile zur Mechanik
Bauteile zur Elektrizitätslehre
Bauteile zur Optik
Geräte zur Schattenprojektion

Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie nach
Prof. Dr. Ernst Hauer
Experimentiergeräte
Chemikaliensätze
Untersuchungsgeräte
Chemischer Laborbedarf
Chemikalien



UNIVERSITAS-LEHRMITTEL-GESELLSCHAFT M. B. H.
Wien III, Beatrixgasse 32 · Telephon M 11 0 76 Serie

Für die Beamtenmatura!

Die beste Grundlage für ein gediegenes Selbststudium
sind die

Aulim-Lehrbriefe

für
DEUTSCHE SPRACHE (Grund- und Oberstufe)
GESCHICHTE (Grund- und Oberstufe)
GEOGRAPHIE

Die Lehrgänge bringen den gesamten Stoff in leicht
faßlicher Form mit vielen Übungen, Aufgaben und
ihren Lösungen.

**Die österreichische
Bundesverfassung**

Herausgegeben u. erläutert von OLGR Dr. Erich Machek
232 Seiten, kart. S 18.—

Alles Wissenswerte ist klar und knapp zusammengefaßt.
Neben einem kurzen geschichtlichen Ueberblick und
leicht verständlichen Erläuterungen enthält das Buch den
Text der Bundesverfassung sowie anderer einschlägiger
Gesetze und das vollständige Wahlgesetz.

In allen Buchhandlungen zu haben



HIPPOLYT-VERLAG
ST. PÖLTEN, LINZER STRASSE 5-7

**SALZBURGER
STADTWERKE
VERKEHRSBETRIEBE**

Obus- und Kraftwagenlinien
nach allen Stadtteilen und zum Schloß Hellbrunn
Elektrische Lokalbahn
nach Oberndorf und Lamprochthausen mit An-
schluß nach Trimmelkam
Drahtseilbahn
auf die Festung Hohensalzburg
Schnellstraßen
auf den Mönchsberg
Autobus-Linien
nach Berchtesgaden mit Anschluß zum Königssee
und auf den Jenner 1874 m (in Gemeinschaft mit
der D.B.B.)

LEOPOLD PETERKA
BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII
Laskegasse 17

Telephon R 37 054

Josef Weiermayers Söhne

Sägewerk - Zementwarenerzeugung - Mühle

Traunkirchen, Oberösterreich

**Großunternehmen für
Schädlingsbekämpfung, Reinigung**



Zentrale:
Wien I, Ballgasse 4
Telephon R 29 006
Filiale:
St. Pölten, Klostersgasse 4
Telephon 2226

MÖBELHAUS

Nordwestbahn

WIEN II, TABORSTRASSE 75
A 42 4 48 und A 42 0 65

Reiche Auswahl in kompletten Wohn- und
Schlafzimmermöbeln in bekannter und be-
währter Qualität

Provinzversand mit eigenem Möbelauto
Teilzahlung für alle!
Große Küchen- und SW-Möbelausstellung!

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen
der Gendarmerie und Polizei

Die österreichischen Verwaltungs- verfahrensgesetze

und ihre wichtigsten Durchführungsbestimmungen

Mit Verweisungen auf zusammenhängende Stellen
und anderweitige einschlägige Vorschriften sowie
mit einem ausführlichen Schlagwortverzeichnis

Auf Grund der von Dr. jur. et Dr. Ing. Wilfried Kirsch†
verfaßten Ausgabe herausgegeben von

Dr. Kurt Ringhofer

Fünfte, neubearbeitete Auflage

240 Seiten, broschiert S 36.—, geb. S 48.—

Die längst fällige Neuauflage der bestens bewährten
Ausgabe ist die erste seit der Wiederverlautbarung
der Verwaltungsverfahrensgesetze. Außer der Neu-
fassung dieser Gesetze bringt sie auch die für ihre
Anwendung bedeutsamen Wiederverlautbarungskund-
machungen und Durchführungsvorschriften. Da auch
der Anmerkungssatz mit Rücksicht auf die jüngste
einschlägige Gesetzgebung und Rechtsprechung neu-
bearbeitet wurde, stellt die Neuauflage einen ver-
lässlichen und handlichen Arbeitsbehelf dar.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim

Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16



Die blau-weiße
Tankstellen-Organisation
mit der Tradition

„MARTHA“

ERDÖL GESELLSCHAFT M. B. H.

Zentrale:

Wien IX, Peregringasse 4 Tel. U 21680

Außenstellen:

Linz, Blumauer Straße 9	Tel. 27731
Graz-Puntigam, Alte Poststraße 376	Tel. 21551
Klagenfurt, Flatschacher Straße 34	Tel. 5070
Salzburg, Plainstraße 1	Tel. 71194
Innsbruck-Arzt 116 c	Tel. 8237

BV-ARAL

JOH. VÖLKER

Gegründet 1867 Telefon 57 25
Klagenfurt, Villacher Ring 45-47 (Schillerplatz)

MÖBELFABRIK UND BAUTISCHLEREI

Reichhaltiges Lager in Hart- und Weichholzmöbeln
aller Art
Polstermöbel Teppiche

Die Installateure der Elektro-, Gas-, Wassergemeinschaft

liefern:

ELEKTRO-
Doppelkochplatten, Herde, Heißwasserspeicher, Kühlschränke,
Waschmaschinen, Staubsauger

GAS-
Herde, Kaminstrahler, Radiatoren, Durchlaufhitzer

WASSER-
Waschbecken, Badewannen

GERÄTE
mit Installationen an die Konsumenten der

STADTWERKE GRAZ
Zahlungserleichterungen

Für Jagd und Sport

nur

AUSTRIA

die Patrone für den verwöhnten
Schützen

**ÖSTERREICHISCHE
JAGDPATRONENFABRIK**

GESELLSCHAFT M. B. H.

KRAMSACH IN TIROL

WIEN I, RENN GASSE 2

JOHANN OBERMAYR

Zimmerei, Säge- und Hobelwerk
in Schwanenstadt, Oberösterreich

Telephon 57

Spezialgeschäft für Holzbauten aller
Art sowie Stiegenbau und Fußboden-
erzeugung. Holzhäuser in allen Größen
und Preislagen kurzfristig lieferbar.

Privatspital für Nervenranke

WIEN XIX, OBERSTEINERGASSE 18-24, TELEPHON B 13 074

Offene und geschlossene Abteilung. Behandlung aller Arten
Nervenranke, Epileptiker, multiple Sklerose. Spezialab-
teilung für Entwöhnung (Alkohol, Mo.). Spezialabteilung für
Schlaganfälle.

Mitglieder der BUNDESKRANKENKASSE werden aufgenommen

ALOIS BRUNMAYR

Landesprodukte und Fuhrwerksunternehmung
MARCHTRENK, O.-Ö., Fernruf 26



Spare durch
Einkauf bei

Das Strumpf- u. Wäsche-
Spezialhaus mit den Volkspreisen



DAS BESTE VOM BESTEN



ERSTE KÄRNTNERISCHE KACHELOFEN- UND TONWAREN-FABRIK

MAX STIX u. Co.

KLAGENFURT · KUMPF GASSE 10, RUF 25 27 · ALLE HAFNERARBEITEN

KNOPFFABRIK

Franz Fuhrmann & Sohn

Wien XVI, Seitenberggasse 35 u. 41
Telephon U 51182, U 52557

- Erzeugung aller Arten von Knöpfen
aus Kunsthorn und Preßmasse
- sowie Uniformknöpfe
- für Bundesheer und Gendarmerie



Ludwig Helmutz KLAGENFURT-WIEN

BUROMASCHINEN
BÜROBEDARF

August **GUNYIS** WIEN IX, SCHLICKG. 2, TEL. R 53075

Sonderrabatt für Gendarmeriebeamte

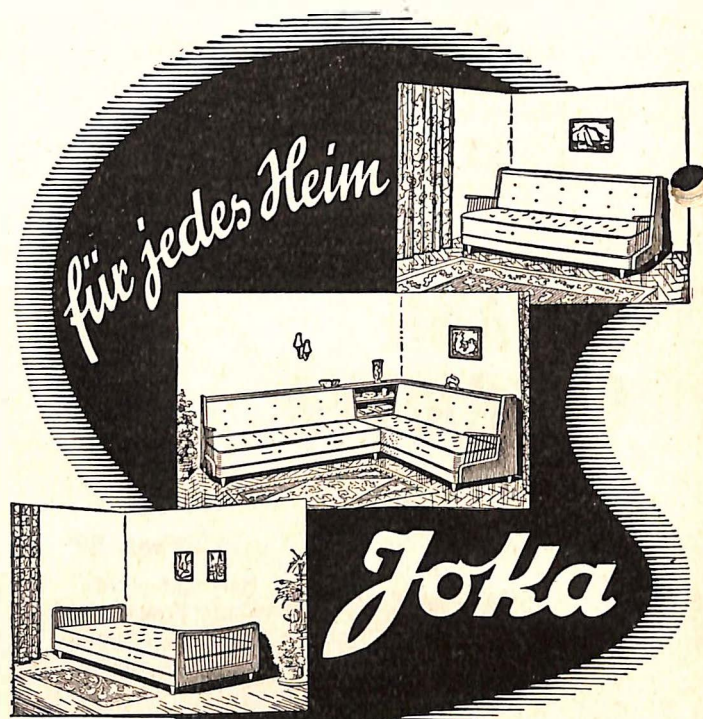
EINKAUF
VERKAUF
UMTAUSCH

EIGENE
REPARATUR-
WERKSTÄTTE

Koffer-
Schreibmaschinen
aller Systeme

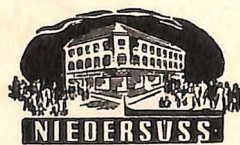
Bequeme Teilzahlungen

Robert Tonko
WIEN VIII., Blindengasse 3
Tel. A 24-3-30



ALLRAUM-BETTEN IN MEHREREN TYPEN.
DOPPEL-BETTEN, SITZ-SCHLAF-ECKEN.
BETTEINSÄTZE, MATRATZEN mit STAHLFEDEREINLAGE
JOKA-WERKE, Johann Kapsamer KG.
Schwanenstadt, OÖ.
WIEN INNSBRUCK GRAZ
Verkauf durch die besseren Fachgeschäfte

**Stoffe für Ihre
Kleidung**
Schlafdecken und Vorhangstoffe
seit über 50 Jahren gut und preiswert bei
C. NIEDERSÜSS, WELS
Ecke Ringstraße — Schmidgasse



Chemische Reinigung
und Großwäscherei
Albert Kaltenegger

Salzburg
Augustinergasse 26 b

Uniformen werden zu ver-
billigten Preisen gereinigt

JASSER
Möbel

Zustellung mit eigenem Möbelauto
Garantieschein für jedes Möbelstück
Möbel ohne Anzahlung in bequemen
Monatsraten ohne Kreditinstitut

GRAZ

Glacisstraße 45 - Leonhardstraße 2

Fanal

Treibstoff- und
Mineralölvertrieb
Gesellschaft mit
beschränkter Haftung

WIEN III

Mohsgasse 30
Tel. U 18565 Serie

Wiiersdorfer Zementwerke
Phil. Knoch & Cie.
Klagenfurt, Burggasse 4, Kärnten

S. JARITZ

Holzindustrie-Export, O. H. G.
Klagenfurt

Landeskommission
für Brandverhütung
Kärnten

Abteilung II:
Klagenfurt, Alter Platz 30

GIBIAN & JOHAM
KOMMANDITGESELLSCHAFT

IMPORT UND GROSSHANDEL
GETREIDE, FUTTERMITTEL
LANDWIRTSCHAFTL. PRODUKTE
WIEN I, LICHTENFELSGASSE 5
TELEPHON A 23 550-53
TELEGRAMME: GIBIANUS WIEN
FERNSCHREIBER: 1405



**Restaurant
Göslerbräu**

Bregenz, Anton-Schneider-Gasse 2

Bestgekühltes Gösler hell
u. dunkel — Erstklassige
Küche — Mäßige Preise —
Großer Saal
für Veranstaltungen

Die Neue Zeit

ORGAN DES SCHAFFENDEN VOLKES
VON KÄRNTEN

Redaktion und Verwaltung:
KLAGENFURT, VIKTRINGER RING 28, TEL. 20 25

Die meist-
gelesene
Tageszeitung
des
Landes

Sparkasse in Weyer (Oberösterreich)

erledigt alle

Geld- und Kreditgeschäfte

MARKT WEYER, OBERÖSTERREICH, MARKTPLATZ

Bestattungs- und Überführungsanstalt
PHILIPP STRASSER
SALZBURG, RUDOLFSKAI 44
(neben Gewerbeschule). Gegr. 1862
Tel. 81101, Tag- und Nacht dienst und Überführungen

BEHÖRDL-
KONZESS-



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

Sparthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79-81
Telephon B 31 5 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

Seit 1806
führend
weil
verlässlich



Billig
weil
dauerhaft

DIE QUALITÄTS-
FROTTIERWAREN
FROTTIER-HANDTÜCHER, -BADETÜCHER, -MATTEN,
-STOFFE, -BADEMÄNTEL, -STRANDMODELLE

JOH. Garber & SOHN

Kärntner

Import- und Großhandels-
gesellschaft m. b. H.

Klagenfurt, Bahnhofstraße 67, Tel. 27 79

St. Rochus-Fußsalz

Sauerstoffhaltig, aus hochwertigen Salzen, verbürgt rasche Beseitigung von Fußschmerzen, Fußschweiß, Müdigkeit, harte Haut und geschwollenen Füßen. Jahrzehntlang bestens bewährt, billig im Gebrauch und unentbehrlich für gesunde und besonders pflegebedürftige Füße. In allen Apotheken, Drogerien, Parfümerien erhältlich

Originalpackung S 4.90
Doppelpackung S 8.—

Prosanta-Präparate, Wien IX
Spitalgasse 31



Pappenfabrik Lengfelden *Josef Dietz*
LENGFELDEN BEI SALZBURG

Erzeugung von Weiß- und Graupappe, Holzstoff
Einstampfung von Altpapier, Behördenakten usw.
mit Verstampfungsgarantie

TELEPHON: SALZBURG 72 6 02

Ziegelei

WÜRZBURGER *Wels*

Erzeugt sämtliche Ziegelsorten

FERNRUF 30 5 4

Autorisierter FORD-Haupthändler für Kärnten

Autohaus

KAPOSI & CO.

Reparaturwerk
Ersatzteillager
SOLEX-VERGASER
Landesvertretung
Abschleppdienst
Reifenlager

Werkstätte: Klagenfurt, Villacher Straße 51, Tel. 47 75, 58 32

Verkauf: Klagenfurt, Herrengasse 10, Tel. 44 24

Unterkärntner Molkerei

r. G. m. b. H.

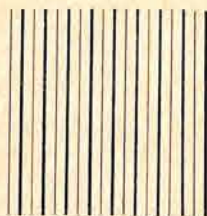
KLAGENFURT, Siriusstraße 32, Tel. 44 11 und 4306
60 FILIALEN

in Klagenfurt, Krumpendorf, Pörtschach, Velden, Maria Wörth,
Reifnitz, Ferlach.

Josef Kornfeld

Feine Maß-Uniform- und
Konfektionsschneiderei

Wien VII, Kirchengasse 31
Telephon B 35 008



Wäscherei R. Gabriel Klagenfurt

Kaufmannngasse 7

Telephon 5819

Technische Bedarfsartikel
Kraftfahrzeug-Zubehör

Absolut reelle Bedienung

Körner und Wondratschek

Klagenfurt, Paradeisergasse 7 (Burg), Tel. 5000

Ing. Grill & Grassmann

Stahl- und Leichtmetallkonstruktion

Attnang-Puchheim

Oberösterreich

Techn. Gummi- und Asbestwaren - Schläuche aller Art
Dichtungsmaterial
Armaturen und sonstige technische Bedarfsartikel

PERSICANER & CO.

Wien I, Schottenring 25 - Telephon A 11055, A 11057

G. Frick

Einkauf von Alteisen, Metallen, Rohprodukten
Klagenfurt, Salmstraße 7, Tel. 5486

Sparkasse der Stadt Gmunden

Sparkassegasse 2, Telephon 516



Sämtliche Geldgeschäfte

GEORG HÖLLER

INHABER: MAX LOBERBAUER

Eisen-Einzel- und -Großhandel
GMUNDEN

empfiehlt reichhaltiges Lager in Stabeisen,
Blechen, Werkzeugen und sämtl. Eisen-
waren, Haus- und Küchengeräten



Führend in Stoffen u. Wäsche

Kirchengasse 10

Herren- und Damenmoden
Marktplatz 5

Kolonialwaren-Großhandlung

C. Traunmüller, Gmunden, O.Ö.

Erzeugung der Blitz-Gugelhupfmassen
Blitz-Tortenmassen, Blitz-Backpulver und Vanillezucker

Gegründet 1857

SPARKASSE IN Steyr

Zweigstellen: Sierning und Steyr-Münichholz

unter Haftung der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Steyr

ALLE GELD- UND KREDITGESCHÄFTE



Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

Zentralverwaltung:
Linz, Lustenau 63

- Brauerei Liesing mit Mälzerei
- Brauerei Wieselburg
- Linzer Brauerei
- Brauerei Gmunden
- Sternbrauerei Salzburg
- Hofbräu Kaltenhausen mit Mälzerei
- Gasteiner Thermalwasserversand
- Brauerei Kundl
- Bürgerliches Brauhaus Innsbruck
- Brauerei Reutte



Zigarettenhülsen
Zigarettenpapier

SAMUM

- Wachstuchpapiere
- Bodenbelag „Isolea“ auf Bitumen
- Bodenbelag
- Papierservietten
- Papiertaschentücher
- Schrankpapiere
- Toilettepapiere
- Zigarettenfilterspitzen



**KÄRNTNER
MESSE
KLAGENFURT**
ÖSTERREICHISCHE HOLZMESSE
9.-19. AUGUST 1956

TELLER



DIE WAHL DES HERRN,
DER SICH ZU KLEIDEN WEISS